

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

13. JAHRGANG

BERLIN, JANUAR 1938

NUMMER 10

## INHALT:

### Abhandlungen

- Das neue Deutsche Rote Kreuz. Von Ministerialrat Ruppert ..... 517  
Die Unterstützung der Angehörigen der Teilnehmer an einem anerkannten Lehrgang für  
Leibeserziehung. Von Stadtverwaltungsinspektor A. Bichel ..... 527  
Zum Begriff des Asozialen. Von Stadtrechtsrat a. D. Wilhelm Strobl ..... 529

### Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit ..... 531

Aus der NSV. — Aus dem WHW.

### Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden ..... 532

Notstands- und Sperrgemeinden — Rotkreuz-Familienunterstützung — Fürsorgelasten-  
ausgleich — Wiesbadener Vereinbarung — Wohlfahrtsarbeit der Landkreise — Wohnungs-  
fürsorge in Bremen

### Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) ..... 535

- Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz — Anordnung gemäß § 8 der Verfassung für das  
Winterhilfswerk des Deutschen Volkes — Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über  
Kleinrentnerhilfe — Achte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraus-  
setzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge — Verordnung über die unterstützende  
Arbeitslosenhilfe — Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeits-  
vermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung — Gesetz über den Ausbau der  
Rentenversicherung — Vierte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in  
der Reichsversicherung — Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familien-  
unterstützungsgesetzes und des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und  
Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung — Bekanntmachung der neuen Fassung der  
Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner — Soziale Versicherung im  
Arbeitsdienst für die weibliche Jugend — Freie Helffürsorge für ehemalige Angehörige  
des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend — Unbedenklichkeitsklärungen des Gesund-  
heitsamtes über den Gesundheitszustand der vom Arbeitsdienst für die weibliche Jugend  
betreuten Familien — Kosten der Durchführung der Unfruchtbarmachung im Erbgesundheits-  
verfahren — Reisekosten für Unfruchtbarzumachende — Pflegekinderwesen — Neuordnung  
der weiblichen Kriminalpolizei

### Umschau ..... 557

- Arbeitseinsatz — Zahl der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegshinter-  
bliebenen — Das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung in seiner Auswirkung  
für die Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen — Sind Weihnachtsvergütungen  
und sonstige Zuwendungen Einkommen im Sinne der Ruhensvorschriften der Reichs-  
versorgung? — Ermäßigung der Bürgersteuer für Kriegsbeschädigte — Freigrenze für  
die Bürgersteuer — Kampf gegen den Alkohol- und Nikotinmißbrauch — Schullandheim-  
arbeit — Bau von Schwimmbädern

### Aus Zeitschriften und Büchern ..... 562

- Die Versorgung der reichsdeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im  
Ausland — Ausländische Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im deutschen Reichs-  
versorgungsrecht — Buchbesprechungen

### Zeitschriften-Bibliographie ..... 568

### Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht ..... 573a



CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8

DZW. 13. Jg.

Januar 1938

Nummer 10

Erscheint monatlich einmal. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM. (Ausgabe A), mit „Deutsche Jugendhilfe“ 7,— RM. (Ausgabe B). — Anzeigenpreis: Die Millimeterzeile von 22 mm Breite kostet 0,09 RM. — Zuschriften, die die Anzeigen und den Bezug des Blattes betreffen, sind an Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44 zu richten. — Redaktionelle Einsendungen an die Schriftleitung der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege“, Berlin NW 40, Alsenstraße 7. — Nachdruck von Abhandlungen und Notizen nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

# Hermann Göring

## Werk und Mensch

Von Erich Gritzbach

Mit vielen Abbildungen, in Ganzleinen gebunden RM. 6.50

Hermann Görings Werk und Gestalt sind des deutschen Volkes lebendiger Besitz. Jeder kennt ihn, dessen schöpferische Hand in allen Ereignissen der vergangenen Jahre spürbar ist. Nur wenige aber wissen Näheres vom dem Umfang und der Unermüdllichkeit dieser Arbeit und vom dienstlichen und privaten Leben Hermann Görings, das diese Arbeit umschließt.



Hermann Görings Mitarbeiter, Ministerialdirigent Dr. Erich Gritzbach, sein Generalreferent und Chef seines Stabsamtes, hat dies Werk und dies Leben aus nächster persönlicher Schau miterlebt und aufgezeichnet und damit zum ersten Mal seit der Machtergreifung eine umfassende Darstellung jenes großartigen Geschehens gegeben, das Deutschland und die Welt seit fünf Jahren in Atem hält.

**Speyer & Peters** Buchhandlung und Antiquariat  
Berlin W 8, Unter den Linden 47 · Ruf 1203 96 · Tel.-Adr. Buchzeus Berlin

# DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht“

herausgegeben von

**Hermann ALTHAUS**  
Amtsleiter  
im Hauptamt für Volkswohlfahrt  
der Reichsleitung der NSDAP.

**Fritz RUPPERT**  
Ministerialrat  
im  
Reichsministerium d. Innern

**Dr. Ralf ZEITLER**  
Vizepräsident  
des  
Deutschen Gemeindetages

**Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44**

**13. JAHRGANG**

**BERLIN, JANUAR 1938**

**NUMMER 10**

## **Das neue Deutsche Rote Kreuz.**

Von Ministerialrat Ruppert, Berlin.

Das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1330<sup>1)</sup>), das mit Beginn des neuen Jahres in Kraft getreten ist, bildet den Schlußstein in dem nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates errichteten Neubau des unter der Schirmherrschaft des Führers und Reichskanzlers stehenden Deutschen Roten Kreuzes.

Wie Staatssekretär Pfundtner vor der Führerschaft des Deutschen Roten Kreuzes im Kaiserhof zu Berlin am 20. Dezember 1937 ausgeführt hat, verwirklicht das Gesetz mit der Errichtung der Einheit „Deutsches Rotes Kreuz“ einen Gedanken, der zur Tat werden mußte, weil nur auf der Grundlage dieser Tat das Deutsche Rote Kreuz der Entwicklung zugeführt werden kann, die es nehmen muß, um fähig zu sein, seine hohen Aufgaben in vollkommener Weise zu erfüllen. Der Vorspruch zu dem Gesetz, ein Kennzeichen seiner Bedeutung — nur besonders grundlegende und wichtige Gesetze des nationalsozialistischen Staates erhalten einen Vorspruch —, stellt klar, daß die Reichsregierung das Gesetz geschaffen hat, „um die Bereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes zur Erfüllung seiner Aufgaben durch eine straffe Zusammenfassung seiner Kräfte zu erhöhen.“ Das Gesetz schafft mit der Einheit „Deutsches Rotes Kreuz“ die Voraussetzung für eine wahre Herrschaft des Führergrundsatzes. Das Deutsche Rote Kreuz bestand bisher aus fast 9000 Einzelorganisationen mit zum Teil eigener Rechtspersönlichkeit, eine Form der Organisation, die einer tatkräftigen Führung nach den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates hindernd im Wege stand, die finanziellen Kräfte zersplitterte und damit die Einsatzbereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes notgedrungen schwächen mußte. An die Stelle des Willens vieler wird in Zukunft ein Wille treten. Wo die finanziellen Kräfte bisher zum Teil wesentlich auseinanderstrebten, wird in Zukunft die Möglichkeit bestehen, die gesamten finanziellen Kräfte der Einheit „Deutsches Rotes Kreuz“ für seine großen Aufgaben einheitlich und deshalb erst mit voller Wirksamkeit einzusetzen. An dieser Steigerung der Einsatzfähigkeit des Deutschen Roten Kreuzes hat namentlich die Wehrmacht ein erhebliches Interesse, denn das Deutsche Rote Kreuz ist von der Reichsregierung gemäß Art. 10 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (RGBl. 1934 II S. 208) als freiwillige Hilfsgesellschaft anerkannt und ermächtigt, im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht mitzuwirken. Diese wesentliche Aufgabe des Deutschen Roten Kreuzes hat seit der Wiederherstellung der Wehrhoheit und im Zuge der Aufrüstung nach Art und Umfang eine außer-

<sup>1)</sup> DZW. XIII S. 535.

gewöhnliche Steigerung erfahren. Hinzukommt die Vermehrung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes durch seine Mitwirkung im Sanitätsdienst des Luftschutzes. Diesen erhöhten Anforderungen kann das Deutsche Rote Kreuz in einer insbesondere die Bedürfnisse der Wehrmacht vollauf befriedigenden Weise nunmehr gerecht werden, denn seine den Anforderungen nicht mehr gewachsene Gesamtorganisation ist durch das Gesetz von Grund auf derart neugestaltet worden, daß eine einheitliche und straffe Führung unbedingt gewährleistet und die volle Ausnutzung seiner Kräfte gesichert ist. Durch das Gesetz sind dem Deutschen Roten Kreuz auch diejenigen Vergünstigungen eingeräumt worden, die nötig sind, um die für die Unterstützung des amtlichen Sanitätsdienstes der Wehrmacht nötige Zahl von Männern und Frauen des Bereitschaftsdienstes zu gewinnen, ihre zuverlässige Ausbildung zu sichern, die erforderlichen Anstalten, Material und Geräte bereitzustellen und hierfür die finanziellen Kräfte des Deutschen Roten Kreuzes zu schonen.

Das Gesetz<sup>2)</sup>, dessen amtliche Begründung in der Nr. 293 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 20. Dezember 1937 veröffentlicht ist, gliedert sich in vier Abschnitte.

### I. Abschnitt. Deutsches Rotes Kreuz.

1. An Organisationen des Deutschen Roten Kreuzes waren bisher vorhanden das Deutsche Rote Kreuz E. V., das im wesentlichen die Hauptverwaltung darstellte, der Reichsfrauenbund, der Frauenverein für Deutsche über See, die für die einzelnen Teile des Reichsgebiets errichteten Männer- und Frauenvereine (Landes-, Provinzial-, Kreis- und Ortsvereine), die Schwesternschaften, Sanitätskolonnen, Pflgerschaften und Samaritervereine, die Stiftungen und die als Träger von Anstalten oder Einrichtungen gebildeten Vereine oder Gesellschaften des Deutschen Roten Kreuzes. Es handelte sich nach dem Stande vom 1. Januar 1937 um 8722 Einzelorganisationen mit einem Mitgliederbestand von 1 461 948 Menschen. Nach der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes vom 29. 11. 1933 hatten diese Einzelgebilde im Rahmen der Satzung verwaltungsmäßige Selbständigkeit hinsichtlich Organisation, Tätigkeit und Finanzverwaltung. Die Satzung sprach gleichwohl davon, daß diese Einzelorganisationen der Hauptverwaltung nachgeordnet seien. In Wahrheit war aber der Einfluß der Hauptverwaltung namentlich hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und seiner zweckentsprechenden Ausnutzung für die eigentlichen Rotkreuz-Aufgaben nicht derartig wirkungsvoll und umfassend, daß eine straffe und einheitliche Führung dieser zahlreichen Einzelorganisationen hinreichend möglich war. Zudem besaßen diese Einzelorganisationen durchweg eigene Rechtspersönlichkeit, ein Umstand, der besonders den Einfluß der Hauptverwaltung auf die Verwaltung des Vermögens erschwerte. § 1 Abs. 1 des Gesetzes hat deshalb das Deutsche Rote Kreuz E. V., den Reichsfrauenbund und die sonstigen Verbände, Vereine und Untergliederungen des Deutschen Roten Kreuzes zu einer Einheit „Deutsches Rotes Kreuz“ zusammengeschlossen. Dieser Zusammenschluß bedeutet die Auflösung sämtlicher bisher vorhandenen Einzelgliederungen (vgl. II 1) und die Zusammenfassung ihres gesamten Bestandes an Mitgliedern und Vermögen in der neuen Einheit. Dieser Einheit ist im § 1 Abs. 2 allein und ausschließlich Rechtsfähigkeit verliehen. Sie ist, wie die amtliche Begründung ausdrücklich klarstellt, eine juristische Person des privaten Rechtes, entsprechend den Gedanken-gängen des Genfer Abkommens, das von den nationalen Rotkreuz-Gesellschaften als freiwilligen Hilfsgesellschaften spricht. Diese Rechtsform hat die Möglichkeit geboten, im Wege der bereits errichteten neuen Satzung vom 24. 12. 1937 (vgl. unter 4) den Menschen und dem Vermögen des Deutschen Roten Kreuzes diejenige Ordnung und Neugliederung zu geben, die es in stand setzt, jederzeit für den amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht bereit zu sein.

2. Die Vorschrift im § 2 des Gesetzes, wonach das Deutsche Rote Kreuz gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient, soll den Aufgabenbereich des Deutschen

<sup>2)</sup> Es ist gegengezeichnet von dem federführenden Reichsminister des Innern, dem Stellvertreter des Führers, dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, den Reichsministern des Auswärtigen, der Luftfahrt, der Justiz und der Finanzen, dem Reichsarbeitsminister und dem Reichswirtschaftsminister.

Roten Kreuzes eindeutig klarstellen und beschränken. Sie ist namentlich von Bedeutung für die Steuerbefreiungen, die in den einzelnen Steuergesetzen für Organisationen vorgesehen sind, die gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen. Hinsichtlich der Befreiung des Deutschen Roten Kreuzes von der Grundsteuer vgl. § 19 des Gesetzes (IV 19).

3. Da an die Stelle des alten Deutschen Roten Kreuzes die neue Einheit „Deutsches Rotes Kreuz“ getreten ist, mußte die Anerkennung und Ermächtigung als freiwillige Hilfsgesellschaft gemäß Art. 10 des Genfer Abkommens neu ausgesprochen werden. Dies ist im § 3 des Gesetzes geschehen.

4. Die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz, die § 4 Abs. 1 des Gesetzes klarstellt, entspricht dem Charakter des Deutschen Roten Kreuzes als einer „freiwilligen“ Hilfsgesellschaft im Sinne des Art. 10 des Genfer Abkommens. § 4 Abs. 2 bestimmt weiter, daß das Deutsche Rote Kreuz seinen Sitz in der Reichshauptstadt Berlin hat. Seine Satzung, die es sich nach § 4 Abs. 3 Satz 1 zu geben hat, bedarf der Genehmigung des Reichsministers des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht sowie dem Stellvertreter des Führers. Sie ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen (§ 4 Abs. 3 Satz 2). Dies ist namentlich für die Gerichte nötig, weil die Satzung die Vertretungsbefugnis für das Deutsche Rote Kreuz regelt.

Die neue Satzung des Deutschen Roten Kreuzes (veröffentlicht in der Nr. 1 des Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 3. 1. 1938) hat folgenden Wortlaut:

#### § 1. Gesetz.

Die Rechtsverhältnisse des Deutschen Roten Kreuzes sind in ihren Grundzügen durch das Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1330) geregelt.

#### § 2. Internationales Rotes Kreuz.

Das Deutsche Rote Kreuz ist unbeschadet seiner nationalen Selbständigkeit ein Glied des Internationalen Roten Kreuzes.

#### § 3. Schirmherr und Eid.

(1) Schirmherr des Deutschen Roten Kreuzes ist der Führer und Reichskanzler.

(2) Die besondere Verbundenheit mit Führer und Reich bekräftigen die führenden und die für den Einsatz bestimmten Männer und Frauen des Deutschen Roten Kreuzes mit folgendem Eid:

„Ich schwöre Treue dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler. Ich gelobe Gehorsam und Pflichterfüllung in der Arbeit des Deutschen Roten Kreuzes nach den Befehlen meiner Vorgesetzten. So wahr mir Gott helfe.“

#### § 4. Aufgaben.

(1) Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht und im Sanitätsdienst des Luftschutzes. Es hat weiter unterstützend mitzuwirken insbesondere

1. bei der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und bei Unglücksfällen zu Lande und zu Wasser;
2. im Dienst an der Gesundheitspflege des deutschen Volkes;
3. bei der Fürsorge für Kriegsgefangene und Kriegsgeschädigte.

(2) Das Deutsche Rote Kreuz kann im Ausland im Rahmen seiner Zweckbestimmung Hilfe leisten.

#### § 5. Wahrzeichen.

Das Deutsche Rote Kreuz gebraucht das Wahrzeichen des Roten Kreuzes (im weißen Felde ein aufrechtes, freistehendes rotes Kreuz, dessen unter sich gleiche Arme je ein Sechstel länger als breit sind) gemäß dem Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (RGBl. 1934, Teil II S. 208).

#### § 6. Mitglieder.

(1) Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes können alle deutschen Männer und Frauen werden, die den in den Dienstvorschriften für das Deutsche Rote Kreuz (§ 9 Satz 1) gestellten Bedingungen entsprechen. Die Dienstvorschriften für das Deutsche Rote Kreuz regeln die Beendigung der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz.

(2) Die Mitglieder verteilen sich auf die folgenden Untergliederungen des Deutschen Roten Kreuzes:

1. die männlichen und weiblichen Bereitschaften (DRK.-Bereitschaft [m], DRK.-Bereitschaft [w]), die für den Einsatz zur Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes bestimmt sind;
2. die Schwesternschaften (§ 14);

3. die Kreis- und Ortsgemeinschaften (DRK.-Kreis- und Ortsgemeinschaften), deren Aufgabe es insbesondere ist, an den Grundlagen für die Tätigkeit des Deutschen Roten Kreuzes mitzuschaffen.

(3) Das Personal des Präsidiums (§ 8 Abs. 1 Satz 3), der Landesstellen (§ 11 Abs. 2), der Kreisstellen (§ 12 Abs. 2) und der sonstigen Dienststellen des Deutschen Roten Kreuzes muß die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz besitzen.

#### § 7. Körperschaftsmitglieder.

Der Präsident kann zur Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz geeignete und hierzu bereite Personenvereinigungen, Anstalten und Einrichtungen als Körperschaftsmitglieder in das Deutsche Rote Kreuz aufnehmen. Er regelt von Fall zu Fall ihre Stellung im Deutschen Roten Kreuz.

#### § 8. Präsident, geschäftsführender Präsident und Präsidium.

(1) Der Präsident führt das Deutsche Rote Kreuz in seiner Gesamtheit. Sein ständiger Stellvertreter ist der geschäftsführende Präsident. Die Dienststelle des Präsidenten führt die Bezeichnung „Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes“.

(2) Der Präsident gibt dem Präsidium eine Geschäftsordnung, durch die insbesondere für bestimmte Verwaltungszweige des Deutschen Roten Kreuzes Ämter innerhalb des Präsidiums errichtet werden. Die Chefs dieser Ämter werden vom Präsidenten berufen und abberufen, der Chef des Amtes Auslandsdienst im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt.

#### § 9. DRK.-Dienstvorschriften und DRK.-Verordnungsblatt.

Der Präsident erläßt die Dienstvorschriften für das Deutsche Rote Kreuz (DRK.-Dienstvorschriften). Er gibt seine allgemeinen Weisungen durch ein Verordnungsblatt des Deutschen Roten Kreuzes (DRK.-Verordnungsblatt) bekannt.

#### § 10. Präsidialrat.

(1) Zur beratenden Mitwirkung für die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes wird ein Präsidialrat bestellt. Seine Mitglieder werden vom Präsidenten berufen und abberufen. Er tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen. Seine Sitzungen leitet der Präsident.

(2) Der Reichsminister des Innern, der Stellvertreter des Führers, der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht sowie die Reichsminister des Auswärtigen und der Luftfahrt sind zu den Sitzungen des Präsidialrates einzuladen.

#### § 11. DRK.-Landesführer.

(1) Die Landesführer des Deutschen Roten Kreuzes (DRK.-Landesführer) werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit den Gauleitern der NSDAP. berufen und abberufen. Sie sind dem Präsidenten unterstellt und führen nach seinen Weisungen das Deutsche Rote Kreuz in ihrem örtlichen Bereich.

(2) Die Dienststellen der Landesführer führen die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz-Landesstelle“ mit einem den örtlichen Bereich kennzeichnenden Zusatz, den der Präsident bestimmt.

(3) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht die Grenzen des örtlichen Bereichs der Landesführer und den Sitz ihrer Landesstellen.

#### § 12. DRK.-Kreisführer.

(1) Die Kreisführer des Deutschen Roten Kreuzes (DRK.-Kreisführer) werden vom Präsidenten auf Vorschlag der Landesführer im Einvernehmen mit den Gauleitern der NSDAP. berufen und abberufen. Sie sind den Landesführern unterstellt und führen nach deren Weisungen das Deutsche Rote Kreuz in den Stadt- und Landkreisen als ihrem örtlichen Bereich.

(2) Die Dienststellen der Kreisführer führen die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz-Kreisstelle“ mit dem Namen des Stadt- oder Landkreises als Zusatz. Die Kreisstelle eines Landkreises ist am Sitz der Verwaltung des Landkreises einzurichten.

(3) Der Präsident kann den örtlichen Bereich eines Kreisführers abweichend von den Grenzen eines Stadt- oder Landkreises festsetzen. Er bestimmt den Sitz der Dienststelle dieses Kreisführers und den ihren örtlichen Bereich kennzeichnenden Zusatz zu ihrer Bezeichnung.

#### § 13. Regelung der Führung durch DRK.-Landes- und -Kreisführer.

Der Präsident regelt die Führung des Deutschen Roten Kreuzes durch die Landesführer und die Kreisführer in den Dienstvorschriften für das Deutsche Rote Kreuz und durch Weisungen im Verordnungsblatt des Deutschen Roten Kreuzes.

#### § 14. Schwesternschaften.

(1) Die Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes sind seine berufstätigen für den Einsatz bestimmten Kräfte. Sie gliedern sich in die vom Präsidenten bestimmten Schwesternschaften. Jede Schwesternschaft hat ein Mutterhaus. Die Schwesternschaften führen die Bezeichnung „Deutsches Rotes Kreuz-Schwesternschaft“ mit dem vom Präsidenten bestimmten Namen des

Mutterhauses als Zusatz. Die Oberinnen und die Vorsitzenden der Schwesternschaften werden vom Präsidenten berufen und abberufen.

(2) Das Nähere über die Schwesternschaften, insbesondere ihre Unterstellung unter den Präsidenten und die Landesführer, regeln die Dienstvorschriften für das Deutsche Rote Kreuz.

#### § 15. Anstalten.

(1) Das Deutsche Rote Kreuz unterhält Anstalten, insbesondere Krankenanstalten, Kliniken, Entbindungsheime und für Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes bestimmte Alters- und Erholungsheime. Ihre Leiter werden von dem Präsidenten berufen und abberufen. Im übrigen unterstehen die Leiter der Anstalten, soweit der Präsident nichts anderes bestimmt, den Landesführern.

(2) Das Nähere über die Anstalten regeln die Dienstvorschriften für das Deutsche Rote Kreuz.

#### § 16. Einrichtungen.

(1) Das Deutsche Rote Kreuz unterhält dem Bereitschaftsdienst dienende Einrichtungen, insbesondere das Hauptlager, sonstige Lager, Unfallhilfsstellen, Fachschulen für Führer und Unterführer, Heime für Bereitschaften. Soweit die Einrichtungen dem gesamten Deutschen Roten Kreuz dienen, werden ihre Leiter von dem Präsidenten berufen und abberufen. Die Leiter dieser Einrichtungen sind dem Präsidenten unmittelbar unterstellt. Die Leiter der übrigen Einrichtungen werden von den Landesführern oder den Kreisführern berufen, je nachdem sie dem Deutschen Roten Kreuz im örtlichen Bereich eines Landes- oder Kreisführers dienen. Sie unterstehen dem Landes- oder Kreisführer, der sie berufen hat.

(2) Das Nähere über die Einrichtungen regeln die Dienstvorschriften für das Deutsche Rote Kreuz und die von den Leitern der Einrichtungen zu erlassenden Dienstweisungen, die je nach dem Unterstellungsverhältnis der Präsident, der Landesführer oder der Kreisführer genehmigt.

#### § 17. Vertretungsmacht.

(1) Der Präsident und der geschäftsführende Präsident vertreten das Deutsche Rote Kreuz gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Landesführer, die Kreisführer, die Oberinnen der Schwesternschaften, die Leiter der Anstalten und Einrichtungen sind neben den im Abs. 1 genannten Vertretern die besonderen Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes bei allen Rechtsgeschäften, die der ihnen zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

(3) Der Präsident und der geschäftsführende Präsident haben die ausschließliche Vertretungsmacht für folgende Rechtsgeschäfte:

1. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, Belastung von Grundstücken;
2. Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
3. Dienstverträge mit hauptberuflich tätigen Kräften in gehobener Stellung nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung für das Präsidium;
4. Veräußerung von Vermögenswerten innerhalb der in der Geschäftsordnung für das Präsidium bestimmten Grenzen.

(4) Bauvorhaben genehmigt der Präsident. Das Nähere regeln die Dienstvorschriften für das Deutsche Rote Kreuz.

#### § 18. Ehrenamtliche Arbeit.

Die Arbeit im Deutschen Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die hauptberuflich im Deutschen Roten Kreuz, insbesondere seinen Dienststellen, Anstalten und Einrichtungen tätigen Kräfte sowie die Schwestern erhalten Bezüge nach Maßgabe des Haushaltsplans und der Dienstvorschriften für das Deutsche Rote Kreuz. Die Tarife für die Schwestern sind im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zu regeln.

#### § 19. Finanzgebarung.

Für die Finanzgebarung des Deutschen Roten Kreuzes gilt das Beiträge-Gesetz vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) sinngemäß. Das Nähere regelt der Präsident in einer Haushaltsordnung für das Deutsche Rote Kreuz, die der Reichsminister des Innern genehmigt.

#### § 20. Abzeichen und Siegel.

(1) Das Deutsche Rote Kreuz gebraucht im Schriftverkehr und für seine Abzeichen das Wahrzeichen des Roten Kreuzes (§ 5) in folgender Form: Das Wahrzeichen wird von den Fängen eines Adlers mit geschlossenen Flügeln und nach rechts gewendetem Kopf gehalten, der auf der Brust ein Hakenkreuz trägt.

(2) Das Siegel des Deutschen Roten Kreuzes zeigt das Wahrzeichen des Roten Kreuzes in der in Abs. 1 beschriebenen Form mit einer die siegelführende Stelle bezeichnenden Umschrift. Welche Stellen das Siegel führen, bestimmen die Dienstvorschriften für das Deutsche Rote Kreuz.

## § 21. Übergangszeit.

Während einer Übergangszeit, deren Ende der Präsident mit Zustimmung des Reichsministers des Innern festsetzt, werden die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes im örtlichen Bereich der aufgelösten Verbände, Vereine und Untergliederungen sowie die Schwesternschaften, Anstalten und Einrichtungen von den bisherigen Führern und Führerinnen, den Oberinnen und den Leitern der Anstalten und Einrichtungen nach den bisher geltenden Vorschriften geführt. Für die Finanzgebarung und die Vertretungsmacht im örtlichen Bereich der aufgelösten Verbände, Vereine und Untergliederungen gelten während der Übergangszeit die bisherigen Vorschriften. Für die im § 17 Abs. 3 genannten Rechtsgeschäfte haben jedoch der Präsident und der geschäftsführende Präsident schon während der Übergangszeit die ausschließliche Vertretungsmacht.

## § 22. Inkrafttreten.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

5. Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes wird der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes vom Führer und Reichskanzler auf gemeinsamen Vorschlag des Reichsministers des Innern, des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht sowie des Stellvertreters des Führers berufen und abberufen. Diese Bestimmung wird der hervorragenden Stellung des Deutschen Roten Kreuzes im Volke und seiner Bedeutung auf internationalem Gebiet gerecht. Herzog Carl Eduard von Sachsen-Coburg und Gotha ist im Jahre 1933 von dem Reichspräsidenten als Präsident des Deutschen Roten Kreuzes berufen worden. Diese Berufung gilt auch für das durch das Gesetz errichtete neue Deutsche Rote Kreuz, so daß es einer erneuten Berufung durch den Führer und Reichskanzler nicht bedarf.

§ 5 Abs. 2 handelt von dem geschäftsführenden Präsidenten als dem ständigen Stellvertreter des Präsidenten. Der Präsident kann einen solchen mit Zustimmung des Reichsministers des Innern, des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht sowie des Stellvertreters des Führers berufen und abberufen (§ 5 Abs. 2 Satz 1). Auf die „Kann“-Vorschrift ist besonders hinzuweisen. Es ist somit nicht erforderlich, daß neben dem Präsidenten ein geschäftsführender Präsident vorhanden ist. Diese Regelung gilt jedoch nur für die spätere Zeit. Als Ausnahmegesetzvorschrift von nur einmaliger Bedeutung sieht § 5 Abs. 2 Satz 2 vor, daß der Führer und Reichskanzler selbst erstmalig nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen geschäftsführenden Präsidenten beruft und abberuft. Die Ausnahmeregelung ist mit Rücksicht auf die besonderen Verdienste des inzwischen von dem Führer und Reichskanzler auf Grund der Vorschrift berufenen geschäftsführenden Präsidenten, **ff**-Brigadeführers Dr. med. E. R. Grawitz, Reichsarzt **ff**, um die Neugestaltung des Deutschen Roten Kreuzes getroffen worden.

6. Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über das Deutsche Rote Kreuz (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes). Für die Finanzgebarung des Deutschen Roten Kreuzes gilt das Beiträge-Gesetz vom 24. März 1934 (RGBl. I S. 235) sinngemäß (§ 6 Abs. 2). Mit Rücksicht auf die bedeutsamen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes und die Quellen seines Vermögens (Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Stiftungen) erschien es unerlässlich, das eine geordnete Finanzgebarung und die Aufsicht durch den zuständigen Reichsminister — hier den Reichsminister des Innern — sichernde Beiträge-Gesetz (Finanzgebarung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und ähnlicher Verbände und Organisationen) sinngemäß Anwendung finden zu lassen.

## II. Abschnitt. Übergangbestimmungen.

7. Der Zusammenschluß der Untergliederungen des alten Deutschen Roten Kreuzes zu der Rechtsfähigkeit besitzenden Einheit „Deutsches Rotes Kreuz“ (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes) hat zwar von selbst ihre Auflösung zur Folge (vgl. I 1). Zur Erleichterung der Überleitung spricht jedoch § 7 in Abs. 1 diese Auflösung noch besonders aus und nennt in Abs. 2 als hierunter fallend insbesondere:

- a) das Deutsche Rote Kreuz e. V.;
- b) den Reichsfrauenbund des Deutschen Roten Kreuzes;
- c) den Frauenverein vom Roten Kreuz für Deutsche über See e. V.;
- d) die für die einzelnen Teile des Reichsgebiets errichteten Männer- und Frauenvereine des Deutschen Roten Kreuzes (Landes-, Provinzial-, Kreis- und Ortsvereine);



- e) die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes;
- f) die Sanitätskolonnen, Pflegerschaften und Samaritervereine des Deutschen Roten Kreuzes;
- g) die Stiftungen des Deutschen Roten Kreuzes;
- h) die als Träger von Anstalten oder Einrichtungen gebildeten Vereine oder Gesellschaften des Deutschen Roten Kreuzes.

Da jedoch trotz dieser im wesentlichen lückenlosen Aufzählung der bestehenden Untergliederungen des alten Deutschen Roten Kreuzes nach einzelnen namentlich benannten Vereinen und nach Gruppen von Vereinen und Einrichtungen die Möglichkeit besteht, daß diese oder jene Organisation den Charakter einer Rotkreuz-Gliederung bestreitet, entscheidet nach § 7 Abs. 3 im Zweifelsfall der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, ob ein Verband, Verein oder eine sonstige Untergliederung unter die Auflösung fällt. Seine Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

8. Die Mitglieder der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen des alten Deutschen Roten Kreuzes werden Mitglieder des neuen Deutschen Roten Kreuzes (§ 8 des Gesetzes). Diese Überführung berührt nicht die im § 3 Abs. 1 klagestellte Freiwilligkeit der Mitgliedschaft.

9. Das neue Deutsche Rote Kreuz soll in jeder Hinsicht Rechtsnachfolger der aufgelösten Untergliederungen des alten Deutschen Roten Kreuzes werden. Es tritt deshalb nach § 9 Satz 1 des Gesetzes in die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen ein. Eine Liquidation findet hiernach nicht statt (§ 9 Satz 2). Für Verbindlichkeiten der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen haftet das Deutsche Rote Kreuz nur mit ihrem Vermögen (§ 9 Satz 3). Diese Regelung ist berechtigt; es besteht kein Anlaß, durch die Umgestaltung der Organisation des Deutschen Roten Kreuzes die Lage der Gläubiger der aufgelösten Untergliederungen zu verbessern. Vgl. auch IV 20.

10. Die Löschung der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen im Vereinsregister und die Berichtigung der Grundbücher und sonstiger öffentlicher Register erfolgt auf Antrag des Deutschen Roten Kreuzes (§ 10 des Gesetzes). Eine Löschung von Amts wegen findet somit nicht statt.

### III. Abschnitt. Vergünstigungen.

Die Vergünstigungen, die das Gesetz in diesem Abschnitt dem Deutschen Roten Kreuz als besonders wertvolle Gaben bringt, sind zum Teil ganz neuer und außergewöhnlicher Art.

11. Das Deutsche Rote Kreuz dient in erster Linie der Wehrmacht. Seine Aufgabe ist es, im Falle eines Krieges den amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht zu unterstützen. Diese besondere Stellung des Deutschen Roten Kreuzes ließ es notwendig erscheinen, die Beurlaubung seiner Angehörigen für die Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht in der gleichen Weise zu regeln wie die Beurlaubung bei Einberufungen zu Übungen der Wehrmacht. Anderenfalls ist die Bereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes für die Bedürfnisse der Wehrmacht gefährdet. Angestellte und Arbeiter der freien Wirtschaft sowie Angehörige der Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe, die dem Deutschen Roten Kreuz angehören, sind deshalb nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht (Art. 10 des Genfer Abkommens) unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 und 6 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht (Übungsverordnung) vom 25. 11. 1935<sup>3)</sup> (RGBl. I S. 1358) in der Fassung der Verordnung vom 28. 3. 1936 (RGBl. I S. 326) zu beurlauben. Die Dienstbezüge der Beamten sind jedoch während des Urlaubs nur bis zu einer Dauer des Lehrgangs von sechs Wochen fortzuzahlen; dies gilt auch für die Angestellten und Arbeiter öffentlicher Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 220), soweit § 6 Abs. 3 Satz 2 der Übungsverordnung zur Anwendung kommt (§ 11 Abs. 2). Die Fortzahlung der Bezüge während sechs Wochen genügt

<sup>3)</sup> Vgl. DZW. XI S. 787.

für die Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes. Zur Vermeidung einer Schädigung der freien Wirtschaft und der öffentlichen Betriebe müssen nach § 11 Abs. 3 bei der Heranziehung von Angehörigen der freien Wirtschaft und der öffentlichen Betriebe zu den Lehrgängen Einwendungen des Unternehmers (Arbeitgebers) insoweit berücksichtigt werden, als ein geeigneter Ersatz nicht beschafft werden kann. Dies bedeutet eine weitere Abweichung von der Übungsverordnung (Beurlaubungszwang!) und die Übernahme der Regelung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. 2. 1935<sup>4)</sup> (RGBl. I S. 197), jedoch in abgeschwächter Form, weil der Arbeitgeber lediglich die Unmöglichkeit der Beschaffung eines geeigneten Ersatzes und nicht darüber hinaus eine verhältnismäßig große Schädigung des Betriebes einwenden muß. Auch fehlt es an der Übernahme der Vorschrift des § 2 Abs. 2 der Leibeserziehungsverordnung vom 19. 3. 1935<sup>5)</sup> (RGBl. I S. 382), wonach über Einwendungen des Arbeitgebers auf dessen Antrag der Vorsitzende des Arbeitsamtes entscheidet. Sollte hiernach die Regelung des § 11 Abs. 3 den Bedürfnissen des Deutschen Roten Kreuzes nach den noch zu machenden Erfahrungen nicht genügen, so müßte einer entsprechenden Verschärfung der Regelung im Verordnungswege nach § 20 des Gesetzes nähergetreten werden.

Mehrere Beurlaubungen in einem Urlaubsjahr, auch zu Übungen der Wehrmacht, zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes und zu anerkannten Lehrgängen für Leibeserziehung, sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der nach den §§ 3 und 6 der Übungsverordnung zulässigen Höchstgrenzen anzurechnen (§ 11 Abs. 4).

12. Die Angehörigen der Teilnehmer an den Lehrgängen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung nach Maßgabe des Familienunterstützungsgesetzes und der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. 3. 1936<sup>6)</sup> (RGBl. I S. 327, 329) in der jeweils geltenden Fassung (Rotkreuz-Familienunterstützung). Diese Unterstützung wird den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgabe übertragen. Die Kosten erstattet das Deutsche Rote Kreuz. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig. Diese im § 12 des Gesetzes getroffene Regelung erschien gleichfalls aus den unter 11 angeführten Gründen nötig, namentlich auch deshalb, weil die Gewinnung und die Ausbildung für den Sanitätsdienst geeigneter Männer und Frauen nicht an wirtschaftlichen Schwierigkeiten scheitern darf. Die Vorschrift ist geeignet, dem Dienst beim Deutschen Roten Kreuz im V. l. ke weiteren Raum zu geben. Auch der wirtschaftlich Schwächere wird in Zukunft leichter wie seither in der Lage sein, seine Kräfte dem Deutschen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen. Die Regelung entspricht in ihrem sozialen Charakter der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes und des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 18. 11. 1937<sup>7)</sup> (RGBl. I S. 1259), welche die Teilnehmer für Zwecke der Leibeserziehung in die Familienunterstützung einbezieht und zur Zeit für das Nationalsozialistische Kraftfahrer-Korps Bedeutung hat. In dieser Verordnung ist vorgesehen, daß die Veranstalter der Lehrgänge für Zwecke der Leibeserziehung die Kosten der Familienunterstützung tragen. § 12 Satz 3 legt dem Deutschen Roten Kreuz die gleiche Verpflichtung auf. Sie wird ebenso wie für das NSKK, auch für das Deutsche Rote Kreuz tragbar sein. Ein Ausführungserlaß des Reichsministers des Innern zu § 13 wird in Kürze ergehen.

13. Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes berührt die Teilnahme am Lehrgang eine bestehende Versicherung gegen Krankheit bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung oder eine bestehende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht. Die Beitragspflicht zur Krankenversicherung während der Zeit des Lehrgangs erfüllt das Deutsche Rote Kreuz. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung den bei ihnen gegen Krankheit versicherten Lehrgangsteilnehmern auch während der Dauer des Lehrgangs Krankenhilfe gewähren. Daß das Deutsche Rote Kreuz die Beitragspflicht

<sup>4)</sup> Vgl. DZW. XI S. 45.

<sup>5)</sup> Vgl. DZW. XII S. 28, 29.

<sup>6)</sup> Vgl. DZW. XI S. 45.

<sup>7)</sup> Vgl. DZW. XIII S. 551.

gegenüber den Krankenkassen zu erfüllen hat, bedeutet keine erhebliche Belastung. Den nicht bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung versicherten Lehrgangsteilnehmern sichert die von dem Deutschen Roten Kreuz selbst errichtete Gemeinschaftskrankenversicherung die erforderliche Krankenhilfe während des Lehrgangs.

Hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung der Lehrgangsteilnehmer trifft § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 folgende Regelung: Die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung ruht während der Zeit der Teilnahme an dem Lehrgang<sup>8)</sup>. Für die Arbeitslosenversicherung der Teilnehmer an den Lehrgängen gilt die Vorschrift des § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 19. 3. 1935<sup>9)</sup> (RGBl. I S. 382). Damit schafft das Rotkreuz-Gesetz einen Rechtszustand, der jetzt auch für die Übungen der Wehrmacht gilt (vgl. die §§ 83a, 105a Abs. 1 und 143d AVAVG. in der Fassung des Gesetzes über Arbeitslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst vom 30. 9. 1937<sup>9)</sup>, RGBl. I S. 1049).

Die gesamte Regelung des § 13 erschien aus den unter 11 angeführten Gründen gerechtfertigt.

14. Die unter 11 bis 13 dargestellten Vergünstigungen gelten nur für Lehrgänge, die der Reichsminister des Innern sowie der Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht oder die von ihnen beauftragte Stelle genehmigt haben (§ 14 des Gesetzes). Mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen der Vergünstigungen sollen die zuständigen Reichsminister die Regelung der Lehrgänge nach Zahl und Dauer in der Hand behalten. Vgl. auch den hinsichtlich des Roten Kreuzes durch das Gesetz überholten, im RMBliV. 1937 S. 1048 abgedruckten Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 30. 6. 1937 II SB 6461/30. 23 II, betreffend Richtlinien für die Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern bei Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und öffentlichen Betrieben für Zwecke des Deutschen Roten Kreuzes, der Freiwilligen Feuerwehren und der Technischen Nothilfe.

15. Nach § 15 des Gesetzes genießt das Deutsche Rote Kreuz bei seinem Einsatz zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen gleichfalls die unter 11 bis 13 erörterten Vergünstigungen. Der Begriff „Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen“ kann erforderlichenfalls durch Rechtsvorschriften nach § 20 klargestellt werden.

16. Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung der Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sind auf die nach § 14 genehmigten Lehrgänge, auf die sonstige Ausbildung und auf den Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und bei Unglücksfällen anzuwenden (§ 16 des Gesetzes). Die Vorschrift soll den schon jetzt durch die Rechtsprechung im wesentlichen entwickelten Rechtszustand gesetzlich festlegen. Sie gilt nach § 21 Abs. 2 auch für Unfälle von Angehörigen der aufgelösten Verbände, Vereine und Untergliederungen, sofern sich der Unfall in der Zeit von der Verkündung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet hat; für frühere Unfälle dieser Personen gilt sie nur dann, wenn das Entschädigungsverfahren bei dem Versicherungsträger oder den Versicherungsbehörden bei der Verkündung des Gesetzes (9. 12. 1937) noch anhängig war.

17. Das Deutsche Rote Kreuz benötigt für die Instandhaltung, Ergänzung und erforderliche Verstärkung seiner Ausrüstung und Einrichtungen, auch für Bauten, Rohstoffe und Waren, die einer öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen. Die Vorschrift des § 17 des Gesetzes, wonach der Bedarf des Deutschen Roten Kreuzes als Bedarf im Sinne der Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen gilt, soll in erster Linie gewährleisten, daß dem Deutschen Roten Kreuz hierbei die gleichen Vergünstigungen eingeräumt werden wie den Behörden; andererseits sollen die für die Behörden hinsichtlich der Notwendigkeit der Einholung der Genehmigung für bestimmte rohstoffwichtige Beschaffungen sowie für die Auftrags-

<sup>8)</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Leibeserziehungsverordnung.

<sup>9)</sup> Vgl. DZW. XIII S. 428.

erteilung geltenden Bestimmungen von dem Deutschen Roten Kreuz entsprechend angewendet werden. Soweit die Verkaufsbedingungen der freien Wirtschaft für die Behörden günstiger sind als für sonstige Käufer, soll die Vorschrift weiterhin dem Deutschen Roten Kreuz die Inanspruchnahme dieser günstigeren Bedingungen für seine Zwecke erleichtern.

18. Die Befreiung des Deutschen Roten Kreuzes von Gerichts- und Verwaltungsgebühren (§ 18 des Gesetzes) entspricht einem fast lückenlos schon bisher gegebenen Zustande.

#### IV. Abschnitt. Schlußvorschriften.

19. Durch das Gesetz erhält das Deutsche Rote Kreuz eine Stellung, die der außerordentlichen Bedeutung seiner Aufgaben für Volk und Reich entspricht. Im Hinblick hierauf erschien es gerechtfertigt, dem Deutschen Roten Kreuz auf dem steuerlich wichtigen Gebiet der Grundsteuer die gleichen Vergünstigungen einzuräumen, wie sie einigen anderen reichswichtigen Verbänden, z. B. der NS-Volkswohlfahrt, gewährt worden sind. Im § 19 des Gesetzes wird deshalb unter 1 den nach § 4 Ziff. 2 GrStG. durch Steuerfreiheit begünstigten Verbänden das Deutsche Rote Kreuz angefügt. Damit wird das Deutsche Rote Kreuz für seine Aufgaben der NS-Volkswohlfahrt auf dem Gebiete der Grundsteuer gleichgestellt.

Diese Gleichstellung bedingte auch eine Ergänzung des § 5 Ziff. 3a GrStG. Nach der genannten Vorschrift sind in Erholungsheimen der NS-Volkswohlfahrt und der NS-Kriegsopferversorgung solche Wohnräume, die für die Aufnahme der erholungsbedürftigen Personen bestimmt sind, steuerfrei. Nach § 19 unter 2 erstreckt sich die Vergünstigung nunmehr auch auf die Heime des Deutschen Roten Kreuzes.

Gleichzeitig hat § 5 Ziff. 3a GrStG. eine Neufassung erhalten, welche die Steuerbefreiung auf die Wohnräume ausdehnt, die in den Heimen der NS-Volkswohlfahrt, der NS-Kriegsopferversorgung und des Deutschen Roten Kreuzes für die Aufnahme hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind. Diese Ausdehnung dient eigentlich nur der Klarstellung. Sie entspricht dem Sinn der bisherigen Vorschrift.

20. Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern (§ 20 des Gesetzes). Die Vorschrift deckt auch die Befugnis, unbillige Belastungen, die sich für das Deutsche Rote Kreuz möglicherweise aus seiner Rechtsnachfolge in Verbindlichkeiten der aufgelösten Gliederungen (vgl. II 9) ergeben, im Verordnungswege zu beseitigen.

Diese Darstellung des neuen deutschen Rotkreuz-Rechtes sei mit den Worten geschlossen, die Staatssekretär Pfundtner in seiner eingangs erwähnten Ansprache der Führerschaft des Deutschen Roten Kreuzes auf den neuen Weg mitgegeben hat: „Gewiß bedeutet die Errichtung der Einheit für manche vom besten Willen und Schaffensfreudigkeit erfüllte führende Persönlichkeit, Mann oder Frau, im Deutschen Roten Kreuz den Verzicht auf die Möglichkeit, auch in Zukunft noch für gut befundene eigene Wege gehen zu können. Aber auch die Bewegung ist nicht zuletzt durch ihre Disziplin zu unüberwindlicher Kraft emporgewachsen. Auch das Deutsche Rote Kreuz wird an dieser Disziplin, für die das Gesetz die Grundlage schafft, erstarken. Die vielleicht hier und dort noch vorhandene Stimmung des Verzichts wird deshalb — hiervon bin ich überzeugt — in sehr kurzer Zeit dem Gefühl hoher Freude an dieser Erstarkung des Deutschen Roten Kreuzes weichen; denn sie schafft dem Deutschen Roten Kreuz den größeren Raum für die Arbeit und gibt ihr Bedeutung und Anerkennung im Leben des Volkes. Dank der Vergünstigungen des Gesetzes wird es auch in Zukunft leichter sein, im Deutschen Roten Kreuz erfolgreich seine Kräfte zu entfalten. Möge das Deutsche Rote Kreuz unter der Herrschaft des Gesetzes alle Hoffnungen erfüllen und sich des Vertrauens würdig zeigen, das ihm der Führer durch die Übernahme der Schirmherrschaft entgegengebracht hat.“

# Die Unterstützung der Angehörigen der Teilnehmer an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung.

Von Stadtverwaltungsinspektor A. Bichel, Pforzheim.

## I. Allgemeines:

Bis zum 30. November 1937 wurden die Angehörigen der Teilnehmer an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung durch die Arbeitsämter unterstützt (§ 6 Abs. 4 der Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 19. März 1935<sup>1)</sup>, RGBl. I S. 382 — Leibeserziehungsverordg. —). Diese Unterstützungspflicht ist nunmehr ab 1. Dezember 1937 auf die Bezirksfürsorgeverbände übergegangen (Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes und des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 18. November 1937<sup>2)</sup>, RGBl. I S. 1259).

Mit dem Übergang dieser Gruppe von Unterstützungsberechtigten ist einer Zersplitterung gesteuert worden, eine Verwaltungsvereinfachung erreicht und dem Unterstützungsberechtigten eine meist bedeutend günstigere Unterstützung zugestanden. Nimmt jemand ab 1. Dezember 1937 an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung teil, so erhalten seine Angehörigen Unterstützung nach Maßgabe des Familienunterstützungsgesetzes (FUG.), der Familienunterstützungsvorschriften — FUV. — (RGBl. I 1936 S. 327 ff.) und dem hierzu ergangenen RdErl. d. RuPrMdI. u. d. RFM. v. 28.5. 1937 — V W 3900/10.5. 1937 — 273 u. L G 4085—203 I, RMBIv. 1937 Nr. 22<sup>3)</sup>).

## II. Unterstützungsberechtigung:

Der Kreis der Unterstützungsberechtigten richtet sich nach den für die Familienunterstützung geltenden Vorschriften.

## III. Antragstellung:

Für die Antragstellung und die hierzu erforderlichen Unterlagen finden die Bestimmungen des FUG. und der FUV. Anwendung.

## IV. Art und Maß der Unterstützung:

Die Unterstützung bemißt sich nun ab 1. Dezember 1937 nicht mehr nach Tagessätzen, sondern nach den in der Familienunterstützung geltenden Bestimmungen und Richtsätzen.

## V. Erstattung des Aufwands:

Die Kosten der Unterstützungen an Angehörige von Lehrgangsteilnehmern werden den Stadt- und Landkreisen voll vom Veranstalter des Lehrgangs nach Einreichung einer Erstattungsnachweisung bei den Landesabrechnungsstellen ersetzt. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

## VI. Vergleich mit dem bisherigen Rechtszustand:

Bisher wurden die Angehörigen der Lehrgangsteilnehmer nach starr feststehenden Sätzen (siehe oben unter IV) unterstützt. Die Bedürftigkeit, die individuelle Besonderheit des Einzelfalls und die ganzen Lebensverhältnisse, insbesondere die Verhältnisse vor der Einberufung, mußten entweder völlig oder doch zum großen Teil außer acht gelassen werden. Dies ist ab 1. Dezember 1937 anders geworden.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, kann festgestellt werden, daß sich die Unterstützung insbesondere durch folgende Möglichkeiten verbessert hat:

1. Der Kreis der Unterstützungsberechtigten ist wesentlich erweitert. Nach § 6 der Leibeserziehungsverordnung waren nur „unterhaltsberechtigten Angehörige“ (Bürgerl. Gesetzbuch), die der Teilnehmer ganz oder über-

<sup>1)</sup> DZW XI S. 45.

<sup>2)</sup> Vgl. DZW. XIII S. 551.

<sup>3)</sup> Vgl. DZW. XIII S. 133, 136.

- wiegend unterhält, unterstützungsberechtigt. Ab 1. Dezember sind auch solche Personen unterstützungsberechtigt, die es nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht wären (z. B. Stiefeltern, Pflegekinder usw.).
2. Eine Wirtschaftsbeihilfe konnte bisher nicht gewährt werden. Das konnte bei den Lehrgangsteilnehmern, die keine Angehörigen hatten, zu den schlimmsten Folgen für die Erhaltung der Existenz führen. Dieselben mußten daher von der Teilnahme an einem Lehrgang meist ausgenommen werden.
  3. Ein Lediger ohne Angehörige kann nunmehr eine Mietbeihilfe erhalten, wenn er
    - a) eine Wohnung mit eigenen Möbeln hat und
    - b) ihm die Aufgabe dieser Wohnung während seiner Teilnahme an dem Lehrgang nicht zugemutet werden kann.
  4. Es kann nunmehr der vollständige notwendige Lebensbedarf (vgl. § 9 FUV.) gewährt werden und sogar nötigenfalls der Bestattungsaufwand.
  5. Auch die zahlenmäßige Höhe der Unterstützung ist ab 1. Dezember 1937 zum Vorteil der Angehörigen des Lehrgangsteilnehmers verbessert. Folgendes Beispiel soll dies veranschaulichen:

**Beispiel:**

Ehepaar mit 2 Kindern, Ehemann Lehrgangsteilnehmer. Durchschnittliches Monats-Nettoeinkommen der Unterstützungsberechtigten bis zur Einberufung nach Abzug des ersparten Lebensunterhalts des Einberufenen selbst 224—24=200 RM (Höchstgrenze nach § 17 Abs. 2 FUVorschriften).

**A. Berechnung nach der Leibeserziehungsverordnung (gültig bis Ende November 1937):**

Die Ehefrau erhält: a) für sich .....	täglich = 1,50 RM,
b) für 2 Kinder je 50 Pfg. ....	„ = 1,— „
	täglich = 2,50 RM,
d. s. monatlich = 75,— RM,	
hierzu die Miete = 40,— „	
zusammen monatl. 115,— RM.	

**B. Berechnung nach dem FUG. in Verbindung mit dem RdErl. d. RuPrMdl. u. d. RFM. vom 28. 5. 1937:**

Familienunterstützungs-Richtsatz: Ehefrau .....	36,— RM,
2 Kinder je 12 RM ...	24,— „
	60,— RM.

**Mietbeihilfe:**

Berechtigter Wohnbedarf (in der Regel = tatsächliche Miete) .....	= 40,— RM,
Anteil für Unterkunft im Richtsatz (25v.H. des Richtsatzes des Haushaltsvorstandes) = 9,— „	31,— RM,
FU. zuzüglich Mietbeihilfe: 60+31 .....	= 91,— RM,
Dazu drei Viertel des Gesamt-FU-Richtsatzes ohne Abzug des Mietanteils im Richtsatz .....	= 45,— „
Gesamtunterstützung monatlich .....	= 136,— RM.

Die Unterstützung beträgt in vorliegendem Beispiel nach der neuen Regelung monatlich 136 RM, gegenüber bisher 115 RM, d. s. monatlich 21 RM mehr.

Zu dieser günstigeren Berechnung nach dem Familienunterstützungsgesetz kommt noch, daß die Richtsätze ja nur Maßstäbe zur Ermittlung des Regelbedarfs für durchschnittliche Lebensverhältnisse darstellen. Die Richtsätze können im Einzelfall beim Vorliegen eines höheren Bedarfs überschritten werden. Ein höherer Bedarf ist beispielsweise bei Krankheit, bei freiwilliger Versicherung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung (Beiträge) und bei Abzahlungsverpflichtungen in bestimmten Fällen anzuerkennen. Insbesondere ist auch ein höherer Bedarf dann gegeben, wenn die Beschränkung auf das bei Anwendung des Richtsatzes rechnerisch sich ergebende Gesamteinkommen (FU. einschl. der besonderen Mietbeihilfe, an-

zurechnendes sowie außer Ansatz zu lassendes Einkommen) für den Unterstützungsberechtigten gegenüber seinem durchschnittlichen Einkommen während des letzten halben Jahres vor der Teilnahme an dem Lehrgang zu einer nicht zumutbaren Verschlechterung der Lebenshaltung führen würde.

Verc 1929  
**Zum Begriff des Asozialen.**

Von Stadtrechtsrat a. D. Wilhelm Strobl, Nürnberg.

XII H

Das Wort „asozial“ ist eine Neubildung. Wörterbücher und Konversationslexika kennen es erst seit 10 bis 15 Jahren. Dasselbe gilt von den gleichbedeutenden Wörtern dissozial (besonders in Österreich gebräuchlich) und extrasozial und den Wörtern antisozial und kontrazozial, die einen aktiveren Typ des Asozialen bezeichnen, samt den dazu gehörenden Hauptwörtern. Dagegen finden wir das Wort asozial schon um die Wende des Jahrhunderts im psychiatrischen Schrifttum, von dem es wohl seinen Ausgang genommen hat. Heute ist asozial ein Modewort. Es begegnet uns nicht nur in der Theorie und Praxis der Wohlfahrtspflege, der Psychiatrie, der Pädagogik, der Kriminologie, sondern auch in der Tagespresse, ja sogar in der Unterhaltungsliteratur.

Mit dieser häufigeren Anwendung ist aber nicht klarer geworden, was man unter einem Asozialen versteht. Wenn Steigertahl<sup>1)</sup> den Personenkreis der Asozialen einmal mysteriös genannt hat, so gilt dies im wesentlichen auch heute noch. Für den Fürsorger, der jeden Tag mit Asozialen zu tun hat, ist aber eine möglichst klare Begriffsbestimmung erwünscht. Im folgenden soll daher versucht werden, einen für die Wohlfahrtspflege brauchbaren Begriff des Asozialen zu finden.

In der Literatur der Wohlfahrtspflege finden wir als Erklärungen des Begriffes asozial fast nur Definitionen, die nicht viel mehr sind als Übersetzungen oder Umschreibungen des Wortes asozial. So, wenn Düring in der 1. Auflage des Handwörterbuches der Wohlfahrtspflege (1924) sagt: „Wir bezeichnen als asozial solche Menschen, die sich nicht in die von der Gesellschaft festgesetzten Normen für ein Zusammenleben einzufügen vermögen.“ Oder wenn Böhner in der 2. Auflage dieses Werkes (1930) meint, daß asozial ein „neben der Gesellschaft stehen“ sei. Asozial sei demgemäß soziologisch zu betrachten. Die Kommentare zur FV. begnügen sich mit einer Verweisung auf § 20 FV. und die §§ 13 und 16 RGS. Besonders eingehend hat man sich bei den Vorberatungen über ein Bewahrungsgesetz mit den Asozialen befaßt, wenigstens anfänglich. Hier haben Aschaffenburg, Troschke u. a. Definitionen des Asozialen aufgestellt, die aber alle nicht eigentlich auf die Fürsorge sich beziehen, sondern auf allgemeinere Begriffe, wie Gesellschaft, Kulturgemeinschaft, Lebensbedingungen der Allgemeinheit usw.<sup>2)</sup> Steinhilber versteht unter asozialen Familien solche, die „dauernd der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen und die in ständigem ununterbrochenem Kontakt mit allen Zweigen der öffentlichen und privaten Fürsorge stehen“<sup>3)</sup>. Am nächsten kommt der von uns vertretene Auffassung Marx<sup>4)</sup>, wenn er vom Standpunkt der Arbeitsfürsorge aus sagt, daß Asoziale arbeitsscheue und unwirtschaftliche Menschen seien, „die meist das Bestreben haben, sich allen Maßnahmen, die zu ihrer Gewöhnung an Ordnung und Pflichterfüllung getroffen sind, zu widersetzen, zu entziehen“.

Die Schwierigkeit einer Begriffsbestimmung des Asozialen hat dazu geführt, daß an Stelle einer Begriffsbestimmung oder zur Unterstützung einer solchen eine Aufzählung asozialer Typen gegeben wird. Aber auch darüber, welche Menschengruppen als typisch asozial zu betrachten seien, herrscht keine Einigkeit. Der Kreis der Asozialen wird bald zu weit, bald zu eng gezogen. Bei kritischer Sichtung — näher kann hier nicht darauf eingegangen werden — dürften für die Wohlfahrtspflege folgende Gruppen Hilfsbedürftiger als typisch asozial in Betracht kommen:

<sup>1)</sup> Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Praxis, DZW. IV S. 453 ff.

<sup>2)</sup> Eiserhardt, Ziele eines Bewahrungsgesetzes, Frankfurt a. M., 1929, S. 21 ff.

<sup>3)</sup> Ernenpflege und asoziale Familien, DZW. III S. 388 ff.

<sup>4)</sup> Die Rechtsstellung des Fürsorgearbeiters, Karlsruhe, 1929, S. 20, 25.

1. Bettler, 2. Ungeordnete Wanderer, 3. Sonstige Unwirtschaftliche (Parasiten der Fürsorge, Säumige Nährpflichtige u. a.), 4. Gefährdete (auf sittlich-sexuellem Gebiet), 5. Süchtige aller Art, 6. Geisteskranke im w. Sinn (Psychopathen, Schwachsinnige), 7. Straffällige, 8. Schwererziehbare Jugendliche. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß alle diesen Gruppen Angehörigen asozial seien; aber diesen Gruppen gehört die Mehrzahl der Asozialen an. Die Gesamtheit dieser Menschen ist nicht etwa identisch mit den „Erbkranken“ im Sinne der heutigen rassenhygienischen Gesetzgebung, wengleich sich unter den Asozialen viele Erbkranken finden. Sie ist auch nicht identisch mit den sogenannten Unverbesserlichen, für die nur Bewahrung oder Verwahrung übrigbleibt, denn die Asozialität kennt verschiedene Grade und ist nicht von vornherein und immer unheilbar. Bestimmend für die Frage, ob jemand asozial ist, sind auch nicht die Ursachen der Asozialität, die entfernter in der Veranlagung und Umwelt und näher in einer — grob gesagt: — Arbeitsscheu oder in Süchten und psychischen Abnormitäten begründet sind. Maßgebend ist auch nicht die Dauer und vielseitige Inanspruchnahme öffentlicher Hilfe (Steinhilber); denn diese Kriterien können immerhin auch bei Hilfsbedürftigen gegeben sein, die wir nicht als asozial ansprechen. Entscheidend ist vielmehr die Art und Weise, wie sich die Hilfsbedürftigen gegen die Fürsorge verhalten, und die besondere Art, wie die Fürsorge auf dieses Verhalten reagiert.

Die Wohlfahrtspflege und jede Fürsorge im einzelnen setzt grundsätzlich die Mitarbeit des Hilfsbedürftigen voraus. Er muß bereit sein, sich helfen zu lassen. Es ist „der Sinn und das Bestreben völkischer Wohlfahrtspflege, immer nur Hilfe zur Selbsthilfe zu sein“<sup>5)</sup>. Charakteristisch für die Asozialen ist es nun, daß sie in dieser Hinsicht versagen. Sie verhalten sich den Bemühungen der Fürsorge gegenüber gleichgültig, ja ablehnend und widerstrebend und zwingen dadurch die Fürsorge zu besonderen Maßnahmen, die sie anderen Hilfsbedürftigen gegenüber nicht anwendet (z. B. FV. § 20, Einweisung in Anstalten).

Man kann daher den Begriff des Asozialen m. E. folgendermaßen festlegen:

Asozial im Sinne der Wohlfahrtspflege sind Menschen, die hilfsbedürftig sind oder Angehörige hilfsbedürftig machen, sich aber gleichgültig oder ablehnend gegen die Fürsorge verhalten, so daß diese ihnen gegenüber besondere Maßnahmen ergreifen muß.

Diese Begriffsbestimmung gilt nur für die Wohlfahrtspflege. Andere Wissenschaften mögen diesen Begriff anders fassen. Ein einheitlicher Begriff läßt sich m. E. nicht aufstellen, es sei denn, daß man sich mit dem oben erwähnten allzu nichtssagenden „soziologischen“ Begriff begnügt.

In diesem Zusammenhang liegt die Frage nahe, ob sich nicht ein anderer, womöglich deutscher Ausdruck für „asozial“ finden ließe. Tatsächlich werden auch in der Literatur Asoziale mit vielen anderen Ausdrücken bezeichnet, wie Verwahrloste, Gefährdete im w. S., Minderwertige, Liederliche, Verkommene, Haltlose, Abwegige, Entartete, Entgleiste, Gesunkene, Entwurzelte, Unwirtschaftliche, Ballastexistenzen, Gemeinschädliche, Sozial Unbrauchbare, Soziale Versager u. a. Das Thür. Landesamt für Rassewesen gebraucht neuestens für Menschen dieser Art die Bezeichnung Gemeinschaftsbelastende. Hilgenfeldt nennt sie „Widersacher der völkischen Ordnung“<sup>6)</sup>.

Alle diese Ausdrücke aber haben zu wenig Bezug auf die Wohlfahrtspflege oder bezeichnen nur einzelne Seiten des Asozialen oder haben sich im allgemeinen Sprachgebrauch nicht oder noch nicht durchgesetzt. Man wird daher bis auf weiteres bei der allgemein üblichen Bezeichnung „asozial“ bleiben müssen.

<sup>5)</sup> Althaus, Nationalsoz. Volkswohlfahrt, Berlin, 1935, S. 10. S. auch Goetze, Grundlagen und Voraussetzungen der heutigen Wohlfahrtsarbeit, Berlin, 1933, S. 7, 8; Hetzer, Die Stellung der Armen zu Helfern und Hilfsmaßnahmen, DZW. V S. 357.

<sup>6)</sup> S. Vorwort zu „Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen“, Berlin o. J., Beitr. zur Rechtserneuerung, Heft 1.



# Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Hauptamtsleiter Pg. Hilgenfeldt hat im Einvernehmen mit dem Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit, Hauptdienstleiter Dr. Wagner, das Mindestalter für den Eintritt in die NS.-Schwesterschaft mit Wirkung vom 1. April 1938 auf das vollendete 18. Lebensjahr festgesetzt. Ausnahmsweise kann der Eintritt bereits mit Vollendung des 17. Lebensjahres erfolgen, wenn eine besondere geistige und körperliche Reife der Schülerin durch Zeugnis eines Vertrauensarztes des Amtes für Volksgesundheit oder eines Amtsarztes nachgewiesen wird.

\*

Die NS.-Volkswohlfahrt schenkt der Ausbildung und Gewinnung des sozialen und sozialpädagogischen Nachwuchses stärkste Beachtung. Sie hält insbesondere der heranwachsenden weiblichen Jugend den Weg zur Mitarbeit in der NSV. offen.

Auch die Aufnahme von Schülerinnen auf NSV.-Seminaren scheidet niemals an der Kostenfrage. Anwärterinnen, die nachweislich außerstande sind, die Ausbildungskosten ganz oder zum Teil zu tragen, erhalten Voll- oder Teilstipendien. Die Gewährung der Stipendien erfolgt auf Antrag, der auf vorgeschriebenem Formular zu stellen und bei dem zuständigen Gau der NSDAP., Amt für Volkswohlfahrt, einzureichen ist. Die Entscheidung über den Antrag trifft das Hauptamt für Volkswohlfahrt.

\*

Vom 29. November bis 1. Dezember 1937 fand in Wernigerode am Harz eine Reichsarbeitstagung der Sonderfürsorge der NS.-Volkswohlfahrt statt. An der Tagung nahmen die zuständigen Sachbearbeiter des Hauptamtes und der Gauämter für Volkswohlfahrt teil. Auch die Reichsbundesleiter der bestehenden Selbsthilfe- und Fürsorgeverbände waren dazu erschienen.

Reichshauptstellenleiter Pg. Dr. Ballarin, der die Tagung leitete, ging in seiner Eröffnungsansprache auf Wesen und Wirken der Sonderfürsorge der NS.-Volkswohlfahrt ein. Danach berichteten die einzelnen Sachbearbeiter des Haupt-

amtes für Volkswohlfahrt über ihre Arbeitsgebiete. Pg. Wolf behandelte das Blindenwesen, Pg. Hansen Gehörlosen- und Schwerhörigenfragen, Pg. Dr. Keindorf die Zusammenarbeit der NS.-Volkswohlfahrt mit den Fürsorgeverbänden in der Betreuung der Kleinrentner. Die Vortragenden legten eingehend die gegenwärtige Lage dar und zeigten die künftig erforderlichen Maßnahmen auf.

Weiterhin sprachen die Reichsbundesleiter der verschiedenen Selbsthilfe- und Fürsorgeverbände über die Aufgaben und Ziele ihrer Verbände.

Pg. von Gersdorff, der Vorsitzende des Reichsdeutschen Blindenverbandes, zeigte an Beispielen aus dem täglichen Leben, daß der Blinde sehr wohl ein nützliches Glied der Volksgemeinschaft sein kann, wenn er eine Spezialausbildung erhält. Der stellvertretende Leiter des Deutschen Blindenfürsorgeverbandes, Pg. Direktor Horbach, behandelte die Aufgaben der Blindenfürsorgevereine.

Der Reichsbundesleiter der Deutschen Schwerhörigen, Geheimrat Pg. Professor Dr. Suckow (†), machte auf die besondere Notlage des Schwerhörigen aufmerksam. Er wies u. a. auf die hohen Anschaffungskosten für brauchbares Hörgerät hin. Pg. Albrechts, der Reichsverbandsleiter des Reichsbundes der Gehörlosen Deutschlands (Regede), betonte die Notwendigkeit einer planmäßigen Selbsthilfe der Gehörlosen, und Pg. Engelmann, der Leiter des Reichsverbandes für Gehörlosenwohlfahrt, nahm Stellung zu Fragen der Gehörlosenfürsorge.

Pg. Dr. Ballarin als Bundesführer des Reichsbundes der Kapital- und Kleinrentner behandelte die Bedeutung der Kleinrentnerfrage im Rahmen der Wohlfahrtspolitik. Er forderte für die deutschen Kleinrentner statt Altersfürsorge eine Altersversorgung. Bundesgeschäftsführer Pg. Dr. Kramer vom gleichen Verbandsverband legte die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Kleinrentnerhilfe und -fürsorge dar.

Finanz- und Pressefragen, Fragen der Planung und andere Fragen bildeten den Gegenstand weiterer Vorträge. Die im Anschluß an die Ausführungen der Red-

ner regelmäßig veranstalteten Aussprachen dienten der Hervorhebung und Klärung wichtiger Einzelfragen. Die Tagung bot den Teilnehmern ein umfassendes Bild der Sonderfürsorge für Blinde, Gehörlose und Schwerhörige und der Maßnahmen für Kapital- und Kleintrentner, wie sie sich die NS.-Volkswohlfahrt angelegen sein läßt.

#### Aus dem WHW.

Die zweite Reichsstraßensammlung in diesem Winter erzielte nach den bisherigen Feststellungen ein Spendenaufkommen von insgesamt 4 020 808,49 RM. Die entsprechende vorjährige Reichsstraßensammlung erbrachte 3 941 860,41 Reichsmark.

Das vorläufige Ergebnis des zweiten Eintopfsonntags am 14. November 1937 beträgt 5 624 895,59 RM. Das Ergebnis des Eintopfsonntags im Monat November des Vorjahrs betrug 5 585 220,43 Reichsmark.

Der Reichsschatzmeister der NSDAP. hat mit Zustimmung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern die Veranstaltung einer Losbrief-Geldlotterie zugunsten des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes 1937/38 für das Gebiet des ganzen Deutschen Reiches genehmigt. Die Gewinnsumme beträgt einschließlich der Prämien insgesamt 5 Millionen Reichsmark. Die Ziehung der Prämien findet am 30. März 1938 in München statt.

Am 12. Dezember 1937 veranstaltete der Deutschlandsender sein zweites Wunschkonzert in diesem Winter, das vier Stunden dauerte und wiederum ein großer Erfolg wurde. 61 Wunsch-

stücke wurden gespielt und 938 Namen durchgegeben. Der Spendenerlös betrug 16 848,18 RM, wovon 14 675,03 RM auf Geld- und 2 173,15 RM auf Sachspenden entfielen.

Auf Grund eines Erlasses des Reichsfinanzministers unterliegen Nahrungs- und Genußmittel des täglichen Bedarfes, die für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes unmittelbar aus dem Ausland und nachweislich als Geschenk eingehen, keinem Zoll. Das Gleiche gilt für einfache Gegenstände des häuslichen Gebrauchs und Verbrauchs.

Die Zollbefreiung bezieht sich nur auf Geschenksendungen der Gruppen der Auslandsorganisation der NSDAP. und auf Geschenke von anderen Stellen und Personen im Auslande, die im Reichsinteresse nicht abgelehnt werden können. Sie wird lediglich dem Winterhilfswerk selbst als Zollschuldner zugestanden und ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Das Winterhilfswerk braucht insbesondere nicht nachzuweisen, an welche von dem WHW. betreuten Volksgenossen die eingeführten Gegenstände abgegeben werden.

Tabak, Tabakerzeugnisse, Bier, Wein, Schaumwein, Spirituosen und ähnliche Genußmittel fallen nicht unter vorstehende Regelung.

Im Monat Januar d. J. fanden im ganzen Reich Gaustraßensammlungen des Winterhilfswerks statt. Zum Verkauf gelangten künstliche Blumen, und zwar Nelken, die in fünf verschiedenen Farben angefertigt waren. Die Blumen sind Erzeugnisse der Sebnitzer Kunstblumenindustrie und stammen aus Beständen, die das Winterhilfswerk vom Deutschen Roten Kreuz übernommen hat.

## Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

### Notstands- und Sperrgemeinden<sup>1)</sup>.

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundgesetze ist auf das Jahr 1938 ausgedehnt worden (RGBl. I S. 1422)<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. X S. 274.

<sup>2)</sup> Vgl. DZW. XIII S. 538.

Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des Arbeitseinsatzes vom 15. 5. 1934 (RGBl. I S. 381) über Sperrgemeinden und Sperrbezirke noch für Berlin und Hamburg in Kraft sind.

### **Rotkreuz-Familienunterstützung.**

Die Angehörigen der Teilnehmer an den Lehrgängen zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht erhalten gemäß § 12 des Ges. über das Deutsche Rote Kreuz vom 9. 12. 1937<sup>1)</sup> (RGBl. I S. 1330) zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs in gleicher Weise wie die Angehörigen der Teilnehmer an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung Unterstützung nach Maßgabe des FUG. und der FU-Vorschr.<sup>2)</sup> (Rotkreuz-Familienunterstützung). Diese Unterstützung haben die Stadt- und Landkreise als staatliche Aufgabe durchzuführen. Sie erhalten die ihnen dadurch entstehenden Kosten mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten von dem Deutschen Roten Kreuz erstattet.

### **Fürsorgelastenausgleich.**

Nach den Grundsätzen über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) vom 10. 12. 1937 (RGBl. I S. 1352) sind in den Ländern, in denen für die Aufgaben der Wohlfahrtspflege von seiten der Länder Ausgaben geleistet werden, 60 v. H. des Zuschußbedarfs durch Umlagen auf die Stadt- und Landkreise (Gemeindeverbände) aufzubringen. Als Umlagemastab sind insbesondere die Realsteuermeßbeträge und die Bürgersteuermeßbeträge zu verwenden.

### **Wiesbadener Vereinbarung.**

Der Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin hat für die Berliner Verwaltungsbezirke folgende Verfügung erlassen:

„Betr. Wiesbadener Vereinbarung.

Hat das Berliner Obdach oder ein Berliner Verwaltungsbezirk einen Landeshilfsbedürftigen in eine im Bereich eines anderen Landesfürsorgeverbandes gelegene Anstalt (z. B. in ein Brandenburgisches Wanderarbeitsheim) eingewiesen und muß dieser Landeshilfsbedürftige von der Anstalt in

ein Krankenhaus verlegt werden, wäre es unbillig, hinsichtlich der Krankenhauskosten auf die Anwendung der Wiesbadener Vereinbarung zu bestehen.

Ich bitte daher, in derartigen Fällen die Wiesbadener Vereinbarung nicht anzuwenden. Entsprechend bitte ich in den Fällen zu verfahren, in denen ein auswärtiger Fürsorgeverband einen Landeshilfsbedürftigen in eine Berliner Anstalt eingewiesen hat.“

### **Wohlfahrtsarbeit der Landkreise.**

Dem Bericht von Landrat Dr. Parisius, Calbe, über die Arbeit der Landkreise in der Nr. 23 der Zeitschrift „Der Gemeindegast“ vom 1. 12. 1937 sind folgende Ausführungen entnommen:

Die wirtschaftliche Belebung hat die Sozialfürsorge zwar nicht in den Hintergrund treten lassen, aber sie spielt doch erfreulicherweise nicht mehr für die Kommunalfinanzen die große Rolle wie früher. Arbeitsmäßig gesehen sind manche Aufgaben der Sozialfürsorge, die durch die wirtschaftliche Wiederbelebung entfielen oder an Umfang erheblich abnahmen, durch neue Aufgaben abgelöst worden. Infolgedessen ist die Arbeitsbelastung der Kreiswohlfahrtsämter immer noch erheblich. Wenn jetzt infolge der neuen Vorschriften über die Befreiung von Rundfunkgebühren eine allgemeine Nachprüfung nötig wird, so bedeutet das nur für meinen Kreis eine Nachprüfung von 1200 Anträgen. Dazu kommt die Kompliziertheit der Bestimmungen. Es ist anzuerkennen, daß z. B. die Familienunterstützung für Wehrmachtangehörige eine Neuregelung erfahren hat, welche den Zug zur Vereinfachung deutlich erkennen läßt. Trotzdem bleibt sie in ihrer Kasuistik auch heute noch im großen und ganzen eine Geheimwissenschaft der Sachbearbeiter. Die Kompliziertheit unserer Gesetze ist allerdings — das soll nicht verkannt werden — nicht eine ausschließliche Folge unserer deutschen Gründlichkeit, sondern z. T. auch eine zwangsläufige Folge unseres immer komplizierter werdenden Wirtschaftslebens. Andererseits können wir das Leben in seiner Vielgestaltigkeit nun doch einmal nicht bis in alle Einzelfälle regeln, und unter Umständen kann gerade eine zu eingehende Regelung zu Ergebnissen

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. XIII S. 535.

<sup>2)</sup> Vgl. DZW. XII S. 28, 29.

führen, die dem Manne aus dem Volke wenig verständlich sind. In der vorerwähnten Familienunterstützung führt die Tatsache, daß auch hohe Beihilfen seitens des Arbeitgebers, die dieser freiwillig zahlt, nicht anrechnungsfähig sind, zu seltsamen Ergebnissen. So mußte Familienunterstützung in meinem Kreise in einem Falle gewährt werden, obgleich die Firma dem Betreffenden während seiner Übung bei der Wehrmacht eine Beihilfe von monatlich 500 RM zahlte. Auf ähnlichem Gebiete liegen die schon öfter erwähnten Entscheidungen der Gerichte über den Umfang des standesgemäßen Unterhalts, der gewährt sein muß, bevor der unterhaltspflichtige Sohn zur Unterstützung seiner Eltern zwangsweise herangezogen werden kann.

Soweit öffentliche Mittel überhaupt zur Verfügung gestellt werden, müßte noch mehr als bisher ihre entsprechende Verwendung überwacht werden. Der berufene Treuhänder ist hier die Gemeinde, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Volksgenossen am besten kennt und mit der geldgebenden Stelle entsprechend abrechnen kann. Hier ist noch viel Erziehungsarbeit zu leisten. Man denke z. B. nur an den Kinderwagenluxus, den sich heute auch z. T. weniger bemittelte Schichten leisten aus der falschen Einstellung heraus, daß ihr Ansehen von der Größe und Schönheit des Kinderwagens abhängt, und es ist schon zu verstehen, wenn in diesem Zusammenhange kürzlich nach dem Vorbilde des Volksautos die Forderung nach dem Volkskinderwagen laut wurde. Wenn man mit Recht heute von der Notwendigkeit der Einheitlichkeit der Verwaltung spricht, so sollte man nicht vergessen, daß dazu auch die Einheitlichkeit der Verwaltungsfürsorge gehört.

Gewisse Schwierigkeiten bereitet nach wie vor die zahnärztliche Betreuung der Hilfsbedürftigen. Nachdem nunmehr wegen der ärztlichen Betreuung der Fürsorgeempfänger entsprechend den Anregungen des Deutschen Gemeindetages Pauschalverträge mit den kassenärztlichen Vereinigungen abgeschlossen worden sind, wird der Abschluß derartiger Verträge auch mit den Zahnärzten und Dentisten zu erwägen sein, zumal es sich nicht vermeiden lassen wird, die den staatlichen Gesundheitsämtern zufallenden schulzahnärztlichen Untersuchungen

durch eine systematische, als Wirtschaftsfürsorge in das Aufgabengebiet der Bezirksfürsorgeverbände fallende Zahnpflege wirksam zu ergänzen. Dabei ist zu beachten, daß die schulzahnärztliche Betreuung im Rahmen der schulzahnärztlichen Untersuchungen zwar nur von Zahnärzten ausgeübt werden darf, daß aber die spätere Zahnbehandlung sowohl Zahnärzten wie Dentisten übertragen werden kann.

Eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Jahre wird es sein, den weniger bemittelten Volksschichten geeignete Wohnungen zu verschaffen. Gerade für die Landarbeiterschaft ist dieses Problem schon im Interesse einer Einschränkung der Landflucht besonders dringlich, und es ist sehr anzuerkennen, daß die Reichsregierung sich der Lösung dieses Problems mit aller Energie zugewandt hat. Für den Werkwohnungsbau sind jetzt im großen und ganzen hinreichend günstige Finanzierungsmöglichkeiten gegeben, und es bedarf jetzt in der Hauptsache einer aktiven Propaganda von Mund zu Mund, wobei Partei und Reichsnährstand mit ihren weitverzweigten Organisationen eine wertvolle Hilfe leisten werden<sup>1)</sup>. Anders liegt es aber hinsichtlich des Landarbeitereigenheimbaues. Es kann nicht geleugnet werden, daß die sich hier ergebende Belastung bei den Einkommensverhältnissen eines Landarbeiters für diesen noch zu hoch ist. Zwar kann man die Auffassung vertreten, daß gerade die Ansiedlung des Landarbeiters im Eigenheim eine besondere enge Verwurzelung des Landarbeiters mit der Scholle bedeutet und daher das beste Mittel gegen die Landflucht sei. Die Erfahrung lehrt aber, daß der Landarbeiter auch sein Eigenheim nötigenfalls im Stich läßt, wenn sich ihm erheblich bessere Verdienstmöglichkeiten in der Stadt eröffnen. Erfahrungsgemäß fühlt sich der Landarbeiter in einer wirklich anständigen Werkwohnung auch durchaus wohl, und er hat hier unter Umständen in Gestalt des Deputatlandes usw. noch manche besonderen Annehmlichkeiten. Wenn man den Eigenheimbau wirklich stark fördern will, müssen die Zinssätze noch weiterhin erheblich gesenkt werden. Nach meinen Berechnungen müßte ungefähr ein Darlehn von

<sup>1)</sup> So auch RdErl. vom 9. 9. 1937 (RABl. I 217) hinsichtlich der Landbeschaffung.

3000 RM zinslos gegeben werden, um eine entsprechende Senkung der Belastung herbeizuführen; das würde aber eine reichlich starke Beanspruchung öffentlicher Mittel bedeuten, die wohl überlegt sein muß. Spricht somit vieles für den Werkwohnungsbau, so bleibt doch andererseits auch hier eine gewisse Schwierigkeit vorläufig bestehen. Der Arbeitgeber wird wenig Neigung zum Werkwohnungsbau haben, solange die Möglichkeit besteht, daß der Inhaber der Werkwohnung bei nächster Gelegenheit in die Industrie abwandert. Ich habe schon einmal an dieser Stelle die Forderung vertreten, daß hier der Industrie gewisse Beschränkungen im Interesse der Erzeugungsschlacht auferlegt werden müssen, vielleicht in der Richtung, daß Inhaber von Werkwohnungen nur mit Zustimmung des landwirtschaftlichen Arbeitgebers einzustellen sind.

### Wohnungsfürsorge in Bremen.

Nachdem die Hilfe für Arbeitslose in den Hintergrund getreten ist, hat sich das Fürsorgeamt in Bremen den Ausbau der Wohnungsfürsorge nach folgendem

Arbeitsprogramm<sup>1)</sup> als vordringliche Aufgabe gestellt:

- a) Schaffung von neuen Wohnungen für die hilfsbedürftige und minderbemittelte Bevölkerung.
- b) Bau von Behelfswohnungen, Verwaltung der staatseigenen Baracken und der Wohnungen des Mannhauses, Mitwirkung bei der Vergabe staatseigener Mietwohnungen unterer Preislage.
- c) Ausnutzung der vorhandenen Heime und Anstalten für die Unterbringung von wohnungsuchenden alten und alleinstehenden Personen sowie Förderung des Baues neuer Heime.
- d) Wohnungsfürsorgereiche Betreuung der Asozialen.
- e) Erste Hilfe bei eingetretener Obdachlosigkeit. Pachtung eines Gasthauses für vorläufige Unterbringung von Obdachlosen.
- f) Verwaltung der geschaffenen Wohnungen, Wohnungsvermittlung und Mietprüfung (zwecks Abwendung eingetretener oder drohender Obdachlosigkeit).

<sup>1)</sup> Aus der Nr. 4 des Wohlfahrtsblatts der Freien Hansestadt Bremen vom Oktober 1937.

## Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

### Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz.

Vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1330):

Um die Bereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes zur Erfüllung seiner Aufgaben durch eine straffe Zusammenfassung seiner Kräfte zu erhöhen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### I. Abschnitt.

#### Deutsches Rotes Kreuz.

##### § 1.

(1) Das Deutsche Rote Kreuz e. V., der Reichsfrauenbund und die sonstigen Verbände, Vereine und Untergliederungen des Deutschen Roten Kreuzes werden zu einer Einheit „Deutsches Rotes Kreuz“ zusammengeschlossen.

(2) Das Deutsche Rote Kreuz ist rechtsfähig.

##### § 2.

Das Deutsche Rote Kreuz dient gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken.

##### § 3.

Das Deutsche Rote Kreuz wird gemäß Artikel 10 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 (Reichsgesetzbl. 1934 II S. 208) als freiwillige Hilfsgesellschaft anerkannt und ermächtigt, im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht mitzuwirken.

##### § 4.

(1) Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ist freiwillig.

(2) Das Deutsche Rote Kreuz hat seinen Sitz in der Reichshauptstadt Berlin.

(3) Das Deutsche Rote Kreuz gibt sich eine Satzung, die der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht sowie dem Stellvertreter des Führers genehmigt. Sie ist im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

## § 5.

(1) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes wird vom Führer und Reichskanzler auf gemeinsamen Vorschlag des Reichsministers des Innern, des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht sowie des Stellvertreters des Führers berufen und abberufen.

(2) Der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern, des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht sowie des Stellvertreters des Führers einen ständigen Stellvertreter (geschäftsführenden Präsidenten) berufen und abberufen. Für die erstmalige Berufung und Abberufung eines geschäftsführenden Präsidenten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gilt jedoch Abs. 1.

## § 6.

(1) Der Reichsminister des Innern führt die Aufsicht über das Deutsche Rote Kreuz.

(2) Für die Finanzgebarung des Deutschen Roten Kreuzes gilt das Beiträge-Gesetz vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) sinngemäß.

## II. Abschnitt.

### Überleitungsvorschriften.

## § 7.

(1) Die nach § 1 zusammengeschlossenen Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Hierunter fallen insbesondere:

- a) das Deutsche Rote Kreuz e. V.,
- b) der Reichsfrauenbund des Deutschen Roten Kreuzes,
- c) der Frauenverein vom Roten Kreuz für Deutsche über See e. V.,
- d) die für die einzelnen Teile des Reichsgebiets errichteten Männer- und Frauenvereine des Deutschen Roten Kreuzes (Landes-, Provinzial-, Kreis- und Ortsvereine),
- e) die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes,
- f) die Sanitätskolonnen, Pflegerschaften und Samaritervereine des Deutschen Roten Kreuzes,
- g) die Stiftungen des Deutschen Roten Kreuzes,
- h) die als Träger von Anstalten oder Einrichtungen gebildeten Vereine oder Gesellschaften des Deutschen Roten Kreuzes.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, ob ein Verband, Verein oder eine sonstige Untergliederung unter die Auflösung nach Abs. 1 fällt. Seine Entscheidung ist endgültig und für die Gerichte bindend.

## § 8.

Die Mitglieder der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen werden Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes.

## § 9.

Das Deutsche Rote Kreuz tritt in die vermögensrechtlichen Pflichten und Rechte der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen ein. Eine Liquidation findet nicht statt. Für Verbindlichkeiten der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen haftet das Deutsche Rote Kreuz nur mit ihrem Vermögen.

## § 10.

Die Löschung der aufgelösten Verbände, Vereine und sonstigen Untergliederungen im Vereinsregister und die Berichtigung der Grundbücher und sonstiger öffentlicher Register erfolgt auf Antrag des Deutschen Roten Kreuzes.

## III. Abschnitt.

### Vergünstigungen.

## § 11.

(1) Angestellte und Arbeiter der freien Wirtschaft sowie Angehörige der Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Betriebe, die dem Deutschen Roten Kreuz angehören, sind zur Teilnahme an Lehrgängen zur Ausbildung für die Mitwirkung im amtlichen Sanitätsdienst der Wehrmacht (Artikel 10 des Genfer Abkommens) unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 und 6 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht (Übungsverordnung) vom 25. November 1935<sup>1)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 1358) in der Fassung der Verordnung vom 28. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 326) zu beurlauben.

(2) Die Dienstbezüge der Beamten sind während des Urlaubs nur bis zu einer Dauer des Lehrgangs von sechs Wochen fortzuzahlen; dies gilt auch für die Angestellten und Arbeiter öffentlicher Verwaltungen und Betriebe im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220), soweit § 6 Abs. 3 Satz 2 der Übungsverordnung zur Anwendung kommt.

(3) Bei der Heranziehung von Angehörigen der freien Wirtschaft und der öffentlichen Betriebe zu den Lehrgängen müssen Einwendungen des Unternehmers (Arbeitgebers) insoweit berücksichtigt werden, als ein geeigneter Ersatz nicht beschafft werden kann.

(4) Mehrere Beurlaubungen in einem Urlaubsjahr, auch zu Übungen der Wehrmacht, zu Ausbildungsveranstaltungen und Übungen des Luftschutzes und zu anerkannten Lehrgängen für Leibeserziehung, sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der nach den §§ 3 und 6 der Übungsverordnung zulässigen Höchstgrenzen anzurechnen.

## § 12.

Die Angehörigen der Teilnehmer an den Lehrgängen erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung nach

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. XI S. 787.

Maßgabe des Familienunterstützungsgesetzes und der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936<sup>2)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 327, 329) in der jeweils geltenden Fassung (Rotkreuz-Familienunterstützung). Diese Unterstützung wird den Stadt- und Landkreisen als staatliche Aufgabe übertragen. Die Kosten erstattet das Deutsche Rote Kreuz. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

#### § 13.

(1) Die Teilnahme am Lehrgang berührt eine bestehende Versicherung gegen Krankheit bei einem Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung oder eine bestehende Versicherung gegen Arbeitslosigkeit nicht. Die Beitragspflicht zur Krankenversicherung während der Zeit des Lehrgangs erfüllt das Deutsche Rote Kreuz. Die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung ruht während der Zeit der Teilnahme.

(2) Für die Arbeitslosenversicherung der Teilnehmer an den Lehrgängen gilt die Vorschrift des § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 19. März 1935<sup>3)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 382).

#### § 14.

Die Lehrgänge, auf die die §§ 11 bis 13 Anwendung finden, bedürfen der Genehmigung des Reichsministers des Innern sowie des Reichskriegsministers und Oberbefehlshabers der Wehrmacht oder der von ihnen beauftragten Stelle.

#### § 15.

Die §§ 11 bis 13 gelten entsprechend für den Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen.

#### § 16.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung der Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sind auf die nach § 14 genehmigten Lehrgänge, auf die sonstige Ausbildung und auf den Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes zur Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen und bei Unglücksfällen anzuwenden.

#### § 17.

Der Bedarf des Deutschen Roten Kreuzes gilt als Bedarf im Sinne der Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen.

#### § 18.

Das Deutsche Rote Kreuz ist von Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit.

### IV. Abschnitt.

#### Schlußvorschriften.

#### § 19.

Das Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) wird wie folgt geändert:

<sup>2)</sup> Vgl. DZW. XII S. 28, 29.

<sup>3)</sup> Vgl. DZW. XI S. 45.

1. Im § 4 Ziffer 2 wird hinter dem Buchstaben i) angefügt:

„k) des Deutschen Roten Kreuzes,“.

2. Im § 5 erhält Ziffer 3a) die folgende Fassung:

„a) in den Heimen der NS-Volkswohlfahrt, der NS-Kriegsopferversorgung und des Deutschen Roten Kreuzes, die für die Aufnahme erholungsbedürftiger oder hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind,“.

#### § 20.

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

#### § 21.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

(2) § 16 gilt auch für Unfälle von Angehörigen der aufgelösten Verbände, Vereine und Untergliederungen, sofern sich der Unfall in der Zeit von der Verkündung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet hat; für frühere Unfälle dieser Personen gilt er nur dann, wenn das Entschädigungsverfahren bei dem Versicherungsträger oder den Versicherungsbehörden bei der Verkündung dieses Gesetzes noch anhängig ist.

#### Anordnung gemäß § 8 der Verfassung für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.

Vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1258):

Auf Grund des § 8 Abs. 2 der Verfassung für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes vom 24. März 1937<sup>1)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 423) ordne ich an:

Für das Rechnungsprüfungswesen des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes gelten die Bestimmungen über das Rechnungsprüfungs- und Revisionsrecht des Reichsschatzmeisters der NSDAP. bei den der NSDAP. angeschlossenen Verbänden.

#### Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe.

Vom 24. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1415):

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister der Finanzen wird auf Grund des § 11 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 580) verordnet:

#### § 1

Bei der Feststellung des nach dem Gesetz über Kleinrentnerhilfe nachzuweisenden Mindestvermögens ist Grund- oder Betriebsvermögen in gleicher Weise wie Kapitalvermögen zu berücksichtigen, wenn es in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1918 und dem 30. No-

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. XIII S. 36.

vember 1923 veräußert worden und der Erlös der Geldentwertung zum Opfer gefallen ist.

### § 2

Dem nach dem Gesetz über Kleinrentnerhilfe nachzuweisenden eigenen Vermögen steht auch Vermögen gleich, das weibliche Personen von elterlicher Seite nach dem 1. Januar 1918 von Todes wegen erworben haben oder ohne die eingetretene Geldentwertung erworben hätten, wenn es am 1. Januar 1918 den Eltern oder einem Elternteil gehört hat. Die Gleichstellung setzt voraus, daß die Tochter mit ihren Eltern oder einem Elternteil bis zu deren Tode in gemeinsamem Haushalt gelebt und an Stelle eigener Erwerbstätigkeit für ihre Angehörigen hauswirtschaftliche Arbeit geleistet hat.

### § 3

(1) Alte oder erwerbsunfähige Flüchtlinge oder Verdrängte, die hilfsbedürftig sind, erhalten Kleinrentnerhilfe, wenn sie im Ausland oder in einem ehemals deutschen Gebiet infolge des Weltkrieges ein Vermögen, das einem Wert von mindestens 12 000 Mark entsprach, verloren haben und ohne den eingetretenen Verlust nicht auf die öffentliche Fürsorge angewiesen wären. Für das Vermögen gilt der im § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe vorgeschriebene Stichtag (1. Januar 1918) nicht. Als Flüchtling oder Verdrängter ist anzusehen, wer infolge des Weltkrieges aus dem Ausland oder einem ehemals deutschen Gebiet flüchten mußte oder verdrängt worden ist.

(2) Ehegatten und Töchter eines Flüchtlings oder Verdrängten erhalten Kleinrentnerhilfe, wenn sie das Vermögen von Todes wegen erworben und im Sinne des Abs. 1 verloren haben oder wenn sie das Vermögen ohne den eingetretenen Verlust von Todes wegen erworben hätten. Die Gewährung der Kleinrentnerhilfe setzt voraus, daß die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes über Kleinrentnerhilfe und des § 2 dieser Verordnung vorliegen.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

### **Achte Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.**

Vom 28. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1422):

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht wird hiermit verordnet:

Die Geltungsdauer des § 33 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) in der Fassung der Verordnung vom 10. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 99) wird über den 31. Dezember 1937 hinaus bis zum 31. Dezember 1938 verlängert.

### **Verordnung**

### **über die unterstützende Arbeitslosenhilfe.**

Vom 22. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1416).

Auf Grund der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279) — Dritter Teil, Kapitel I, Artikel 4 — wird verordnet:

### § 1

(1) Versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung wird ohne Beschränkung der Bezugsdauer gewährt.

(2) Für bestimmte Personengruppen oder Bezirke kann der Reichsarbeitsminister die Bezugsdauer beschränken, jedoch nicht unter 20 Wochen (120 Unterstützungstage). Er kann das Recht zur Beschränkung der Bezugsdauer dem Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übertragen und diesem die Weiterübertragung auf die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gestatten.

(3) Ausländer erhalten versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung über 20 Wochen (120 Unterstützungstage) hinaus nur, wenn ihr Heimatstaat deutschen Arbeitslosen nachweislich eine gleichwertige Unterstützung gewährt oder solange ihr Heimatstaat einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Fürsorge für seine Staatsangehörigen im Deutschen Reich leistet. Ob das der Fall ist, stellt der Reichsarbeitsminister fest.

### § 2

Im Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fallen § 172 Abs. 4 und § 173 Abs. 4 weg.

### § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. November 1937 in Kraft. Sie ergreift auch die Fälle der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung und der Krisenfürsorge, die an diesem Tage liefen. Mit dem gleichen Tage treten außer Kraft:

1. in der Verordnung über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung vom 3. Juni 1937<sup>1)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 616) der Artikel 2 Abs. 1 Satz 2,
2. in dem Gesetz über Arbeitslosenunterstützung nach Wehr- und Arbeitsdienst vom 30. September 1937<sup>2)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 1049) der Abschnitt 2 Abs. 1 Satz 3.

### **Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung.**

Vom 23. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1413):

Auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenver-

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. XIII S. 189.

<sup>2)</sup> Vgl. DZW. XIII S. 428.



mittlung vom 5. November 1935<sup>1)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 1281) § 1 Abs. 3 und § 3 wird hiermit verordnet:

§ 1

Gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung wird bis auf weiteres auch für die Vermittlung von Bühnengehörigen zugelassen (Bühnenvermittlung).

§ 2

(1) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kann den Präsidenten der Reichstheaterkammer mit dem Erlaß von Vorschriften über die Durchführung der gewerbsmäßigen Bühnenvermittlung beauftragen.

(2) Im übrigen finden die §§ 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 26. November 1935<sup>2)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 1361) Anwendung.

**Gesetz**

**über den Ausbau der Rentenversicherung.**

Vom 21. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1393):

Die Überwindung der Arbeitslosigkeit macht den Weg frei, den Bestand der Rentenversicherung des Deutschen Volkes endgültig sicherzustellen und den Ausbau ihrer Leistungen nach nationalsozialistischen Grundsätzen einzuleiten. Vordringlich ist für das schaffende Volk die Erleichterung der Heirat, die Verbesserung der Renten für Jugendliche, für Kinderreiche und Kriegsteilnehmer, die Anpassung der Reichsversicherung an die wiedererlangene Wehrfreiheit und den Reichsarbeitsdienst, außerdem für den unter schwerer Berufsgefahr arbeitenden Bergmann eine erhebliche Erleichterung im Beitrag und die Erhöhung seiner Rente.

Gleichzeitig können die Kinderbeihilfen des Reichs zugunsten kinderreicher Familien erweitert werden.

Daher hat die Reichsregierung das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Abschnitt I**

**Reichsversicherungsordnung**

**Artikel 1**

**Krankenversicherung**

**§ 1**

Im § 172 Nr. 2 werden hinter dem Wort „ist“, die Worte eingefügt: „sowie Angehörige des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes.“

**§ 2**

1. Im § 176 erhält Abs. 1 folgende Nr. 4:  
„4. Personen, die mit der Berechtigung auf Anstellung im Zivildienst aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst

ausscheiden, ohne zur Weiterversicherung nach § 209 a berechtigt zu sein.“

2. Dem § 176 wird als Abs. 4 angefügt:

„Die im Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Personen können einer Betriebskrankenkasse des Reichs beitreten.“

**§ 3**

Der § 209 a erhält folgende Fassung:

„§ 209 a

Scheidet ein Versicherter wegen Eintritts in die Wehrmacht oder den Reichsarbeitsdienst aus der Versicherung aus, so dürfen die Zeiten dieser Dienstleistungen nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden, soweit der Erwerb eines Rechts aus der Krankenversicherung von der Zurücklegung einer Wartezeit oder davon abhängt, daß eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat. Dies gilt auch für die Zeit einer Arbeitslosigkeit bis zu sechs Wochen, die sich unmittelbar an die Dienstleistung anschließt.

Die Frist zur Stellung des Antrags auf Weiterversicherung (§ 313 Abs. 2) beginnt am Tage des Ausscheidens aus der Wehrmacht oder dem Reichsarbeitsdienst und endet drei Wochen nach diesem Zeitpunkt.“

**§ 4**

Hinter § 209 a wird eingefügt:

„§ 209 b

Die Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung der Wehrmacht berührt eine bestehende Versicherung nicht, jedoch ruhen für die Zeit der Teilnahme die Beitragspflicht und die Versichertenkrankenhilfe.

Für die Berechnung von Barleistungen der Familienhilfe gilt der letzte Grundlohn vor Beginn der Ausbildung oder der Übung.

Das Reich ersetzt dem Träger der Krankenversicherung achtzig vom Hundert der Aufwendungen an Familienhilfe, die für die Angehörigen des Versicherten während seiner Teilnahme an einer kurzfristigen Ausbildung oder einer Übung entstehen. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister; er kann einen Rauschbetrag festsetzen.“

**Artikel 2**

**Invalidenversicherung**

**§ 5**

Der § 1226 a fällt weg.

**§ 6**

Im § 1235 Nr. 2 werden hinter dem Wort „ist“, die Worte eingefügt: „sowie Angehörige des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes.“

**§ 7**

1. Im § 1239 Abs. 1 fällt Satz 2 weg.

2. Der § 1239 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. XI S. 724.

<sup>2)</sup> Vgl. DZW. XI S. 724.

„Der Reichsarbeitsminister kann Näheres bestimmen; er kann auch den Zeitraum von zwölf Wochen oder fünfzig Tagen verlängern.“

#### § 8

Der § 1242 a erhält folgende Fassung:

##### „§ 1242 a

Scheiden Personen, die nach § 1234, § 1235 Nr. 1, § 1242 versicherungsfrei sind, aus der versicherungsfreien Beschäftigung in Ehren und ohne Versorgung aus, so hat sie der Arbeitgeber für die Zeit, in der sie sonst versicherungspflichtig gewesen wären, auf seine Kosten nachzuversichern.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Nähere; er kann Ausnahmen zulassen.“

#### § 9

Hinter § 1242 a wird eingefügt:

##### „§ 1242 b

Scheiden Soldaten, die sich über die Dienstpflicht hinaus zu einer längeren Dienstpflicht verpflichtet haben, nach zweijähriger Dienstleistung in Ehren und ohne Versorgung aus, so hat sie die Wehrmacht auf Kosten des Reichs nachzuversichern, wenn sie binnen zwei Jahren seit dem Ausscheiden eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen oder innerhalb dieser Frist die Nachversicherung zwecks freiwilliger Weiterversicherung beantragen. Die Nachversicherung ist erst für die Zeit nach Vollendung der zweijährigen Dienstzeit durchzuführen.

Für das Stammpersonal und die freiwillig länger Dienenden des Reichsarbeitsdienstes gilt der Abs. 1 entsprechend.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern das Nähere; er kann Ausnahmen zulassen.“

#### § 10

Der § 1243 erhält folgende Fassung:

##### „§ 1243

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr alle deutschen Staatsangehörigen im In- und Ausland berechtigt, die nicht versicherungspflichtig sind.“

#### § 11

Der § 1244 erhält folgende Fassung:

##### „§ 1244

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens sechszwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht nachweist, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später erneuern (Weiterversicherung). Dabei werden die Beiträge zur Invaliden- oder zur Angestelltenversicherung oder zur knappschaftlichen Pensionsversicherung der An-

gestellten zusammengerechnet. Im übrigen gilt der § 1544 c entsprechend.“

#### § 12

Der § 1250 erhält folgende Fassung:

##### „§ 1250

Regelleistungen sind Renten, Beitrags-erstattungen und Heilverfahren.“

#### § 13

Dem § 1256 Abs. 1 wird angefügt:

##### „oder

4. zur Zeit des Todes des versicherten Ehemannes mehr als drei waisenrentenberechtigten Kinder erzieht.“

#### § 14

Dem § 1258 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Erhält ein Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus; dies gilt entsprechend, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten.“

#### § 15

Der § 1262 erhält folgende Fassung:

##### „§ 1262

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn mindestens zweihundertundsechzig Wochenbeiträge entrichtet sind. Sind weniger als zweihundertundsechzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet, so sind fünf- hundertundzwanzig Wochenbeiträge erforderlich.

Bei der Altersinvalidenrente (§ 1253 Nr. 3) ist die Wartezeit erst erfüllt, wenn sieben- hundertundachtzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Versicherung entrichtet sind.

Für jede Kalenderwoche gilt nur ein Beitrag; der Pflichtbeitrag geht dem freiwilligen Beitrag vor.

Für die Erfüllung der Wartezeit sind, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die Zeiten anzurechnen (Ersatzzeiten), in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist oder der Reichsarbeitsdienstpflicht ge- nügt hat.“

#### § 16

Der § 1263 erhält folgende Fassung:

##### „§ 1263

Die Versicherungsanstalt kann einem Ver- sicherten nach ärztlicher Untersuchung ge- statten, die Wartezeit durch Einzahlung der entsprechenden Deckungsmittel abzukürzen. Wird die Abkürzung für eine größere Zahl von Versicherten beantragt, so kann die Versicherungsanstalt von der ärztlichen Untersuchung absehen.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere.“

§ 17

Der § 1264 erhält unter der Überschrift

„3. Anwartschaft“

folgende Fassung:

„§ 1264

Zur Erhaltung der Anwartschaft müssen für jedes Kalenderjahr mindestens sechs- undzwanzig Wochenbeiträge entrichtet werden; sonst erlischt die Anwartschaft aus den für die Zeit bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahrs entrichteten Beiträgen. Mit den späteren Beiträgen beginnt die Versicherung von neuem.

Für das Kalenderjahr, in dem die Versicherung beginnt, genügt auch eine geringere Zahl von Beiträgen. Die Versicherung beginnt mit der Woche, für die der erste Beitrag entrichtet ist.

Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall der Invalidität oder des Todes eintritt oder der Versicherte das fünf- undsechzigste Lebensjahr vollendet, sowie für die folgenden Kalenderjahre sind zur Erhaltung der Anwartschaft keine Beiträge mehr erforderlich. Fällt die Invalidität wieder weg, so ist die Anwartschaft nur noch bis zum Schlusse des laufenden Kalenderjahrs erhalten. Der Invalidität steht der Bezug einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente gleich.“

§ 18

Der § 1265 erhält folgende Fassung:

„§ 1265

Die Anwartschaft gilt als erhalten, wenn beim Versicherungsfall der Invalidität oder des Todes

oder

bei Vollendung des fünf- undsechzigsten

Lebensjahrs oder danach bei Antrag auf Altersinvalidenrente (§ 1253 Abs. 1 Nr. 3) die Zeit seit dem ersten Eintritt in die Versicherung mit Beiträgen zur Hälfte belegt ist. Hierbei werden das erste und das letzte Kalenderjahr der Versicherung nicht mitgezählt, wohl aber die dafür entrichteten Beiträge. Das Kalenderjahr wird zu zwei- undfünfzig Wochen gerechnet.“

§ 19

Der § 1266 erhält folgende Fassung:

„§ 1266

Für jede Kalenderwoche gilt nur ein Beitrag.

Fällt eine Woche, für die ein Beitrag entrichtet ist, in zwei Kalenderjahre, so wird er in beiden Jahren, für die Halbdeckung (§ 1265) jedoch nur einmal berücksichtigt.“

§ 20

Der § 1267 erhält folgende Fassung:

„§ 1267

Für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 sind, ohne daß Beiträge entrichtet zu

werden brauchen, die Zeiten anzurechnen (Ersatzzeiten), in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist,
2. der Reichsarbeitsdienstpflicht genügt hat,
3. an einem vom Reichsversicherungsamt anerkannten Lehrgang für berufliche Fortbildung oder weltanschauliche Schulung teilgenommen hat,
4. durch Krankheit, Schwangerschaft, Wochenbett oder während der Genesung zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit auszuüben,
5. als Arbeitsloser
  - a) versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung oder Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge,
  - b) Familienunterstützungerhalten hat.

Abs. 1 Nr. 5a gilt auch, wenn die Unterstützung wegen Zusammenstreffens mit anderen Bezügen nicht gewährt worden ist; er gilt ferner für Arbeitslose, die selbst keine Unterstützung erhalten haben, für die aber ein Zuschlag zur Unterstützung eines anderen Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt worden ist.

Besteht während der im Abs. 1 aufgeführten Zeiten das Versicherungspflicht begründende Beschäftigungsverhältnis weiter, so sind auch für diese Zeiten Beiträge zu entrichten.

Fällt eine Woche, für die eine Ersatzzeit nachgewiesen ist, in zwei Kalenderjahre, so wird sie in beiden Jahren berücksichtigt.“

§ 21

1. Im § 1268 Abs. 3 wird die Zahl „62“ ersetzt durch die Zahl „65“.

2. Im § 1268 Abs. 4 erhält der Satz 3 folgende Fassung:

„Für die Zeit der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Reichsarbeitsdienstpflicht werden Steigerungsbeträge gewährt, wenn die Versicherung vorher bestanden hat; das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.“

§ 22

Der § 1271 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die Invalidenrente des Versicherten erhöht sich für jedes seiner Kinder (§ 1258 Abs. 2) bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr um den Kinderzuschuß.

Erhält ein Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Kinderzuschuß für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus; dies gilt entsprechend, wenn das Kind

infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten.

Der Kinderzuschuß beträgt für die ersten beiden Kinder je 90 Reichsmark, für jedes weitere Kind 120 Reichsmark jährlich. Der erhöhte Kinderzuschuß wird für das betreffende Kind weitergewährt, auch wenn die Zahl der Kinder, für die ein Kinderzuschuß zu zahlen ist, unter drei sinkt.“

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 4 bis 7.

§ 23

Im § 1277 Abs. 1 werden die Worte „25 Reichsmark“ ersetzt durch die Worte „50 Reichsmark“.

§ 24

Im § 1279 werden die Worte „nur die höchste Rente“ ersetzt durch die Worte „die höchste Rente und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte.“

§ 25

Der § 1288 erhält folgende Fassung:

„§ 1288

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt sind.“

§ 26

Der § 1297 erhält folgende Fassung:

„§ 1297

Die Versicherungsanstalt zahlt die Renten und die Beitragserstattungen durch die Deutsche Reichspost, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt. Änderungen des Wohnorts hat der Empfänger der Postanstalt oder der Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Die Deutsche Reichspost erhält von den Versicherungsanstalten für die Auszahlungen nach Abs. 1 eine Vergütung, deren Höhe vom Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister festgesetzt wird.“

§ 27

Der § 1306 fällt weg.

§ 28

Hinter § 1309 wird unter der Überschrift „IIa. Beitragserstattungen“ eingefügt:

„§ 1309a

Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ende der Woche entrichtet sind, in der der Antrag gestellt ist. Voraussetzung ist, daß die Anwartschaft erhalten und spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung die Wartezeit nach § 1262 Abs. 1 erfüllt ist. Erstattet werden nur solche Beiträge, aus denen die Anwartschaft erhalten ist. Die §§ 1544a bis 1544n gelten entsprechend.

Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Eheschließung

geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher entrichteten Beiträgen aus.“

§ 29

Der § 1315 fällt weg.

§ 30

Der § 1360 erhält nach Wegfall der Überschrift „I. Allgemeines“ folgende Fassung:

„§ 1360

Sonderanstalten sind

1. die Reichsbahn-Versicherungsanstalt,
2. die Seekasse,
3. die Reichsknappschaft.

Die Sonderanstalten führen die Invalidenversicherung für die bei ihnen Versicherten nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch. Die Beteiligung bei einer Sonderanstalt steht der Beteiligung bei einer Versicherungsanstalt gleich. Der Reichsarbeitsminister kann Näheres, auch Abweichendes bestimmen, und zwar, soweit es sich um die Reichsbahn-Versicherungsanstalt handelt, mit Zustimmung des Reichsverkehrsministers.

Das Nähere regelt die Satzung.“

§ 31

Die §§ 1361 bis 1380 fallen weg.

§ 32

1. Im § 1384 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „200“ ersetzt durch die Zahl „204“.

2. Im § 1384 wird als Abs. 2 eingefügt:

„Das Reich gewährt ferner die Mittel, die außer den Beiträgen und den sonstigen Einnahmen zur Aufrechterhaltung der Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlich sind. Der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister der Finanzen bestimmen über die Zahlung das Nähere.“

§ 33

Der § 1385 erhält folgende Fassung:

„§ 1385

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung leistet an die Versicherungsträger in jedem Kalenderjahr einen Betrag, der jeweils achtzehn vom Hundert der Beitragseinnahmen der Invalidenversicherung entspricht.

Die Reichsanstalt leistet monatliche Zuschüsse.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.“

§ 34

Im § 1386 werden hinter dem Wort „Rentenausgaben“ die Worte eingefügt: „und die Beitragserstattungen“.

§ 35

Der § 1387 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Beitragsklassen gebildet:

Beitragsklasse

I bis zu .....	6 Reichsmark.
II von mehr als 6 bis zu 12 ..	..
III .. .. 12 .. .. 18 ..	..
IV .. .. 18 .. .. 24 ..	..
V .. .. 24 .. .. 30 ..	..
VI .. .. 30 .. .. 36 ..	..
VII .. .. 36 .. .. 42 ..	..
VIII .. .. 42 .. .. 48 ..	..
IX .. .. 48 Reichsmark."	..

§ 36

Der § 1388 erhält folgende Fassung:

„§ 1388

Für die freiwillige Beitragsentrichtung wird die Beitragsklasse X gebildet.“

§ 37

Hinter § 1389 wird eingefügt:

„§ 1389a

Der Reichsarbeitsminister kann die freiwillige Versicherung und die Höherversicherung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln.“

§ 38

1. Im § 1390 Abs. 1 wird das Wort „Lohnklasse“ ersetzt durch das Wort „Klasse“.

2. Dem § 1390 Abs. 1 werden die Worte angefügt:

„in der Klasse IX ... 270 Reichspfennig,  
.. .. X ... 300 .. ..“

§ 39

Im § 1390 fällt der Abs. 2 weg.

§ 40

Im § 1391 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „samt dem Vermögen, den Reichsmitteln (§ 1384 Abs. 1) und den Zahlungen für Arbeitslose (§ 1385)“ durch die Worte „und der sonstigen Einnahmen samt dem Vermögen“ ersetzt.

§ 41

Im § 1392 fällt der Satz 2 weg.

§ 42

Im § 1395 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rentenausgaben“ die Worte eingefügt: „und die Beitragserstattungen“.

§ 43

Der § 1412 erhält folgenden Abs. 2:

„Die Deutsche Reichspost erhält von den Versicherungsanstalten für den Verkauf der Marken eine Vergütung, deren Höhe der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichspostminister festsetzt.“

§ 44

Der § 1419 erhält folgende Fassung:

„§ 1419

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, unbeschadet des § 1456, die Stellen, welche die Karten ausstellen und umtauschen (Ausgabestellen). Er kann Anweisungen an sie erlassen.“

§ 45

Hinter § 1419 wird als § 1419a eingefügt:

„§ 1419a

Die Ausgabestellen rechnen, wenn die Karte zurückgegeben wird, nach den eingelebten Marken die Wochenbeiträge für die einzelnen Klassen auf. Gleichzeitig ist die Dauer der nachgewiesenen Ersatzzeiten anzugeben. Die Ausgabestellen bescheinigen dem Inhaber die Endzahl.

Die Kosten für die Muster der Bescheinigungen für die Aufrechnung trägt die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirks.“

§ 46

Der § 1438 erhält folgende Fassung:

„§ 1438

Wehr- und Reichsarbeitsdienstzeiten werden durch Bescheinigung der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes nachgewiesen.“

§ 47

Der § 1442 erhält folgende Fassung:

„§ 1442

Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollen, entrichtet werden.

Über diese Zeit hinaus hat der Versicherungsträger die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen binnen weiteren zwei Jahren zuzulassen, wenn sie ohne Verschulden des Versicherten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind. Ein Verschulden liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsmäßig umgetauscht hat.

In Fällen besonderer Härte kann das Reichsversicherungsamt die Nachentrichtung auch nach Ablauf der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Fristen zulassen und hierfür eine Frist bestimmen.“

§ 48

Der § 1443 erhält folgende Fassung:

„§ 1443

Freiwillige Beiträge und Beiträge über die dem Arbeitsverdienst entsprechende Klasse hinaus dürfen nach Eintritt des Versicherungsfalls der Invalidität oder des Todes nicht mehr entrichtet werden.“

§ 49

Der § 1444 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Tatsachen (Abs. 1, 2) unterbrechen auch die Verjährung rückständiger oder zu erstattender Beiträge (§§ 29, 1445c).“

§ 50

Hinter § 1445b wird eingefügt:

„§ 1445c

Beiträge, die zu Unrecht entrichtet worden sind, können binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Entrichtung zurückgefordert werden.

Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, so beginnt

die zweijährige Frist erst mit dem Schlusse des Kalenderjahrs der Beanstandung.

Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherten bereits aus diesen Beiträgen eine Leistung bewilligt worden ist.

Der Rückerstattungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber. Wird dem Arbeitgeber der Beitrag, soweit er ihn getragen hat, ersetzt, so steht ihm kein Rückerstattungsanspruch zu."

#### § 51

Im § 1446 fallen die Abs. 2 bis 4 weg.

### Artikel 3

#### Wanderversicherung

#### § 52

Im § 1544a Satz 1, im § 1544b Abs. 1, 2 und im § 1544c Abs. 1 werden die Worte „Für die Erfüllung der Wartezeit, für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft“ ersetzt durch die Worte „Für Wartezeit und Anwartschaft“.

#### § 53

Der § 1544c Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„Die Berücksichtigung einer Ersatzzeit für einen Versicherungszweig wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß vor ihrem Beginne Beiträge zu einem anderen Versicherungszweig entrichtet sind.“

#### § 54

Der § 1544d erhält folgende Fassung:

#### „§ 1544d

Als erster Eintritt in die Versicherung im Sinne des § 1265 gilt der Eintritt in den Versicherungszweig, dem der Versicherte zuerst angehört hat.“

#### § 55

Im § 1544g Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 1269 Abs. 2“ ersetzt durch „§ 1269“.

#### § 56

Im § 1544h werden die Worte „20 Reichsmark“ ersetzt durch die Worte „15 Reichsmark“ und die Worte „10 Reichsmark“ durch die Worte „7,50 Reichsmark“.

#### § 57

1. Der § 1544l Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistungen ist der Träger des Versicherungszweigs, an den zuletzt Beiträge entrichtet sind. Sind zuletzt Beiträge an mehrere Versicherungszweige entrichtet, so ist der zuerst angegangene Versicherungsträger zuständig. Für diese Zuständigkeit ist die Wirksamkeit der Beiträge unerheblich.“

2. Dem § 1544l Abs. 6 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Kosten des Rechtsmittels für eine hiernach abgegebene Sache trägt der Versicherungsträger, dessen Leistung allein streitig ist, nach Maßgabe der für ihn geltenden Vorschriften. Er gilt als beteiligt im

Sinne des § 80 und ist berechtigt, selbständig Revision einzulegen.“

### Artikel 4

#### Verfahren

#### § 58

Im § 1696 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Kapitalabfindung“ eingefügt die Worte „oder Beitragserstattung“.

### Abschnitt II

#### Angestelltenversicherungsgesetz

#### § 59

Der § 4 erhält folgende Fassung:

#### „§ 4

Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen, gleich.“

#### § 60

Der § 12 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Soldaten, die eine der im § 1 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 11 anzuwenden ist, sowie Angehörige des Reichsarbeitsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes.“

#### § 61

Der § 18 erhält folgende Fassung:

#### „§ 18

Für die Nachversicherung der nach § 11, § 12 Nr. 1, 2, § 17 versicherungsfreien Personen, der Soldaten sowie der Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes gelten die §§ 1242a, 1242b der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

#### § 62

Der § 21 erhält folgende Fassung:

#### „§ 21

Für die Selbstversicherung und die Weiterversicherung gelten die §§ 1243, 1244 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

#### § 63

Der § 22 fällt weg.

#### § 64

Der § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Für die Gewährung der Waisenrente gilt der § 1258 der Reichsversicherungsordnung.“

#### § 65

Der § 31 erhält folgende Fassung:

#### „§ 31

Für die Wartezeit gelten die §§ 1262, 1263 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Es treten an die Stelle von zweihundertundsechzig Wochenbeiträgen  
sechzig Monatsbeiträge,  
fünfhundertundzwanzig Wochenbeiträgen  
einhundertundzwanzig Monatsbeiträge,  
siebenhundertundachtzig Wochenbeiträgen  
einhundertundachtzig Monatsbeiträge.“

Der § 32 erhält unter der Überschrift

„3. Anwartschaft“

folgende Fassung:

„§ 32

Für die Anwartschaft gelten die §§ 1264 bis 1267 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Es treten an die Stelle von sechsundzwanzig Wochenbeiträgen sechs Monatsbeiträge, von Invalidität Berufsunfähigkeit.

Den im § 1264 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Renten steht Invalidenpension (Ruhegeld) nach §§ 34, 36 des Reichsknappschaftsgesetzes gleich.

Alle Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1925 erhalten. Für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genügen für die Kalenderjahre 1926 bis 1933 je vier Monatsbeiträge.“

§ 67

Die §§ 33 bis 35 fallen weg.

§ 68

Der § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung von Steigerungsbeträgen an Soldaten und Arbeitsmänner gilt der § 1268 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

§ 69

Im § 45 werden die Worte „§§ 1304 bis 1306“ ersetzt durch die Worte „§§ 1304, 1305“.

§ 70

Der § 47 erhält folgende Fassung:

„§ 47

Für die Beitragserstattung im Falle der Eheschließung einer Versicherten gilt der § 1309 a der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

§ 71

Dem § 163 wird als Abs. 3 angefügt:

„Der § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

§ 72

Hinter § 168 wird eingefügt:

„§ 168 a

Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung leistet an die Reichsversicherungsanstalt in jedem Kalenderjahr einen Betrag, der jeweils einem Viertel der Beitragseinnahmen der Angestelltenversicherung entspricht.

Die Reichsanstalt leistet monatliche Vorstüsse.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.“

§ 73

Hinter § 170 wird eingefügt:

„§ 170 a

Für die freiwillige Versicherung und die Höhrversicherung gelten die §§ 1389, 1389 a der Reichsversicherungsordnung.“

1. Der § 172 erhält folgende Fassung:

„§ 172

Für die Bemessung der Beiträge gelten die §§ 1391, 1392 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

2. Der § 173 fällt weg.

§ 75

Die §§ 187 bis 189, § 191 fallen weg.

§ 76

Im § 190 werden

1. vor die Worte „die Vermutung“ die Worte eingefügt: „die Unwirksamkeit von Beiträgen.“;

2. die Worte „§§ 1445 bis 1445 b der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte ersetzt „§§ 1442 bis 1446 der Reichsversicherungsordnung“.

§ 77

Der § 204 erhält unter der Überschrift

„Siebenter Abschnitt  
Verfahren“

folgende Fassung:

„§ 204

Für das Verfahren finden die für die Invalidenversicherung geltenden Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung mit Ausnahme des § 1803 entsprechende Anwendung; abweichend vom § 1613 Abs. 2, 5 haben die Versicherungsämter und die im Abs. 5 bezeichneten Stellen die bei ihnen eingehenden Anträge unverzüglich an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abzugeben.“

§ 78

Der § 205 erhält unter der Überschrift

„Achter Abschnitt  
Sonstige Vorschriften“

folgende Fassung:

„§ 205

Es gelten folgende Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entsprechend:

§§ 25 bis 29 (Vermögen), § 1426 a,

§§ 110 bis 114 (Behörden),

§§ 115 bis 117 (Rechtshilfe),

§§ 124 bis 134 (Fristen),

§§ 135, 136 (Zustellungen),

§§ 137, 138 (Gebühren und Stempel),

§§ 139 bis 148 (Verbote und Strafen),

§§ 1487 bis 1500 (Strafvorschriften),

§§ 157, 158 (Ausländische Gesetzgebung).“

§ 79

1. Die §§ 206 bis 359 fallen weg.

2. Die Überschrift vor § 375 erhält folgende Fassung:

„Neunter Abschnitt  
Verträge mit

Lebensversicherungsunternehmen“

3. Die Überschrift vor § 378 erhält folgende Fassung:

„Zehnter Abschnitt  
Übergangs- und Schlußvorschriften“

4. Der § 384 fällt weg.

Abschnitt III  
Reichknappschaftsgesetz

§ 80

Im § 15 fällt der Abs. 4 weg.

§ 81

Der § 19 fällt weg.

§ 82

Der § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

(1) Für den Fall der Berufsunfähigkeit und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden versichert:

1. die Arbeiter in der Pensionsversicherung der Arbeiter,
2. die Angestellten, die mit wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigt werden, in der Pensionsversicherung der Angestellten; es genügt, wenn sie einen Teil des Monats mit solchen Arbeiten beschäftigt sind. Die Pensionsversicherung der Angestellten tritt an die Stelle der Angestelltenversicherung.

(2) Für die Meldepflicht des Arbeitgebers gilt der § 15 Abs. 3 entsprechend.“

§ 83

Im § 29 Abs. 3 werden die Worte „§ 1242 a“ durch die Worte ersetzt „§§ 1242 a, 1242 b“.

§ 84

Der § 39 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Gewährung der Waisenrente gilt der § 1258 der Reichsversicherungsordnung.“

§ 85

Der § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Für die Wartezeit bei der Invalidenpension und dem Ruhegeld gilt, unbeschadet des § 37 dieses Gesetzes, § 31 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.“

§ 86

Der § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

(1) Für die Anwartschaft gilt § 32 Abs. 1 bis 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes entsprechend.

(2) Die Zeit der Geldentwertung gilt in der Pensionsversicherung der Arbeiter vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923, in der Pensionsversicherung der Angestellten vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923 allgemein als Ersatzzeit.“

§ 87

1. Im § 45 Abs. 3 fallen die Worte „in der Klasse X . . . 3,60 Reichsmark.“

weg.

2. Im § 45 Abs. 3 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Für die ersten dreißig steigerungsfähigen Monatsbeiträge wird der Steigerungsbetrag nur zur Hälfte gewährt.“

3. Im § 46 Abs. 3 fallen die Worte

„in der Klasse H . . . 6,75 Reichsmark,  
„ „ „ J . . . 9,00 „ „  
„ „ „ K . . . 12,00 „ „“

weg.

§ 88

Dem § 47 wird als Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die Gewährung von Steigerungsbeträgen an Soldaten und Arbeitsmänner gilt der § 1268 Abs. 4 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

§ 89

Im § 50 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „August“ ersetzt durch das Wort „Oktober“ und das Wort „Oktober“ durch das Wort „August“.

§ 90

Im § 57 werden die Worte „§§ 1304 bis 1306“ ersetzt durch die Worte „§§ 1304, 1305“.

§ 91

Der § 112 fällt weg.

§ 92

Der § 117 erhält folgende Fassung:

„§ 117

Die Mittel sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen.“

§ 93

Hinter § 117 wird eingefügt:

„§ 118

Die Versicherungspflichtigen und ihre Arbeitgeber entrichten die Beiträge zu gleichen Teilen. Versicherungsberechtigte tragen die Beiträge allein.“

§ 94

Im § 119 Abs. 1 wird das Wort „Vierteljahresausgabe“ ersetzt durch das Wort „Zweimonatsausgabe“.

§ 95

Der § 122 fällt weg.

§ 96

Der § 127 erhält folgende Fassung:

„§ 127

(1) Die Mittel sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen.

(2) Zur Erhaltung der Pensionsversicherung leisten das Reich, die Träger der Invalidenversicherung und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte als Gemeinschaftshilfe jährliche Zuschüsse (§ 130g).“

§ 97

Der § 128 erhält folgende Fassung:

„§ 128

(1) Für die Bemessung der Beiträge gelten die §§ 1391, 1392 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Die Beiträge sind zu zwei Dritteln von den Arbeitgebern und zu einem Drittel von den Versicherten zu tragen. Versicherungsberechtigte tragen die Beiträge allein.“

§ 98

Die §§ 129, 130, 130b fallen weg.



§ 99

Der § 130 a erhält folgende Fassung:

„§ 130 a

Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten der Pensionsversicherung der Arbeiter folgende Beitragsklassen gebildet:

Beitrags-					
klasse					
I bis zu	.....	75 Reichsmark,			
II von mehr als	75 bis zu 100	„	„	„	„
III „	„	100 „	„	125 „	„
IV „	„	125 „	„	150 „	„
V „	„	150 „	„	175 „	„
VI „	„	175 „	„	200 „	„
VII „	„	200 „	„	225 „	„
VIII „	„	225 „	„	250 „	„
IX „	„	250 Reichsmark.“	„	„	„

§ 100

Der § 130 d erhält folgende Fassung:

„§ 130 d

Für die freiwillige Versicherung und die Höherversicherung gelten die §§ 1389, 1389 a der Reichsversicherungsordnung.“

§ 101

Hinter § 130 d werden eingefügt:

„§ 130 e

Der Monatsbeitrag ist in der Pensionsversicherung der Arbeiter neun vom Hundert des tatsächlichen Arbeitsverdienstes.

§ 130 f

Der Monatsbeitrag ist in der Pensionsversicherung der Angestellten sechzehn vom Hundert des Endbetrags jeder Klasse.

§ 130 g

(1) Als jährlichen Zuschuß nach § 127 Abs. 2 zahlen bis auf weiteres für die Pensionsversicherung der Arbeiter das Reich

105 Millionen Reichsmark,

die Träger der Invalidenversicherung

50 Millionen Reichsmark,

für die Pensionsversicherung der Angestellten

die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

18 Millionen Reichsmark.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen diese Zuschüsse herabsetzen.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß für ausgeschiedene oder ausscheidende Betriebe die Entschädigungen (§ 5) von der zuständigen Berufsgenossenschaft aufzubringen sind.“

§ 102

Der § 131 erhält folgende Fassung:

„§ 131

Für die Unwirksamkeit von Beiträgen, die Vermutung des Bestehens eines Versicherungsverhältnisses, die Wirkung eines Anerkenntnisses der Versicherung, die Feststellung der Gültigkeit entrichteter Beiträge

und die Beanstandung von Beiträgen gelten die §§ 1442 bis 1446 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.“

§ 103

Die §§ 132 bis 138 fallen weg.

§ 104

Der § 142 erhält folgende Fassung:

„§ 142

(1) Für das Vermögen gelten die §§ 25 bis 29, § 1426 a der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

(2) Bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eines Bergwerkeigentums, eines unbeweglichen Bergwerkanteils, einer selbständigen Kohlenabbau-Gerechtigkeit oder einer Salzabbau-Gerechtigkeit gehören die Beiträge zu den öffentlichen Lasten.“

§ 105

Der § 143 erhält unter der Überschrift

„VI. Überwachung“

folgende Fassung:

„§ 143

Für die Überwachung gelten die §§ 1465 bis 1470 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Für die Verhängung von Strafen ist an Stelle des Versicherungsamts die Bezirksknappschaft zuständig. Auf Beschwerde entscheidet das Knappschaftsoberversicherungsamt endgültig.“

§ 106

Die §§ 144, 145 fallen weg.

Abschnitt IV

Sonstige Vorschriften

§ 107

(1) Für die nach § 28 des Reichsknappschaftsgesetzes Versicherungspflichtigen wird ihr Anteil am Beitrag zur Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf einhalb vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts herabgesetzt.

(2) Die Reichsanstalt leistet zur Gewährung von Kinderbeihilfen für die Rechnungsjahre 1938 bis 1941 in das Sondervermögen des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen einen jährlichen Betrag, der im Durchschnitt dieser vier Jahre einer Beitragseinnahme der Reichsanstalt in Höhe von eins vom Hundert des maßgebenden Arbeitsentgelts entspricht.

(3) Die Reichsregierung kann vom Rechnungsjahr 1937 ab über die Einnahmen der Reichsanstalt verfügen, die nach Bestreitung der Haushaltsausgaben der Reichsanstalt und ihrer Zahlungen an das Sondervermögen des Reichs für Ehestandsdarlehen und Kinderbeihilfen sowie an die Träger der Invaliden- und der Angestelltenversicherung verbleiben, um diese Einnahmen für die Finanzierung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zu verwenden.

## § 108

(1) Der Reichsarbeitsminister kann das Beitragsverfahren der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung regeln und hierbei von den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze abweichen.

(2) Zur Vereinfachung und Verbilligung der knappschaftlichen Versicherung kann der Reichsarbeitsminister Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, namentlich Aufbau und Verwaltung sowie das Verhältnis der Reichsknappschaft zu den Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken (§§ 204 bis 211 des Reichsknappschaftsgesetzes) regeln.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann Näheres über die Verwendung des Vermögens des früheren knappschaftlichen Rückversicherungsverbandes bestimmen.

## § 109

(1) Für die Zeit, in der ein Versicherter zu Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen im Luftschutz herangezogen wird, gilt sein Beschäftigungsverhältnis für die Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung als fortbestehend. Der Arbeitgeber ist für die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Pflichten, insbesondere der Beitragspflichten, verantwortlich. Die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung ruht während der Teilnahme. Der § 105a Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gilt entsprechend.

(2) Das Reich erstattet dem Versicherten anteilmäßig die Beiträge, wenn die Ausbildungsveranstaltungen oder Übungen im Luftschutz die Dauer von zwei Arbeitstagen übersteigen; der Arbeitgeber ist berechtigt, den vom Reich erstatteten Betrag am Arbeitsentgelt einzubehalten.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe Näheres bestimmen.

## Abschnitt V

### Schluß- und Übergangsvorschriften

#### § 110

(1) Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zwecks Anpassung an dieses Gesetz ändern oder aufheben.

(2) Soweit hierdurch der Geschäftsbereich anderer Reichsminister berührt wird, sind sie zu beteiligen.

#### § 111

(1) Es treten in Kraft

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1934 der § 55, der § 89;

2. mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 die §§ 1 bis 4, 6, 9, der § 21 Nr. 2, die §§ 46, 60;

3. mit Wirkung vom 1. Januar 1937 der § 29;

4. mit dem 1. Januar 1938

die §§ 5, 7, 10 bis 20, 22 bis 25, 27, 28, 34, 37, 42, 44, 45, 47 bis 54, 56 bis 59, 75, 77 bis 79, 81, 82, 87, die §§ 91 bis 95, 97, 98, 130 c, 130 f des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung des § 101 des Gesetzes, 103 bis 106, der § 107 Abs. 1, die §§ 108, 109;

5. mit dem 1. April 1938

die §§ 26, 32, 33, 43, 72, 80, 96, 99, der § 107 Abs. 2 dieses Gesetzes, der § 130 g des Reichsknappschaftsgesetzes in der neuen Fassung;

6. mit dem 4. April 1938

der § 21 Nr. 1, die §§ 35, 36, 38, 39.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 8 sowie im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister der §§ 30, 31.

(3) Der § 1391 Abs. 1 und der § 1392 der Reichsversicherungsordnung mit den sich aus diesem Gesetz (§§ 40, 41) ergebenden Änderungen treten mit dem 1. April 1938 in Kraft.

(4) Die §§ 61 bis 71, 73, 74, 76, 83 bis 86, 88, 90, 100, 102 treten gleichzeitig mit den Vorschriften, auf die sie verweisen, in Kraft.

(5) Für Angehörige der Schutzpolizei im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) bleiben § 1226 a der Reichsversicherungsordnung und § 4 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der bisherigen Fassung bis zum 31. Juli 1938 in Kraft.

#### § 112

Eine nach dem bisherigen § 1226 a der Reichsversicherungsordnung oder dem bisherigen § 4 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes beantragte Pflichtversicherung wird durch den Wegfall dieser Vorschriften nicht berührt.

#### § 113

Der § 1244 der Reichsversicherungsordnung in der neuen Fassung gilt nicht für die Fälle, in denen das Recht zur Weiterversicherung nach den bisherigen Vorschriften bereits ausgeübt worden ist.

#### § 114

(1) Der § 13 gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1937 eintreten; jedoch erhalten Witwenrente auch die Witwen, die am 1. Januar 1938 mehr als drei waisenrentenberechtigten Kinder erziehen.

(2) Die §§ 14, 22, 24 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1938 eingetreten sind.

(3) Die Leistungen nach §§ 13, 14, 22, 24 beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1938.

#### § 115

(1) Die neuen Vorschriften über die Wartezeit gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1937 eintreten.

(2) Soweit das bisherige Recht Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit vorsieht, be-

hält es hierbei für die Zeit bis zum 31. Dezember 1937 sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall später eintritt. Die Einschränkung des bisherigen § 1263 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt jedoch nur für Krankheitszeiten.

(3) Auf die Wartezeit nach § 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 31 des Angestelltenversicherungsgesetzes) in der neuen Fassung wird den Angehörigen eines Berufszweigs, für den die Versicherungspflicht am 1. Januar 1917 noch nicht bestanden hat, die Dauer der früheren Beschäftigung in dem Beruf angerechnet, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht mindestens zweihundertsechzig Beitragswochen (sechzig Beitragsmonate) auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben. Lücken in der Beschäftigung schließen die Anrechnung der früheren Beschäftigung nicht aus. Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 1891 in der Invalidenversicherung oder vor dem 1. Januar 1913 in der Angestelltenversicherung bleiben außer Betracht.

(4) Hat ein Versicherter eine kürzere Wartezeit des früheren Rechts erfüllt, so gilt sie auch für den Rentenanspruch seiner Hinterbliebenen als erfüllt, wenn der Versicherte entweder während der Geltungsdauer der kürzeren Wartezeit verstorben ist oder die Invalidenrente (Ruhegeld, Invalidenpension) bis zu seinem Tode bezogen hat.

(5) Der § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der neuen Fassung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1938 eingetreten sind.

#### § 116

(1) Das neue Anwartschaftsrecht gilt nur für die Erhaltung der Anwartschaft in der Zeit seit dem 1. Januar 1938. Es erstreckt sich jedoch bei Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1937 eintreten, in folgender Beziehung auch auf die Zeit vorher:

1. Der Zeitraum, der der Halbdeckung (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung) zugrunde gelegt wird, beginnt mit dem ersten Eintritt in die Versicherung, auch wenn dieser vor dem 1. Januar 1938 liegt.

2. Die Vorschriften des § 1267 Abs. 1 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung gelten bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1935 ab, die der Nr. 3 bereits mit Wirkung vom 30. Januar 1933 ab.

(2) Für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft in der Zeit bis zum 31. Dezember 1937 gilt das bisherige Recht, auch wenn der Versicherungsfall später eintritt. Bei den nach dem 31. Dezember 1937 eintretenden Versicherungsfällen ist jedoch das bisherige Recht mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Die am 1. Januar 1938 laufenden Anwartschaftsfristen enden an diesem Tage; in ihnen gilt die Anwartschaft als erhalten.

2. Die Zeit der Geldentwertung vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 ist als Ersatzzeit zu berücksichtigen.

#### § 117

(1) Die Vorschriften über die Halbdeckung gelten, soweit sie für den Berechtigten günstiger sind, bereits für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1935 eingetreten sind.

(2) Der § 115 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezember 1933 eingetreten sind.

(3) Der § 116 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieses Gesetzes über die Anrechnung von Wehrdienst und Arbeitsdienst gilt auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. September 1935 eingetreten sind.

(4) Der § 116 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes über die Anrechnung von Lehrgängen gilt auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. Januar 1933 eingetreten sind.

#### § 118

Soweit das bisherige Recht Ersatzzeiten bei der Berechnung der Leistungen vorsieht, behält es hierbei für die Zeit bis zum 1. Januar 1938 sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall später eintritt.

#### § 119

(1) In der Invalidenversicherung werden für Zeiten, in denen der Versicherte während des Weltkriegs dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, Steigerungsbeträge gewährt, wenn die Versicherung vorher bestanden hat. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.

(2) Abs. 1 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Januar 1938 eingetreten sind, wenn der Berechtigte es vor dem 1. Januar 1940 beantragt. Bei Renten, die am 1. Januar 1938 laufen, erteilt der Versicherungsträger einen Bescheid über die Erhöhung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(3) Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1938 finden nicht statt.

#### § 120

Beiträge werden nach § 1309a der Reichsversicherungsordnung in der neuen Fassung nur erstattet, wenn die Ehe nach dem 31. Dezember 1937 geschlossen wird.

#### § 121

Die §§ 13, 14, 22, 24, § 115 Abs. 5, § 117 sind bei Versicherungsfällen, für die sie gelten, auch in schwebenden Sachen anzuwenden; ihre Nichtberücksichtigung ist, soweit Revision zulässig ist, auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte. Ist bei einem der bezeichneten Versicherungsfälle ein Leistungsantrag rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die neuen Vorschriften günstiger sind; ein neuer Bescheid ist zu er-

teilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist nur bis zum 31. Dezember 1939 zulässig.

#### § 122

In der Invalidenversicherung kann eine vor dem 1. Januar 1937 bereits begonnene Weiterversicherung nach dem 3. Januar 1938 in der Lohnklasse I fortgesetzt werden, solange das Einkommen 6 Reichsmark wöchentlich nicht übersteigt.

#### § 123

(1) Die §§ 1442, 1443, 1444, 1445 c und 1446 der Reichsversicherungsordnung gelten bei Versicherungsfällen, die nach dem 31. Dezember 1937 eintreten, auch für die Zeit vorher.

(2) Die Frist des § 1442 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung endet für die Kalenderjahre 1932 bis 1937 frühestens mit dem 31. Dezember 1941.

#### § 124

(1) Der § 56 gilt auch für die am 1. Januar 1938 laufenden Renten, die auf Grund des § 1544 h der Reichsversicherungsordnung alter Fassung festgesetzt worden sind. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1938 finden nicht statt.

(2) Der § 87 Nr. 2 gilt auch für die am 1. Januar 1938 laufenden Renten, die auf Grund des § 45 des Reichsknappschaftsgesetzes in der seit dem 1. Januar 1934 gültigen Fassung festgesetzt worden sind. Abs. 1 Satz 2 gilt.

#### § 125

Ist bei einem Wanderversicherten der Versicherungsfall in einem Versicherungszweig vor dem 1. Januar 1938 eingetreten und tritt der Versicherungsfall in einem anderen Versicherungszweig nach dem 31. Dezember 1937 ein, so gelten für die Ansprüche aus diesem Versicherungszweig die Vorschriften dieses Gesetzes.

#### § 126

Der § 1544 / Abs. 3 in der neuen Fassung gilt nur für Leistungsanträge, die nach dem 1. Januar 1938 gestellt werden.

#### § 127

Für die in knappschaftlich versicherten Betrieben nicht mit wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigten Angestellten wird die Angestelltenversicherung vom 1. Januar 1938 ab durch die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte durchgeführt. Der Reichsarbeitsminister kann bestimmen, daß die Beiträge für diese Angestellten durch die Reichsknappschaft eingezogen werden.

#### § 128

(1) Angestellte, die am 1. Januar 1938 in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigt und nach diesem Gesetze nicht mehr pensionsversicherungspflichtig sind, können

1. erklären, daß sie weiter pensionsversicherungspflichtig bleiben wollen, oder
2. ihre in der Pensionsversicherung bis zum 1. Januar 1938 erworbenen Anwartschaften, soweit sie über die Leistungen nach

dem Angestelltenversicherungsgesetze hinausgehen, durch monatliche Zusatzbeiträge erhalten; solange sie in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigt sind, hat der Arbeitgeber die Zusatzbeiträge zu entrichten und zur Hälfte zu tragen.

(2) Die Erklärung nach Abs. 1 Nr. 1 muß spätestens bis zum 31. Dezember 1938 gegenüber der Reichsknappschaft abgegeben werden. Sie kann jederzeit zum Schluß eines Kalendermonats widerrufen werden.

(3) Bei Abgabe der Erklärung nach Abs. 1 Nr. 1 haben die Versicherungspflichtigen und ihre Arbeitgeber die Beiträge abweichend vom § 128 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der neuen Fassung zu gleichen Teilen zu entrichten.

(4) Das Wahlrecht nach Abs. 1, 2 steht auch den Angestellten zu, die vor dem 1. Januar 1938 mit wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigt worden sind, wenn sie in der Zeit bis zum 1. Januar 1943 in einem knappschaftlich versicherten Betrieb eine Tätigkeit übernehmen, die nach diesem Gesetze nicht mehr pensionsversicherungspflichtig ist. Die Erklärung nach Abs. 1 Nr. 1 muß binnen einem Jahre nach Beendigung der wesentlich bergmännischen Tätigkeit gegenüber der Reichsknappschaft abgegeben werden.

#### § 129

Der Zusatzbeitrag nach § 128 beträgt drei vom Hundert des Endbetrags jeder Gehaltsklasse. Für diese Zusatzbeiträge werden Steigerungsbeträge nicht gewährt.

#### § 130

Für die im § 128 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Angestellten trägt die Reichsknappschaft auch in Zukunft die ihr obliegenden Verpflichtungen; für die übrigen im § 128 bezeichneten Angestellten gilt dies nur, soweit Leistungen und Anwartschaften auf Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1938 beruhen.

#### § 131

Die auf Grund des bisherigen § 132 des Reichsknappschaftsgesetzes ergangenen Satzungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 132

(1) Im Artikel IV § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 419) werden die Worte „§ 1383 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Worte „§ 1384 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

(2) Im Artikel IV § 14 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung vom 17. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 419) fallen die Worte „Artikel I Nr. 4“ weg. (3) Abs. 1 und 2 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1934.

#### § 133

Es treten mit dem 1. Januar 1938 außer Kraft:

§ 5 der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935<sup>1)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 1358),

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. XI S. 787.

die Verordnung über die Entschädigung der Träger der Rentenversicherungen für die Anrechnung von Ersatzzeiten (Einberufungen zu Übungen der Wehrmacht) vom 14. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 176), die Artikel 1, 2 und 5 der Sechsten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Soziale Versicherung) vom 24. März 1936<sup>2)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 200), die Verordnung über Kapitalwerte von Renten aus der Invalidenversicherung vom 6. März 1924 (Reichsministerialbl. S. 102), die Bestimmungen über die Abfindung berechtigter Ausländer, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, vom 8. September 1924 (Reichsarbeitsbl. S. 375).

#### **Vierte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung.**

Vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1425):

Auf Grund des § 151 der Reichsversicherungsordnung und der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Dritter Teil Kapitel III § 2 Abs. 2 (Reichsgesetzbl. I S. 537, 545) wird hiermit verordnet:

##### **§ 1**

Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche für Zeiträume von zwei Jahren festgesetzt.

##### **§ 2**

(1) Die am 31. Dezember 1937 geltenden Ortslöhne (§ 149 der Reichsversicherungsordnung) und durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (§ 932 der Reichsversicherungsordnung) bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus in Kraft.

(2) Eine neue Festsetzung der Ortslöhne und dieser Jahresarbeitsverdienste erfolgt erst mit Wirkung vom 1. Januar 1940. Zwischenfestsetzungen bleiben vorbehalten.

(3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der §§ 932 bis 940 der Reichsversicherungsordnung unberührt.

##### **§ 3**

Die Erste und Zweite Verordnung über Festsetzung der Ortslöhne in der Reichsversicherung vom 5. November 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 203) und 30. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 540), die Erste, Zweite und Dritte Verordnung über Ortslöhne und Jahresarbeitsverdienste in der Reichsversicherung vom 14. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1076), vom 28. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. 1935 I S. 4) und vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1537) treten mit dem Ablauf des 31. Dezember 1937 außer Kraft.

<sup>2)</sup> Vgl. DZW. XII S. 33.

#### **Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Familienunterstützungsgesetzes und des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung.**

Vom 18. November 1937 (RGBl. I S. 1259):

Auf Grund des § 7 des Familienunterstützungsgesetzes vom 30. März 1936<sup>1)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 327) und des § 6 des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung vom 15. Februar 1935<sup>2)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 197) wird folgendes verordnet:

##### **§ 1**

Die Angehörigen der Teilnehmer an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung (§ 2 des Gesetzes über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern für Zwecke der Leibeserziehung) erhalten zur Sicherung des notwendigen Lebensbedarfs Unterstützung nach Maßgabe des Familienunterstützungsgesetzes und der Familienunterstützungsvorschriften vom 30. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 327, 329).

##### **§ 2**

Die Kosten der Unterstützung werden den Stadt- und Landkreisen von dem Veranstalter des Lehrgangs erstattet. Persönliche und sächliche Verwaltungskosten sind nicht erstattungsfähig.

##### **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1937 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt § 6 der Verordnung zum Gesetz über die Beurlaubung von Angestellten und Arbeitern zum Zwecke der Leibeserziehung vom 19. März 1935<sup>3)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 382) außer Kraft.

(2) Teilnehmer an einem anerkannten Lehrgang für Leibeserziehung, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung nach § 6 der Leibeserziehungsverordnung Unterstützung erhalten, sind nach dieser Vorschrift von den Arbeitsämtern weiter zu unterstützen.

#### **Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner.**

Vom 29. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1417):

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner vom 29. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1416) wird der Wortlaut der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der vom 1. Oktober 1937 ab geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. XII S. 28.

<sup>2)</sup> Vgl. DZW. XI S. 45.

<sup>3)</sup> Vgl. DZW. XI S. 45.

## Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner

### Erster Teil

#### Fürsorge für Soldaten

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung und nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

##### I.

In der freien Wirtschaft als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge

##### § 1

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in der freien Wirtschaft endet mit dem Tage, an dem sie nach § 8 des Wehrgesetzes zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht in der Wehrmacht aus dem Betrieb ausscheiden. Das gleiche gilt, wenn sie freiwillig in den aktiven Wehrdienst eintreten. Einer Kündigung bedarf es nicht.

(2) Der Stellungsbefehl ist unverzüglich dem Führer des Betriebs vorzulegen.

##### § 2

Das Beschäftigungsverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sind bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft bevorzugt zu berücksichtigen. Sie sollen in dem Betrieb, in dem sie vor ihrer Einberufung in den aktiven Wehrdienst als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge beschäftigt gewesen sind, in das frühere oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung in den Betrieb ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(2) Gelingt es nicht, die ehemaligen Soldaten im früheren Betrieb wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung liegt grundsätzlich den Arbeitsämtern ob.

##### § 3

Die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis

(1) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Soldaten aus der durch den aktiven Wehrdienst bedingten Abwesenheit kein Nachteil erwachsen. Dies ist zu beachten, wenn Ansprüche von einer bestimmten Zeit der Berufsausübung oder Betriebszugehörigkeit abhängig sind.

(2) Hängen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Berufszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Zeit der Berufszugehörigkeit angerechnet. Hängen dagegen Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis

von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit angerechnet, wenn der Soldat anschließend an den aktiven Wehrdienst in den früheren oder in einen anderen Betrieb eintritt; eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Urlaubsanspruchs findet jedoch nicht statt. Bei Kündigungsfristen ist die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht erst nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit anzurechnen; das gleiche gilt für die Klage auf Widerruf der Kündigung nach § 56 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

##### § 4

Das Beschäftigungsverhältnis der Lehrlinge nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Wird die Lehre nicht im früheren, sondern in einem anderen Betrieb fortgesetzt, so ist die bisherige Lehrzeit im neuen Lehrverhältnis zu berücksichtigen, wenn der Lehrling im gleichen Beruf weiter ausgebildet wird.

(2) Tritt der Soldat nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in ein Lehrverhältnis ein, so sind die Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 erst nach Abschluß der Lehrzeit anzuwenden.

##### § 5

Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter und Angestellten, die erstmalig in einen Betrieb der freien Wirtschaft eintreten

Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden und noch nicht in der freien Wirtschaft tätig waren, sind nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zu dem Betrieb der freien Wirtschaft im Sinne der Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 so zu behandeln, als wenn sie während der Zeit, in der sie der aktiven Dienstpflicht genügen, bereits in gleicher Weise beschäftigt gewesen wären.

##### § 6

Das Beschäftigungsverhältnis derjenigen Einberufenen, die als Soldaten nicht eingestellt worden sind

Die Vorschriften der §§ 2 bis 4 gelten sinngemäß für solche Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht aus dem Betrieb ausscheiden, jedoch nach dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

##### II.

#### Im öffentlichen Dienst

A. als Arbeiter, Angestellte oder Lehrlinge

##### § 7

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung

(1) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge im öffent-

lichen Dienst endet mit Ablauf des Tages, der dem Tage des Eintritts in die Wehrmacht zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht (§ 8 des Wehrgesetzes) vorangeht. Das gleiche gilt, wenn sie freiwillig in den aktiven Wehrdienst eintreten. Einer Kündigung bedarf es nicht.

(2) Der Gestellungsbefehl ist unverzüglich der zuständigen Dienststelle vorzulegen.

### § 8

Das Beschäftigungsverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, haben bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung. Waren sie unmittelbar vor dem Eintritt in den aktiven Wehrdienst im öffentlichen Dienst beschäftigt, so sollen sie in das frühere oder in ein gleichartiges Beschäftigungsverhältnis wieder eintreten können. Die Wiedereinstellung ist rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Wehrdienst bei der früheren Beschäftigungsstelle zu beantragen. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(2) Gelingt es nicht, ehemalige Soldaten in früheren Beschäftigungsstellen wieder unterzubringen, so sind sie alsbald in Arbeitsplätze anderer Dienststellen oder Betriebe zu vermitteln. Diese Vermittlung liegt grundsätzlich den Arbeitsämtern ob.

### § 9

Die Ansprüche aus dem neuen Beschäftigungsverhältnis

Die Zeit der erfüllten aktiven Dienstpflicht ist bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst als Reichsdienstzeit im Sinne der Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes anzusehen, wenn der ehemalige Soldat drei Monate im Arbeiter- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt ist; § 3 Abs. 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.

### § 10

Das Beschäftigungsverhältnis der Lehrlinge nach erfüllter aktiver Dienstpflicht

Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, sollen ein früher begonnenes Lehrverhältnis im öffentlichen Dienst fortsetzen oder ein neues Lehrverhältnis beginnen können. Die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und des § 8 gelten sinngemäß. Nach Abschluß der Lehrzeit sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

### § 11

Das Beschäftigungsverhältnis derjenigen Einberufenen, die als Soldaten nicht eingestellt worden sind

Die Vorschriften der §§ 8 bis 10 gelten sinngemäß für solche Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge, die zum Erfüllen der aktiven

Dienstpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst ausgeschieden sind, jedoch nach dem Eintreffen beim Truppenteil wegen des Ergebnisses der militärärztlichen Untersuchung als Soldaten nicht eingestellt werden und in den Zivilberuf zurückkehren.

### B. als Beamte

#### § 12

Das Dienstverhältnis bis zur Einberufung

(1) Den Beamten des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zum Erfüllen der aktiven Dienstpflicht einberufen werden oder freiwillig eintreten, ist der erforderliche Urlaub unter Fortfall der Bezüge zu gewähren.

(2) Der Urlaub ist unverzüglich zu beantragen. Der Gestellungsbefehl ist dem Antrag beizufügen.

#### § 13

Das Beamtenverhältnis nach erfüllter aktiver Dienstpflicht und das allgemeine Dienstalter

(1) Soldaten, die als beurlaubte Beamte ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden, kehren unverzüglich zu ihrer letzten Dienststelle zurück oder melden sich sogleich bei der ihnen inzwischen mitgeteilten neuen Dienststelle.

(2) Das allgemeine Dienstalter der planmäßigen Beamten wird durch Ableisten aktiven Wehrdienstes nicht berührt.

(3) Bei Rückkehr in den Zivilberuf darf den Soldaten kein Nachteil erwachsen. Weisen sie nach, daß durch Erfüllen der aktiven Dienstpflicht

- a) der Beginn des Beamtenverhältnisses
- oder
- b) die planmäßige Anstellung als bisher nichtplanmäßiger Beamter
- oder
- c) die Beförderung als planmäßiger Beamter

ohne ihr Verschulden um eine bestimmte Zeit verzögert worden ist,

so wird diese Zeit auf das künftige allgemeine Dienstalter angerechnet.

#### § 14

Die Ansprüche aus dem neuen Dienstverhältnis

Das Anrechnen der Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht auf das Besoldungs- und Diätendienstalter sowie als außerplanmäßige Dienstzeit regeln die Besoldungsvorschriften.

#### § 15

Das Nichtanrechnen der Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht

(1) Auf die Ausbildungs- und Probendienstzeit wird die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht nicht angerechnet.

(2) Für die Berechnung der Höhe von Unterhaltszuschüssen oder Tagesvergütungen, die nach Vorbereitungsjahren gestaffelt sind, bleibt die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht unberücksichtigt.

C. als Bewerber für den Beamtenberuf  
(Zivilanwärter)

§ 16

(1) Soldaten, die nach erfüllter aktiver Dienstpflicht in Ehren oder unverschuldet früher aus dem aktiven Wehrdienst ausscheiden und den Beamtenberuf wählen, haben, wenn sie dafür geeignet sind und die sonstigen Bedingungen für Zivilanwärter erfüllen, den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung.

(2) Auf die Zeit der Vorbereitung und Ausbildung für den Beamtenberuf wird die Zeit erfüllter aktiver Dienstpflicht nicht angerechnet.

Zweiter Teil

Fürsorge für Arbeitsmänner

Das Beschäftigungsverhältnis bis zur Einberufung und nach erfüllter Arbeitsdienstpflicht

§ 17

Die Vorschriften des Ersten Teils dieser Verordnung (§§ 1 bis 16) gelten entsprechend auch für Arbeitsmänner.

Dritter Teil

Die bevorzugte Unterbringung ausgeschiedener Soldaten und Arbeitsmänner

§ 18

(1) Bei Bewerbung um Beschäftigung im öffentlichen Dienst hat den Vorrang vor sonstigen Bewerbern gleicher Eignung, wer Wehrdienst oder Arbeitsdienst oder beide abgeleistet hat, je nach der Länge der Dienstzeit; dabei wird die Wehr- und Arbeitsdienstzeit zusammengerechnet. Dienstzeiten unter zwei Jahren werden nicht unterschiedlich bewertet.

(2) Bei Vermittlung in Arbeitsplätze der freien Wirtschaft sind die ausscheidenden Soldaten und Arbeitsmänner in derselben Weise wie unter Abs. 1 bevorzugt zu berücksichtigen.

Vierter Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 19

Die gesetzlich festgelegten Rechte der Kriegsbeschädigten und der ihnen gleichgestellten Schwerbeschädigten sowie allgemeine Anordnungen über bevorzugte Unterbringung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend für die Soldaten, die über die Dauer der aktiven Dienstpflicht freiwillig länger im aktiven Wehrdienst verbleiben, ohne zu den Berufssoldaten zu gehören. Das gleiche gilt für die Arbeitsmänner, die über die Dauer der Arbeitsdienstpflicht freiwillig länger im

Reichsarbeitsdienst verbleiben, ohne zu den Führern des Reichsarbeitsdienstes zu gehören.

(2) Die zu kurzfristiger Ausbildung einberufenen Soldaten fallen dagegen nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung. Sie unterliegen den Vorschriften der Verordnung über Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 25. November 1935<sup>1)</sup> (Reichsgesetzbl. I S. 1358).

§ 21

(1) Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen allgemeinen Verwaltungsanordnungen erlassen die zuständigen Reichsminister.

(2) Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht in Ausnahmefällen anordnen, daß für einzelne Betriebe (Verwaltungen) oder für einzelne Betriebsabteilungen oder für einzelne Gefolgschaftsmitglieder die Vorschriften des § 20 Abs. 1 ganz oder teilweise nicht gelten sollen, wenn dies aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dringend geboten ist. Er kann diese Befugnis im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht auf die Reichstreuhänder (Sondertreuhänder) der Arbeit übertragen.

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. XI S. 787.

Soziale Versicherung im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend.

Anordnung des Reichsministers des Innern vom 6. 9. 1937 — (RABL. S. IV 364):

Auf Grund der Artikel 17 und 18 der Achten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 11. Juni 1937<sup>1)</sup> (RGBl. I S. 623) bestimme ich, daß zu den Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend im Sinne der Artikel 17 und 18 a. a. O. gehören:

1. Arbeitsmädchen,
2. Kameradschaftsälteste,
3. apl. Gehilfinnen.

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben mit dem Hinweis, daß vorläufig nur die hier genannten Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend unter die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 (Soziale Versicherung) fallen. Eine Ergänzung für die Führerinnen bleibt vorbehalten.

<sup>1)</sup> RABL. S. I 157, 158; DZW. XIII S. 256.

Freie Heilfürsorge für ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend.

Erl. d. RuPrAM. v. 11. 11. 1937 — I b 8687/37 — (RABL. S. V 54):

Bis zum Erscheinen des Versorgungsgesetzes für die ehemaligen Angehörigen des Arbeits-



dienstes für die weibliche Jugend wird folgende Übergangsregelung im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Arbeitsministerium getroffen:

1. Ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend, die infolge einer Dienstbeschädigung erkrankt und behandlungsbedürftig sind, erhalten zunächst nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsdienst für die weibliche Jugend freie Heilfürsorge durch die zuständige Krankenkasse, falls sie vor ihrem Eintritt in den Arbeitsdienst für die weibliche Jugend einer solchen angehört haben (siehe 8. Verordnung). Nach Ablauf der Behandlungspflichtzeit der Krankenkassen (26 Wochen) übernimmt erforderlichenfalls die Weiterbehandlung der Arbeitsdienst für die weibliche Jugend.

2. Ehemalige Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend, die infolge einer Dienstbeschädigung erkrankt sind und nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsdienst für die weibliche Jugend keinen Anspruch auf freie Heilfürsorge durch eine Krankenkasse haben, werden auf Kosten des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend auf die Dauer von 26 Wochen behandelt.

In beiden Fällen kann erforderlichenfalls die vom Arbeitsdienst für die weibliche Jugend durchzuführende kostenfreie Behandlung auf die Dauer von 52 Wochen — gerechnet vom Beginn der Erkrankung — ausgedehnt werden.

#### Unbedenklichkeitserklärungen d. Gesundheitsamtes über den Gesundheitszustand der vom Arbeitsdienst für die weibliche Jugend betreuten Familien.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 30. 11. 1937 — IV C 7523/37/5253 — (RMBIv. S. 1879):

1. Nachstehenden im VOBl. f. d. Reichsarbeitsdienst 1937 S. 416 veröffentl. RdErl. zur Kenntnis und Beachtung.

2. Neben der erhöhten Gebühr von 3 RM ist eine besondere Reisekostenvergütung (§ 3 der VO. v. 28. 3. 1935<sup>1)</sup>, RGBl. I S. 481) von dem Reichsarbeitsdienst nicht zu erheben.

3. In den Reisekostenrechnungen der Beamten und Angestellten und im Reisetagebuch des Gesundheitsamtes ist zur Begründung, warum die Reisekosten insgesamt dem Kostenträger des Gesundheitsamtes zur Last fallen, das Dienstgeschäft als

„Erhebungen über den Gesundheitszustand der vom Arbeitsdienst für die weibliche Jugend betreuten Familie X.“ zu bezeichnen.

Anlage.

(1) Vor Arbeitseinsatz von Arbeitsmädchen und Kameradschaftsältesten ist sicherzu-

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. XI S. 143.

stellen, daß in der Familie, bei der die Arbeitsmädchen oder Kameradschaftsälteste eingesetzt werden soll, keine ansteckenden Erkrankungen bestehen.

(2) Nach Eingang der Meldungen des Trägers der Arbeit über die Arbeitsstelle holt die Lagerführerin die Stellungnahme des diensttuenden Arztes ein bei den Familien, deren Gesundheitszustand er auf Grund seiner ärztlichen Tätigkeit beurteilen kann. Hierbei kann der diensttuende Arzt nur allgemeine Angaben machen, da er der in Frage stehenden Familie gegenüber an das ärztliche Berufsgeheimnis gebunden ist. Wenn der diensttuende Arzt keine Auskunft erteilen kann, setzt sich die Lagerführerin mit dem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung und fordert eine Unbedenklichkeitserklärung dieser Dienststelle über den Gesundheitszustand der in Frage kommenden Familie an (Vordruck G (Fr) 8 — befinden sich z. Z. in Druck —).

(3) Für die Unbedenklichkeitsbescheinigungen, die auf Grund des im Gesundheitsamt vorhandenen Aktenmaterials ausgestellt werden, wird eine Gebühr von 1 RM erhoben. In allen anderen Fällen, in denen Reisekosten (Ärzte der Gesundheitsämter, Gesundheitspflegerinnen) entstehen oder im Gesundheitsamt Untersuchungen vorgenommen werden müssen, wird die Gebühr von 3 RM berechnet. Die Kosten trägt der Reichsarbeitsdienst — Arbeitsdienst für die weibliche Jugend. Sie sind auf Tit. 40, Unterteil I, 6, besonders bezeichnet zu buchen.

#### Kosten der Durchführung der Unfruchtbarmachung im Erbgesundheitsverfahren.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 22. 12. 1937 — IV A 13 889/37/1079 f — (RMBIv. 1938 S. 22):

(1) Nach den im Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und seinen Ausf.-VO<sup>1)</sup> erlassenen Vorschriften sind die Kosten für die Durchführung des ärztlichen Eingriffs von der öffentlichen Hand (Staatskasse, Krankenkasse, Fürsorgeverband) zu übernehmen. Eine Beteiligung der Unfruchtbargemachten an den Kosten kommt nur im Rahmen der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 des Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses in Frage, d. h. wenn Leistungen verlangt werden, die über die Mindestsätze der ärztlichen Gebührenordnung und der durchschnittlichen Pflegesätze in den öffentlichen Krankenanstalten hinausgehen.

(2) Bei der Ermittlung des Kostenträgers wird vielfach zu umständlich verfahren. Bei Krankenkassenpatienten sowie bei Personen,

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1933 I S. 529, 1021; RGBl. 1934 I S. 475; RGBl. 1935 I S. 289, DZW. XI S. 144; RGBl. 1935 I S. 773, DZW. XI S. 329; RGBl. 1935 I S. 1035, DZW. XI S. 410; RGBl. 1936 I S. 119, DZW. XII S. 38; RGBl. 1936 I S. 122, 1149, DZW. XII S. 679.

die bereits in Fürsorge stehen, sind weitere Ermittlungen nicht erforderlich, da als Kostenträger hier die Krankenkasse bzw. der Fürsorgeverband feststehen. Bei allen übrigen Personen, die weder der Krankenkasse angehören noch als hilfsbedürftig anzusehen sind, werden die Kosten von der Staatskasse getragen. Ermittlungen sind also nur in solchen Fällen notwendig, in denen bei einem geringeren Einkommen eine Abgrenzung der Pflicht zur Kostentragung zwischen Staatskasse und Fürsorgeverband erforderlich ist. Die zu diesem Zwecke zu treffenden Feststellungen sind in dem RdErl. v. 6. 6. 1935 — IV f 3567/1079f<sup>2</sup>) (MBliV. S. 765) aufgeführt.

(3) Der Kreis der in die Feststellungen einzubeziehenden Personen und der feststellenden Behörden bzw. Sachbearbeiter ist möglichst klein zu halten.

(4) Vielfach wird von den zur Kostentragung verpflichteten Behörden bei den Angehörigen des Unfruchtbargemachten angefragt, ob sie bereit seien, die Kosten zu tragen. Diese Anfrage erfolgt, wie ich festgestellt habe, in unrichtiger Auslegung des RdErl. v. 3. 1. 1935 — IV f 585/1079<sup>3</sup>) (MBliV. S. 35). Sinn und Zweck des RdErl. war nur, festzulegen, daß eine Hilfsbedürftigkeit auch dann nicht anzunehmen ist, wenn an sich unterhaltspflichtige Angehörige vorhanden sind, die die Kosten tragen könnten, diese sich aber weigern, die Kosten zu übernehmen. Da mit diesem RdErl. lediglich festgestellt ist, daß die Weigerung der Angehörigen auf die Feststellung des Kostenträgers keinen Einfluß hat und daher unabhängig hiervon die Kosten von der Staatskasse zu tragen sind, sind Anfragen, ob eine solche Weigerung erfolgt, überflüssig. Ich ersuche daher, von derartigen Anfragen künftig abzusehen.

#### Reisekosten für Unfruchtbarzumachende.

Erl. d. RuPrAM. v. 9. 11. 1937 — II a 11 309/37 — (RABL S. IV 365):

Vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge bin ich der Auffassung, daß unter die Vorschrift der Dritten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 25. Februar 1935\* (RGBl. I S. 289) Art. 9 Abs. 1 Nr. 1 dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend die Kosten der gesamten Reise, also nicht nur die Kosten der Hinreise, sondern auch die der Rückreise fallen. Dies ergibt sich vor allem auch aus den Vorschriften des Art. 3 der Sechsten Verordnung zur Ausführung des genannten Gesetzes vom 23. Dezember 1936\*\* (RGBl. I S. 1149) über die dem Unfruchtbarzumachenden und seiner Begleitung zu erstattenden Entschädigungen.

<sup>2</sup>) Vgl. DZW. XI S. 330.

<sup>3</sup>) Vgl. DZW. X S. 577.

<sup>\*</sup>) RABL. 1935 S. IV 107; DZW. XI S. 144.

<sup>\*\*</sup>) RABL. 1937 S. IV 6; DZW. XII S. 679.

#### Pflegekinderwesen.

RdErl. d. RuPrMdI. v. 21. 12. 1937 — V W 2200/8. 11. 37 II — (RMBliV. S. 2015):

Verschiedentlich sind in den letzten Jahren die Pflegegeldsätze von den Gemeinden, um eine Verringerung der von ihnen aufzubringenden Kosten in der öffentlichen Fürsorge zu erreichen, gekürzt worden; des öfteren wurde auch die Zahlung von Pflegegeldern ganz eingestellt. Diese Maßnahmen stellten häufig den Pflegeeltern und auch den Pflegekindern gegenüber eine besondere Härte dar. Bei der Betreuung von Pflegekindern ist in besonderem Maße darauf zu achten, daß die Aufnahme von Pflegekindern in eine Familie seitens der Pflegeeltern keine geschäftsmäßige Behandlung erfährt; die Pflegeeltern sollen aus innerer Zuneigung zum Kinde und aus einem starken Pflichtgefühl gegenüber der Volksgemeinschaft elternlosen Kindern eine Aufnahme in ihre Familie gewähren. Die Pflegeeltern sind aber überwiegend in den minderbemittelten Volkskreisen zu suchen, denen ohne Pflegegeld die Aufnahme eines Kindes in ihre Familie nicht möglich ist. Ich ersuche daher, vor Kürzung oder gänzlicher Einstellung der Zahlung der Pflegegelder sorgfältig zu prüfen, ob dies nach Lage des Falles im Interesse des Kindes verantwortet werden kann. Es ist in jedem Falle zu vermeiden, daß ein Kind aus einer für seine Entwicklung günstigen Pflegestelle lediglich des Pflegegeldes halber herausgenommen wird.

#### Neuordnung der weiblichen Kriminalpolizei.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDI. v. 24. 11. 1937 — S-Kr I Nr. 1890/37 — 2001—7 — (RMBliV. S. 1823):

#### I. Organisation.

(1) Bei den Kriminalpol.-Leitstellen, den Kriminalpol.-Stellen und, soweit ein Bedürfnis besteht, bei den Kriminalabteilungen der staatl. Pol.-Verwaltungen sind Sonderdienststellen „Weibl. Kriminalpolizei“ unter der Leitung von weibl. Kriminalbeamten einzurichten. Die Dienststelle „Weibl. Kriminalpolizei“ untersteht unmittelbar dem Leiter der Reichskriminalpol.-Behörde (vgl. RdErl. v. 16. 7. 1937, RMBliV. S. 1152).

(2) Beim Reichskriminalpol.-Amt ist ein Referat „Weibl. Kriminalpolizei“ zu errichten. Die Leitung des Referats übernimmt unter Beibehaltung ihrer bisherigen Dienstgeschäfte die Leiterin der Dienststelle „Weibl. Kriminalpolizei“ bei der Kriminalpol.-Leitstelle Berlin.

#### II. Aufgaben.

(3) Die „Weibl. Kriminalpolizei“ erfüllt als Glied der staatl. Kriminalpol. grundsätzlich nur kriminalpolizeiliche Aufgaben. Sie ist das Bindeglied zwischen der Pol. und den Einrichtungen der Fürsorge, leistet aber keine Fürsorgearbeit. Auf Anfordern kann sie auch für

die Geh. Staatspol. und die Ordnungspol. tätig werden.

(4) Der „Weibl. Kriminalpolizei“ obliegt:

- a) die Mitwirkung bei der Aufklärung strafbarer Handlungen,
- b) die Erfassung kriminell und sexuell gefährdeter Kinder und weibl. Minderjähriger im Rahmen der allgemeinen vorbeugenden Tätigkeit der Kriminalpol.,
- c) die Einleitung der erzieherischen oder fürsorglichen Betreuung hilfsbedürftiger Personen, die innerhalb des Arbeitsbereichs der Kriminalpol. bekannt werden, durch Überweisung an die Einrichtungen der Fürsorge.

(5) Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) die Bearbeitung von Anzeigen gegen strafmündige Kinder und weibl. Jugendliche, soweit nicht im begründeten Einzelfall die Bearbeitung in einer Spezialdienststelle der männlichen Kriminalpol. erforderlich erscheint,
- b) die Bearbeitung von Anzeigen gegen weibl. Minderjährige und weibl. Volljährige in Ausnahmefällen z. B. nach Eigenart der Persönlichkeit — körperliche oder psy-

chische Krankheit, Verzweiflungszustand, Erziehungsbedürftigkeit —,

- c) die Mitwirkung bei allen Strafsachen durch Vernehmung von Kindern, weibl. Jugendlichen und Minderjährigen, in Ausnahmefällen (vgl. Abs. 5b) auch von weibl. Volljährigen als Verletzte oder Zeugen,
- d) den Streifendienst und die Ermittlungen zur Erfassung von sexuell und kriminell gefährdeten Kindern, weibl. Jugendlichen und weibl. Minderjährigen,
- e) die Mitwirkung bei der vorbeugenden Tätigkeit der Kriminalpol. gegen weibl. Personen.

### III. Schlußbestimmungen.

(6) Das Reichskriminalpol.-Amt erläßt die fachlichen Ausf.-Anweisungen zu diesem Rd-Erl.

(7) Über Einstellung, Laufbahn und Ausbildung der „Weibl. Kriminalpolizei“ erfolgt Sonderregelung.

(8) Die Bestimmungen der VfdP. Nr. 36 über „Verwendung“ und „Einordnung“ der weibl. Kriminalbeamten sowie die entsprechenden Vorschriften der außerpreuß. Länder treten außer Kraft.

## Umschau

### Arbeitseinsatz.

Im Monat September war die Zahl der Arbeitslosen noch um rund 40 000 zurückgegangen. Dem stand aber nicht eine entsprechende Zunahme der Zahl der Beschäftigten gegenüber, vielmehr ging auch diese um rund 30 000 zurück. Hierbei handelt es sich aber um eine alljährlich wiederkehrende Erscheinung. Die Gesamtzahl der Arbeiter und Angestellten geht durch Tod und Invalidisierung monatlich um rund 50 000 zurück. In den Frühjahrs- und Sommermonaten wird diese Tatsache durch den Eintritt des neuen Jahrgangs Schulentlassener überdeckt, vom Herbst ab tritt sie dagegen voll in Erscheinung. Dazu kommt im Herbst das Ausscheiden solcher, insbesondere weiblicher Arbeiter und Angestellter, die nur in den Sommermonaten in Saisongewerben tätig sind, dann aber wieder in die Familie zurückkehren.

Der Monat Oktober brachte wie immer den Umschwung zum Winter. Die Zahl der Arbeitslosen stieg in diesem Monat um rund 33 000 an. Wenn man berücksichtigt, daß in den Oktober auch die

Entlassungstermine des Arbeitsdienstes und der Wehrmacht fallen, so muß dieses Ansteigen als minimal bezeichnet werden. Es kommt allerdings hinzu, daß auch die außerordentlich milde Witterung zur Verlangsamung des Umschwungs beitrug.

Die winterlichen Einflüsse machten sich auf die Entwicklung im Arbeitseinsatz auch im Monat November bemerkbar. Die Zahl der Arbeitslosen stieg um rund 71 000. Die Entwicklung geht aber langsamer vor sich als im Vorjahr, denn im November 1936 hatte die Zunahme der Zahl der Arbeitslosen noch rund 121 000 betragen. Zu dieser günstigen Entwicklung hat allerdings auch die milde Witterung beigetragen. In den einzelnen Landesarbeitsamtsbezirken nahm die Arbeitslosigkeit in verschiedenem Umfang zu. In den westdeutschen Bezirken war die Zunahme bei der in diesen Gebieten besonders milden Witterung am geringsten. In Westfalen ging die Arbeitslosigkeit sogar noch leicht zurück. Folgende Übersicht zeigt die Entwicklung im Monat November (Zahlen in Tausend):

	Arbeitslose insges.	Unterstützte der Reichsanstalt	Beschäftigte
31. 10. 37	502	257	19 662
30. 11. 37	573	300	19 510
30. 11. 36	1197	669	18 168

Die Besserung gegenüber dem Vorjahr wird aus diesen Zahlen deutlich ersichtlich. Die Zahl der Beschäftigten liegt um rund 1 350 000 höher, die der Arbeitslosen aber um rund 620 000 niedriger als im Vorjahr.

Was die Einsatzfähigkeit angeht, so setzt sich die Entwicklung des Vormonats ebenfalls fort, die Zahl der voll Einsatz- und Ausgleichsfähigen und die der voll Einsatzfähigen aber nicht voll Ausgleichsfähigen ist stärker angestiegen als die der nicht voll Einsatzfähigen. Über die Entwicklung der Einsatzfähigkeit unterrichtet folgende Tabelle (Zahlen in Tausend):

	Von den Arbeitslosen waren		
	voll einsatz- fähig und ausgleichs- fähig	voll einsatz- fähig, aber nicht aus- gleichsfähig	nicht voll einsatz- fähig
31. 10. 37	87	255	160
30. 11. 37	117	281	174
30. 11. 36	373	581	243

Die Zahl der arbeitslosen Angestellten nahm um rund 7300 ab, teils unter der Auswirkung der Fünften Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans, teils durch verstärkte Anforderungen von Aushilfskräften für das Weihnachtsgeschäft.

#### Zahl der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Aus dem Bericht von Ministerialrat Foerster, Berlin, in der Nr. 34 des Reichsarbeitsblattes vom 5. 12. 1937 S. II 383 ist zu entnehmen, daß die Zahl der versorgungsberechtigten Kriegsbeschädigten am 20. 8. 1937, dem Stichtag der letzten Zählung, 783 995 betrug.

In ihrer Erwerbsfähigkeit waren gemindert

	um 30 vH.	41,5 vH.	der Beschädigten
„ 40 „	15,1	„	„
„ 50 „	17,4	„	„
„ 60 „	8,5	„	„
„ 70 „	7,3	„	„

um 80 vH. 3,9 vH. der Beschädigten  
 „ 90 „ 0,8 „ „ „  
 um mehr als  
 90 vH. 5,5 „ „ „

Die Frontzulage erhielten 659 141 Kriegsteilnehmer.

Bei den Hinterbliebenen ergab sich folgendes Zahlenbild:

Es waren vorhanden	August
Empfänger einer	1937
Witwenrente .....	359 247
Waisenrente:	
in Höhe von 25 vH. der Vollrente .....	60 377
in Höhe von 40 vH. der Vollrente .....	5 230
in Höhe eines Teilbetrages oder einer Zuwendung .	1 809
Elternrente:	
in Höhe von 30 vH. ....	105 546
in Höhe von 50 vH. (Kopfzahl) .....	29 652
Witwenbeihilfe .....	22 133
Waisenbeihilfe .....	10 069
Elternbeihilfe (Elternteile) ..	64 475
Elternbeihilfe (Elternpaare-Kopfzahl) .....	42 650

#### Das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung in seiner Auswirkung für die Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen.

Seit der Machtübernahme ist es das Bestreben der Reichsregierung, das Los der Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebenen zu verbessern. Diesem Zwecke diente zunächst die im Jahre 1934 eingeführte Frontzulage, die erst einem beschränkten Kreise der Kriegsbeschädigten zuteil wurde, deren Personenkreis im Laufe der Jahre jedoch immer mehr erweitert wurde. Wenn auch die im Monat auf 5 RM sich belaufende Frontzulage geldlich nicht so sehr in die Waagschale fällt, so brachte sie doch in erster Linie eine Herausstellung der eigentlichen Frontsoldaten aus den übrigen Kriegsteilnehmern und bedeutete neben der geldlichen Auswirkung eine Ehrung der Frontsoldaten. Eine weitere Verbesserung der Lage der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen bringt jetzt das Gesetz über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup> (RGBl. I S. 1393). Um

<sup>1)</sup> Vgl. DZW. XIII S. 539.

die Bedeutung des Gesetzes zu verstehen, muß man sich kurz die Rechtslage bis zum Erlaß dieses Gesetzes gegenwärtigen.

Auf Grund der in der Systemzeit erlassenen Notverordnungen war in den §§1274 und 1277 RVO. bestimmt, daß Invalidenrenten bzw. Hinterbliebenenrenten aus dieser ruhen neben Beschädigten- und Hinterbliebenenrenten (ohne Ortszulage, Zusatzrente, Kinderzulage, Pflegezulage, Führerhundzulage) nach dem Reichsversorgungsgesetz, dem Altrentengesetz, dem Wehrmachtsversorgungsgesetz und den früheren Militärversorgungsgesetzen bis zur Höhe dieser Bezüge. Von den Bezügen blieben bei Anwendung der Kürzungsvorschriften 25 RM monatlich unberücksichtigt. Diese Vorschriften bewirkten eine scharfe Kürzung der Renten aus der Sozialversicherung beim Zusammentreffen der Renten aus der Kriegsversorgung. Die daraus folgenden Abzüge von den an sich kleinen Versicherungsrenten wirkten sich bei den beschädigten Frontsoldaten sowie ihren Hinterbliebenen schmerzlich aus und beeinträchtigten immer mehr ihre Lebenshaltung und ihren Lebensabend.

Durch § 23 des neuen Gesetzes wird nunmehr bestimmt, daß von den Bezügen aus der Militärversorgung bei Anwendung der Kürzungsvorschriften 50 RM monatlich (statt wie bisher 25 RM) unberücksichtigt bleiben. Diese Erhöhung des nicht zu berücksichtigenden Betrages bedeute in erster Linie für die Kriegshinterbliebenen die Wiedergewährung der vollen sozialen Rente, da ihre Kriegsrente durchweg den Betrag von 50 RM nicht erreicht. Aber auch für die Mehrzahl der Kriegsbeschädigten bedeutet die Erhöhung des kürzungsfreien Betrages ein Freibleiben von der Kürzung der Sozialrente. Wirft man einen Blick in die Rententafel, so ergibt sich, daß die Kürzungen grundsätzlich außer Betracht bleiben werden bei den Rentenbeziehern ohne Ausgleichszulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90%, bei Rentenbeziehern mit einfacher Ausgleichszulage bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30, 40, 50, 60, 70% und bei Rentenbeziehern mit erhöhter Ausgleichszulage bei einer Erwerbsminderung von 30, 40, 50%.

Damit erhalten also auch die meisten Kriegsbeschädigten, die zu dieser Kategorie gehören, ihre volle soziale Rente wieder. Für die übrigen wird der zahlbar bleibende Betrag der Sozialrente infolge Festlegung des kürzungsfreien Betrages auf 50 RM erhöht.

Durch die am 1. Januar 1938 in Kraft tretende Gesetzesvorschrift ist für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ein entscheidender Schritt der Reichsregierung zum vollständigen Abbau der Notverordnungen, soweit sie die Kriegsbeschädigten betreffen, getan und damit, wie das Vorwort des Gesetzes sagt, die als vordringlich bezeichnete Aufgabe, nämlich eine Besserung der Verhältnisse für Kriegsbeschädigte, nach nationalsozialistischen Grundsätzen eingeleitet worden.

Oberregierungsrat Köster.

### Sind Weihnachtsvergütungen und sonstige Zuwendungen Einkommen im Sinne der Ruhensvorschriften der Reichsversorgung?

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebühren ein Einkommen aus einer Beschäftigung im Dienste des Reiches, der Deutschen Reichsbahn, der Reichsbank, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes oder der Verbände von solchen, so ruhen nach § 62 RVG. die Versorgungsgebühren in Höhe der Hälfte des Betrages, um den dieses Einkommen 170 RM monatlich übersteigt. Es kommt nicht auf die Bezeichnung des Einkommens, z. B. als Honorar, Tantieme, Remuneration, an; es macht auch keinen Unterschied, ob das Einkommen aus einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis bezogen wird. Nun ist es vielfach üblich, daß diesen Personenkreisen zu Weihnachten besondere einmalige Vergütungen gewährt werden, und es entsteht die Frage, ob auch diese als ein Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienste anzusehen sind und damit der Ruhensregelung unterliegen. Im 12. Bande seiner Entscheidungen hat das Reichsversorgungsgericht grundlegende Ausführungen zu dieser Frage gemacht, denen über den Einzelfall hinaus Bedeutung

zukommt. Es handelte sich um eine Weihnachtsvergütung, die ein Bote bei der Reichsbank erhielt, und zwar um eine auf freier Entschließung des Reichsbankdirektoriums beruhende einmalige Zuwendung, zu deren Gewährung keine Verpflichtung bestand und auf die niemand einen Rechtsanspruch hatte. Das Reichsversorgungsgericht hat die Anwendbarkeit der Ruhensbestimmungen mit folgender Begründung bejaht. Wesentlich und entscheidend ist nur, ob die Weihnachtsvergütung gewohnheitsmäßig gewährt wird. Liegt diese Voraussetzung vor, so ist die Weihnachtsvergütung als Einkommen aufzufassen, anderenfalls als Schenkung. Schenkung liegt also dann vor, wenn auf die Weihnachtsvergütung kein Rechtsanspruch besteht und sie auch nicht gewohnheitsmäßig gewährt wird. Gewohnheitsmäßige Bezüge liegen aber dann vor, wenn sie während eines wirtschaftlich erheblichen längeren Zeitraums in regelmäßiger Wiederkehr zu bestimmten Zeiten gewährt worden sind, wenn sich also eine bestimmte Gewohnheit, die Bezüge zu gewähren, herausgebildet hat und keine besonderen tatsächlichen Umstände dafür sprechen, daß es nur einmalige Zahlungen sind. Werden aber solche Vergütungen in jedem Jahr zu Weihnachten für die einzelnen Gruppen von Gefolgschaftsmitgliedern festgesetzt und ohne daß Bedürftigkeit Voraussetzung für die Zahlung ist, so muß solch eine Weihnachtsvergütung als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften angesehen werden.

Anders hat sich das Reichsversorgungsgericht zu der Frage gestellt, ob der Zuschuß eines öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers zur Pensionskasse oder der Zuschuß, den z. B. die Reichsbahn den freiwillig bei einer Krankenkasse versicherten Beamten in Höhe des Arbeitgeberanteils gewährt, als Einkommen des Arbeitnehmers bei der Reichsbahn anzusehen ist. Diese Frage wurde mit folgender Begründung verneint. Die Zahlung für die Krankenkasse geschieht, um die Beamten im Falle von Krankheit vor Not zu schützen, ist also ebenso wie bei pflichtversicherten Personen eine reine Fürsorgemaßnahme, da sonst gegebenenfalls die Behörden durch Gewährung von Unterstützungen oder Notstandsbeihilfen helfen würden. Es ist

nicht zu ersehen, warum dieser Arbeitgeberanteil anders behandelt werden soll als bei pflichtversicherten Personen. Für diese Personen muß der Arbeitgeber über die Dienstvergütung hinaus Beiträge leisten, die als Einkommen des Arbeitnehmers bei der Ruhensberechnung nicht angerechnet werden. Daher darf auch der Arbeitgeberanteil eines freiwillig versicherten Beamten nicht als Einkommen angerechnet werden. Die dieser Entscheidung zugrunde liegenden Erwägungen hat das Reichsversorgungsgericht auch für den Zuschuß des Arbeitgebers zur Pensionskasse als zutreffend erachtet und diese Zuwendungen ebenfalls nicht als Einkommen im Sinne der Ruhensvorschriften aufgefaßt.

Oberregierungsrat Köster.

### Ermäßigung der Bürgersteuer für Kriegsbeschädigte.

Das bisherige Bürgersteuerrecht kannte für kriegsbeschädigte Arbeitnehmer und die ihnen gleichgestellten Personen eine ähnliche Vorschrift nicht. Bei den zur Einkommensteuer veranlagten Personen wurden aber dieselben Abzüge, die bei der Einkommensteuer zugelassen waren, dadurch berücksichtigt, daß die Gemeinde das Einkommen nach Abzug der Werbungskosten und Sonderausgaben einschließlich der besonderen Abzüge für Kriegsbeschädigte usw. bei der Bürgersteuer zugrunde legte.

Nach § 17 Abs. 1 Ziffer 3 des neuen Bürgersteuergesetzes vom 20. 11. 1937 (RGBl. I S. 1261) ist kriegsbeschädigten Arbeitnehmern und ihnen gleichgestellten Personen die Bürgersteuer auf Antrag zu ermäßigen, wenn ihnen bei der Lohnsteuer gemäß § 26 der LohnStDVO. und Abschnitt IV Ziffer 2 u. 3 der LohnStR. (RStBl. 1937 S. 281) ein steuerfreier Betrag gewährt worden ist. Das gilt sinngemäß auch für Steuerpflichtige, die nicht Arbeitnehmer sind (Abschnitt E V der Veranlagungsrichtlinien — RStBl. 1937 S. 217). Bei der Berechnung des bürgersteuerpflichtigen Einkommens hat also außer der Abrundung auf einen durch 50 teilbaren Betrag nach unten und des Abzugs von 500 RM (bei Arbeitnehmern) eine Kürzung um den auf der Steuerkarte vermerkten steuerfreien Betrag und alsdann eine Einordnung in die Stufen der Einkommensteuertabelle zu erfolgen.

Liegt bei einem kriegsbeschädigten Arbeitnehmer oder einer gleichgestellten Person ein Einkommensrückgang vor, so ist bei der Ermäßigung der Bürgersteuer von dem niedrigeren Einkommen des Erhebungsjahres (roher Arbeitslohn abzüglich 500 RM) auszugehen, von dem der bei der Lohnsteuer gewährte Freibetrag in Abzug zu bringen ist. Die Möglichkeit eines Wechsels in der Besteuerungsgrundlage sieht das Gesetz für die Kriegsbeschädigten in diesem Falle nicht vor.

### Freigrenze für die Bürgersteuer.

In dem neuen Bürgersteuergesetz vom 20. 11. 1937 (RGBl. I S. 1261) sind die bisherigen Vorschriften über die Freigrenze nicht geändert worden.

Die Freigrenze beträgt 150 v. H., bei Ledigen 130 v. H. des Betrages, den der Steuerpflichtige im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem Fürsorgeverband, der am Stichtag für ihn zuständig ist, nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung im Erhebungsjahr erhalten würde, mindestens jedoch jährlich 400 RM. An Stelle des Richtsatzes der allgemeinen Fürsorge ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Richtsatz der gehobenen Fürsorge zugrunde zu legen, wenn der Steuerpflichtige im Fall der Hilfsbedürftigkeit auf diesen Anspruch hätte.

Werden bei den allgemeinen Fürsorgeentsätzen Kinderzuschläge gewährt, die nach dem Alter und der Zahl der Kinder verschieden sind, so kann stets der höchste Kinderzuschlag zugrunde gelegt werden. Die Vorschrift vereinfacht die Ermittlung der in die Steuerkarten einzutragenden Freigrenze und begünstigt zugleich die Steuerpflichtigen. Beträgt z. B. in einer Gemeinde der Zuschlag zum Richtsatz der allgemeinen Fürsorge für Kinder unter sechs Jahren 11 RM und für Kinder über sechs Jahre 13 RM monatlich, so kann der Betrag von 13 RM für jedes Kind zugrunde gelegt werden, das der Steuerpflichtige unterhält.

Zum gesamten Lebensbedarf gehören Nahrung, Kleidung und Unterkunft. Umfaßt der Fürsorgetrichtsatz z. B. nur Nahrung und Kleidung, so ist der Richtsatz um den geschätzten Betrag für die Unterkunft zu erhöhen.

### Kampf gegen den Alkohol- und Nikotinmißbrauch.

Auf der Reichstagung gegen den Alkoholmißbrauch, die am 5. 12. 1937 im Reichstags Sitzungssaal der Krolloper in Berlin stattfand, stellte Professor Dr. Reiter, der Präsident des Reichsgesundheitsamtes, folgende praktische Forderungen auf:

1. Enthaltbarkeit der Jugendlichen von Alkohol- und Nikotingenuß bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Enthaltbarkeit von Alkohol- und Nikotingenuß der Schwangeren und der stillenden Mütter.

3. Enthaltbarkeit von Alkoholgenuß bei besonderer Verantwortung, wie z. B. bei der Führung von Fahrzeugen jeder Art, und strengste Bestrafung von Alkoholdelikten.

4. Verbot der Werbung für Alkohol- und Nikotingenuß als angeblich krankheitsverhütend und gesundheitsfördernd.

5. Kontrolle der Werbung für Alkohol- und Nikotingenuß durch den Werberat der deutschen Wirtschaft in engster Verbindung mit dem Reichsgesundheitsamt und dem Hauptamt für Volksgesundheit.

6. Verwendung von mindestens  $\frac{1}{3}$  der durch die Verbrauchssteuern für Alkohol- und Nikotingenuß eingehenden Steuern für die Errichtung von Wohnsiedlungen für kinderreiche Familien.

7. Propaganda des Ausgleichsports und hierdurch Steigerung der Nachfrage nach alkoholfreien Getränken.

8. Förderung der Wirtschaft durch Steigerung der Produktion alkoholfreier Getränke (Obstsüßmost, Traubensüßmost).

9. Förderung der wissenschaftlichen Erforschung alkoholfreier Getränke.

10. Förderung des Ausbaues alkoholfreier Gaststätten in Verbindung mit Musterwirtschaften für gesundheitsfördernde Ernährungsformen.

11. Erziehung der Jugend zur gesunden Lebensführung und Charakterentwicklung unter starker Einschaltung aller Parteiorganisationen (insbesondere des Frauenwerks, der Reichsjugendführung) und richtunggebender Mitwirkung des Heeres.

12. Systematische Aufklärung aller Bevölkerungskreise über die Schäd-

den des Alkohol- und Nikotinmißbrauchs und gleichzeitige Vermittlung höherer Kulturwerte durch DAF., Theater, Lichtspiele, Rundfunk usw.

### Schullandheimarbeit.

Unter Führung des NS.-Lehrerbundes hat die Schullandheimarbeit einen großen Aufschwung genommen. Der NS.-Lehrerbund betreut 340 Schullandheime. Seit 1933 wurden 89 Schullandheime neu gegründet. Im Schuljahr 1936/37 versickten 2446 Schulen 8255 Klassen. Die Zahl der Schüler, die Schullandheime besuchten, stieg von 107 000 Schülern mit 1 300 000 Übernachtungen im Jahre 1933/34 auf 123 520 Schüler mit 1 605 706 Übernachtungen im Jahre 1935/36 und auf 213 430 Schüler mit 2 667 887 Übernachtungen im Jahre 1936/37. Die Zahl der Gesamtübernachtungen vom Jahre 1933 bis 1936 betrug 6 946 714.

### Bau von Schwimmbädern.

Der Propagandaausschuß zur Förderung des Schwimmsports hat zunächst 5 Standardbaupläne für Schwimmbäder geschaffen, die den von ihm aufgestellten Richtlinien entsprechen. Es handelt sich um ein behelfsmäßiges 25-m-Bad (Baukosten 5—6000 RM), ein weiteres Bad gleicher Art (Baukosten 6500 RM), ein 25-m-Bad in Betonausführung mit angeschlossenen Kinderplanschbecken (Baukosten 9000 RM), ein 25-m-Bad in Betonausführung mit angeschlossenen Kinderplanschbecken, Sprunggelegenheiten außerhalb der Schwimmbahn und Nichtschwimmerabteil längs der Schwimmbahn (Baukosten 12 000 RM) und ein behelfsmäßiges 50-m-Bad in Erdausführung mit Kiesolesse (Baukosten 8—10 000 RM). Die Standardbaupläne sind durch den Propagandaausschuß zur Förderung des Schwimmsports, Berlin W 35, Viktoriast. 6, zu beziehen.

## Aus Zeitschriften und Büchern

### Die Versorgung der reichsdeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Ausland.

Nach einer Abhandlung von Amtsrat Mezger in der Nr. 33 des Reichsarbeitsblatts vom 25. 11. 1937 S. II 345 wurden nach der letzten amtlichen Zählung von 1936 rund 6400 Beschädigte und 3500 Hinterbliebene, außerdem rund 750 Ruhegehaltsempfänger und 150 Hinterbliebene, zusammen 10 800 Empfänger, die als Reichsdeutsche ihren Wohnsitz im Ausland haben, nach dem Reichsversorgungsgesetz und anderen Versorgungsgesetzen versorgt.

Neben ihrer Rente erhalten die reichsdeutschen Rentenempfänger im Ausland auch eine Ortszulage, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland an einem der Ortsklassen A bis C entsprechenden Ort haben; sind sie erst nach dem 6. Juni 1931 ins Ausland abgewandert, jedoch nur in Grenzen der vor der Übersiedlung zuständigen Ortszulage. Die Ortszulage wird nur auf Antrag gewährt. Ihre Höhe bestimmt der Reichsarbeitsminister, sofern nicht schon für bestimmte Orte im Ausland eine Ortszulage festgesetzt ist.

Rechtsanspruch auf Heilbehandlung besteht nicht. Gewöhnlich werden anstatt dessen Unterstützungen durch die zuständigen Versorgungsämter auf Antrag bewilligt. Bei Bemessung der Unterstützung dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die die Reichskasse hätte aufwenden müssen, wenn die Behandlung in Deutschland nach den für die Versorgungsheilbehandlung geltenden Bestimmungen durchgeführt worden wäre.

Die Bestimmungen der Zusatzrentenordnung finden auch auf die im Ausland lebenden reichsdeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im allgemeinen in gleicher Weise Anwendung wie im Inland. Das Wesen der Zusatzrente — Gewährung nur beim Vorliegen eines gewissen Bedürfnisses — machte jedoch seit dem Erlaß von devisengesetzlichen Bestimmungen auch einschränkende Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung der Zusatzrente an Reichsdeutsche im Ausland notwendig. Mit Erlaß vom 8. Mai 1936 — I c 3511 — hat das Reichsarbeitsministerium angeordnet, daß in allen Fällen, in denen Versorgungsbezüge für Versorgungsbe-



rechtigte im Ausland auf ein Sonderkonto bei einer Devisenbank überwiesen werden, Zusatzrente nur insoweit und so lange gezahlt werden darf, als ein unbedingtes Bedürfnis für im Inland verbliebene unterhaltsberechtignte Angehörige nachgewiesen wird. Vom 1. Oktober 1937 bzw. 1. Januar 1938 ab sind nun aber die Versorgungsbezüge aller Versorgungsberechtigten im Ausland auf ein Sonderkonto Versorgungsbezüge einzuzahlen. Zur Vermeidung von Härten hat daher das Reichsarbeitsministerium mit Erlaß vom 25. Juni 1937 — I c 4950 — angeordnet, daß denjenigen Versorgungsberechtigten, denen bisher Zusatzrente ins Ausland überwiesen wurde, auch weiterhin Zusatzrente gezahlt werden darf, auch wenn sie keine unterhaltsberechtignten Angehörigen im Inland haben, im übrigen aber die sonstigen Voraussetzungen der Zusatzrentenordnung erfüllt sind.

Auch die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrenten für reichsdeutsche Beschädigte im Ausland obliegt — im Gegensatz zum Inland — allgemein den in Frage kommenden Versorgungsämtern. Lediglich in Österreich, der Tschechoslowakei und der Schweiz hatte man bisher im Ausland befindliche Fürsorgestellen oder reichsdeutsche Vereine mit diesen Aufgaben betraut, die jedoch — mit Ausnahme der Tschechoslowakei — ab 1. Juli d. J. auf die betreffenden Versorgungsämter übergegangen sind. Spätestens ab 1. April 1938 werden auch die Zusatzrentenangelegenheiten der reichsdeutschen Beschädigten in der Tschechoslowakei auf das Versorgungsamt Dresden übergeleitet.

#### **Ausländische Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene im deutschen Reichsversorgungsrecht.**

Im Rahmen einer Abhandlung von Amtsrat Mezger über „Die Versorgung der reichsdeutschen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Ausland“ in der Nr. 33 des Reichsarbeitsblatts vom 25. 11. 1937 S. II 345 finden sich folgende Ausführungen über die Versorgung von Ausländern nach dem deutschen Reichsversorgungsgesetz:

„§ 61 Reichsversorgungsgesetz schreibt im Abs. 1 vor, daß die Versorgung ruht, solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsdeutscher ist. Jedoch kann Aus-

ländern oder Staatenlosen, die in der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet haben und hierdurch versorgungsberechtigt geworden sind, sowie ihren Hinterbliebenen Versorgung bewilligt werden. Es hat sich gezeigt, daß diese Gesetzesbestimmung früher nicht immer richtig verstanden wurde. Der Gesetzgeber will nur solchen Ausländern oder Staatenlosen Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz als Kannbezug gewähren, die zur Zeit ihrer Dienstleistung im deutschen Heer Ausländer oder Staatenlose waren, nicht aber etwa Reichsdeutschen, die später, also nach ihrer Dienstzeit, Ausländer oder Staatenlose wurden. Ich verweise hierbei z. B. auf die Fälle, in denen Angehörige der nordischen Staaten freiwillig in den Reihen des deutschen Heeres den Weltkrieg mitmachten.

Allerdings kann auch Versorgungsberechtigten, die nach Beendigung ihrer Dienstleistung in der deutschen Wehrmacht die deutsche Reichsangehörigkeit aufgegeben haben, auf Grund des § 61 Abs. 1 im Falle des Bedürfnisses Versorgung bewilligt werden, wenn die Gründe zur Aufgabe der Reichsangehörigkeit nach dem Ermessen der Versorgungsbehörden als zwingend anerkannt werden. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich solche Fälle auf ein Mindestmaß beschränken müssen. Die genannte Bestimmung fand zunächst auf solche Versorgungsberechtigte Anwendung, die als Ausländer oder Staatenlose innerhalb des Deutschen Reiches wohnen und die deutsche Staatsangehörigkeit z. B. auf Grund der Bestimmungen des Versailler Diktats verloren haben. Praktisch ist es auch vorgekommen, daß die in Frage kommenden Länder sich über die Staatsangehörigkeit des Betroffenen nicht einigen konnten. In einem Fall z. B. entschied das Reichsinnenministerium, daß ein versorgungsberechtigter Dienstzeitrentner, der früher seinen Wohnsitz im abgetrennten polnischen Gebiet hatte, jetzt aber in Deutschland wohnt, die polnische Staatsangehörigkeit besitzt. Polen dagegen verweigerte die Anerkennung der polnischen Staatsangehörigkeit. Da auch die Anrufung der deutsch-polnischen Schlichtungskommission zu keinem Ergebnis führte, der Versorgungsberechtigte also wie ein Staatenloser zu behandeln war, wurde diesem alten Kapitulanten die Rente gemäß § 14 Altrentnergesetz deutscherseits weitergewährt.

Die Gründe, die einen im Ausland lebenden Versorgungsberechtigten veranlassen, die deutsche Reichsangehörigkeit aufzugeben, sind mannigfaltig. Meist verspricht er sich eine Besserung seiner Arbeitsverhältnisse oder aber, wenn er arbeitslos ist, die Erlangung eines Arbeitsplatzes. Diese Tatsache allein kann jedoch im allgemeinen nicht als zwingender Grund gemäß der Ausführungsbestimmung zu § 61 Reichsversorgungsgesetz angesehen werden. Wenn der deutsche Staat einem ehemaligen reichsdeutschen Kriegbeschädigten oder einer Kriegshinterbliebenen auch nach Aufgabe der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin Rente zahlt, muß er verlangen, daß dieser ehemalige Reichsdeutsche dem deutschen Volkstum im Ausland auch als Ausländer weiter erhalten bleibt. Bei Feststellung der Tatsache, ob dies zutrifft, wird die Mitwirkung der Stützpunkt- und Ortsgruppenleiter der Auslandsorganisation der NSDAP. eine wertvolle Hilfe sein. Das zuständige Versorgungsamt prüft im Einvernehmen mit den genannten Stellen sowie den Konsularbehörden jeden einzelnen Fall genau unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Denn dieser Ausländer gewordene Versorgungsberechtigte kann Rente nur im Falle des Bedürfnisses erhalten. Hierbei sei bemerkt, daß z. B. der amerikanische Staat verlangt, daß ein Ausländer, der das amerikanische Bürgerrecht annimmt, Treue und Anhänglichkeit seinem alten Vaterland gegenüber abschwört, eine Tatsache, die bei derartigen Bewilligungen zu besonderer Vorsicht mahnt. Wird einem ehemaligen reichsdeutschen und nunmehr Ausländer gewordenen Versorgungsberechtigten, der weiter im Ausland bleibt, Versorgung als Kannbezug bewilligt, so wird die Gewährung dieses Bezuges zweckmäßig jeweils auf eine gewisse Zeitdauer zu befristen sein.“

„Die Landgemeinde“. Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages.

Nr. 23 vom 10. 12. 1937. Aus dem Inhalt: Dr. Lehmann, Referent im Deutschen Gemeindetag: „Das neue Personenstandsgesetz und die Gemeinden“; Berthold: „Neue Durchführungsverordnung zum Schlachtsteuergesetz“; Kreissekretär Pagel, Greifenhagen: „Die neue Mietzinsbildung“; Kreisaußerbereitschaftsreferent, Mohrungen: „Die Aufgaben des Bürgermeisters bei der Bearbeitung der Familienunterstützungsangelegenheiten“;

„Familienunterstützung für uneheliche Kinder“; Regierungsoberinspektor S. Müller, Berlin: „Die Besoldung der Beamten der Landgemeinden“; Schlempp: „Zum Informationsrecht der Aufsichtsbehörde“; Bürgermeister Heinrich Paulsen, Kleingnie, Kreis Gerdaun, Ostrp.: „Dorfverschönerung durch Gemeinschaftsarbeit“; „Ein wertvolles Hilfsmittel für den Heimatforscher“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

Nr. 24 vom 25. 12. 1937. Aus dem Inhalt: Kreisaußerbereitschaftsreferent Klingelhöfer: „Die Haushaltsüberwachungsliste“; Albrecht: „Einzelfragen zur Bürgersteuer“; Ihno Alberts, Norden (Ostfriesland): „Der Anstellungsakt bei gemeindlichen Ehrenbeamten“; Rahner: „Nebentätigkeit der Beamten“; „Das Jahrbuch der Landgemeinden“; „Alte Münzen, Maße und Gewichte“; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters“.

**Finanzwissenschaft.** Von Oberland.-Ger.-Rat C. Schaeffer und Reg.-Rat Dr. W. Eckhardt. (Schaeffers Grundriß d. Rechts u. der Wirtschaft.) Verlag W. Kohlhammer. Abt.: Schaeffer, Leipzig, 1937. 143 Seiten.

Die vorliegende Schrift ist die 23. bis 25. durchgesehene und ergänzte Auflage des bekannten Schaefferschen Leitfadens. Die Ergänzung wurde vor allem im Hinblick auf die nationalsozialistischen Anschauungen und neuen Regelungen vorgenommen.

**Taschenbuch der Finanzstatistik in Preußen.**

Die wichtigsten Zahlen aus dem Haushalts-, Schulden- und Steuerwesen von Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden, 1936 (8. Heft, Rechnungsjahr 1934/35). Kommissionsverlag der Preuß. Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin. 139 Seiten. Preis RM 2.—.

Dieses preußische Taschenbuch bringt zum achten Male in unveränderter Einteilung Übersichten über den Finanzstand in Preußen. Die besonders interessanten Sonderangaben aus dem Fürsorgewesen und der öffentlichen Fürsorge sind in speziellen Übersichten zusammengefaßt.

**Die Bevölkerungsentwicklung im preussischen Osten in den letzten hundert Jahren.** Von Heinz Rogmann. Volk und Reich Verlag, Berlin, 1937. 269 Seiten. Preis RM 8.

Untersuchungsgegenstand sind die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien und die Regierungsbezirke Köslin, Stettin, Frankfurt/O. (nach 1919 sind die abgetretenen Gebiete nicht mehr berücksichtigt). An Hand von reichem statistischen Zahlenmaterial wird die Bevölkerungsentwicklung in den letzten hundert Jahren nach absoluter Bevölkerung, Bevölkerungsdichte, Bevölkerung in Stadt und Land und Altersgliederung dargestellt. Da für die Bevölkerungsentwicklung die natürlichen und sozialen Faktoren eine entscheidende Rolle spielen, so wird auch auf ihre

Bedeutung eingehend, und zwar einmal zahlenmäßig eingegangen und zum anderen die herrschenden Anschauungen über die Ursachen dieser Entwicklung aufgeführt. Die Untersuchung will die großen Linien der Entwicklung verfolgen; sie beschränkt sich deshalb darauf, nur das Problem der Bevölkerungszahl für den Osten zusammenhängend zu untersuchen. Für die statistischen Feststellungen bedient sie sich deshalb auch der „unbereinigten“ und aus diesem Grunde problematischen Bevölkerungsbewegungsziffern.

**Die Bevölkerungsentwicklung der Groß- und Mittelstädte der Ostmark.** Von Konrad Olbricht. Volk und Reich Verlag, Berlin, 1936. 57 Seiten. Preis RM 2,50.

Die vorliegende Untersuchung erscheint als ein neuer Beitrag in der Schriftenreihe zur Wirtschaftsgeographie des Ostens. Der Verfasser zeigt zunächst, welches Gebiet er seinen Untersuchungen zugrunde gelegt hat und gibt eine kurze geschichtliche Übersicht über die Entwicklung der Ostmark. Anschließend weist der Verfasser die statistischen Grundlagen für die Berechnung der Einwohnerzahlen nach und setzt sich hierbei kurz mit dem Wesen der relativen Statistik und ihrer Bedeutung für geschichtliche Forschungen auseinander. In einem größeren Abschnitt schildert der Verfasser dann die bevölkerungsmäßige Entwicklung der Städte bis zur Jetztzeit und gibt hierbei auch einen Überblick über die Wirtschaft und Berufsgliederung in den Städten. Die Untersuchung schließt mit einer statistischen Übersicht über die zahlenmäßige Bevölkerungsentwicklung in den einzelnen Städten von 1600 bis 1933.

**Die Bevölkerungsdichte von Ostthüringen.** Von Dr. Albrecht Drechsler. Bernhard Sporn Verlag, Zeulenroda, 1936. 93 Seiten. Preis RM 3,50.

Der Verfasser will einen Überblick über Bevölkerungsdichte und die sie bedingenden Faktoren von einem Teil des Zentrums des Deutschen Reiches geben. Für die eigenen Ermittlungen hat der Verfasser über Bevölkerungsdichte und Verkehrsverhältnisse des untersuchten Gebietes Karten angefertigt und der Arbeit als Anlage beigelegt. Dabei wurde zunächst die Bevölkerungsdichte der einzelnen Orte in eine Karte der Gemarkungen Thüringens eingetragen. Aus dem sich ergebenden mosaikartigen Überblick wurden dann möglichst einheitliche Dichtebezirke zusammengefaßt und als Einheit behandelt.

**Berlin — Grundzüge seiner Geschichte.** Von Dr. Hans Grantzow. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Berlin, 1937. 64 Seiten.

Die vorliegende Schrift richtet sich vor allem an die Berliner Schuljugend, der die Großstadt Berlin in den 700 Jahren ihrer Entwicklung nahegebracht und deren Heimatgefühl für diese Großstadt geweckt werden soll. Der Ver-

fasser unterteilt seine Ausführungen in folgende Abschnitte:

1. Die Kolonisation der Mark Brandenburg.
2. Von der Gründung der Stadt bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges.
3. Unter dem Großen Kurfürsten und dem ersten König.
4. Im Zeitalter des Absolutismus.
5. Von der Neuordnung des Staates bis zur Errichtung des Kaisertums.
6. Die Hauptstadt des Zweiten Reiches.
7. Vom Weltkrieg zur Gegenwart.

**Sozialpolitik.** Von Dr. Werner Stark. Bd. I, Verlag Rudolf M. Rohrer, Brünn-Prag-Leipzig-Wien. 129 Seiten.

Mit dem vorliegenden Buch, das als Band I der Schriftenreihe zur Einführung in die Volkswirtschaft erschienen ist, gibt der Verfasser einen kurzen sachlichen Überblick über das Wesen und die Geschichte, sowie Einzelprobleme der Sozialpolitik. Die Darstellung über das Wesen der Sozialpolitik erfolgt unabhängig davon, welche Anschauungen über Sozialpolitik in den einzelnen Ländern heute vorherrschend sind. Die tatsächliche Sozialpolitik der einzelnen Länder schildert der Verfasser in den Kapiteln „Geschichte der Sozialpolitik“ und „Sozialpolitik der Welt“. Als Einzelprobleme behandelt der Verfasser im zweiten Abschnitt den Arbeitsmarkt, den Arbeitsvertrag, den Arbeitsschutz und die Sozialversicherung.

**Leitfaden für die Sozialgesetzgebung.** Herausgeber: Gauschulungsabteilung der DAF. München-Obb. Kommunalchriften-Verlag J. Jehle G. m. b. H., München-Berlin. 192 Seiten.

Die DAF. hat sich die Schulung der Vertrauensräte zur Aufgabe gesetzt. Der Gau München hat eine solche Schulung (der Vertrauensräte) durchgeführt und den vorstehenden Leitfaden herausgegeben, um den Teilnehmern dieser Vertrauensratsschulung eine Möglichkeit zu geben, das einmal Gehörte zu vertiefen und sich zu eigen zu machen.

In diesem Rahmen, nicht etwa als Kommentar gedacht, werden in klarer und für den praktischen Gebrauch sehr zweckmäßiger Weise das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, das Arbeitsrecht, die deutsche Sozialversicherung und der Arbeitsschutz behandelt. Ein kurzes Sachverzeichnis erleichtert die Benutzung.

**Sozialverwaltung.** Von Dr. Heinz Brauweiler. (Grundzüge der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Reihe B: Wirtschaftswissenschaft, herausgegeben von Jens Jessen und E. Wiskemann. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg. 155 Seiten. 1937. Preis kart. RM 3,80, Leinen RM 4,80.

Die vorliegende Schrift will ein Leitfaden sein, der dem Studenten das Verständnis des

neuen Lehrfaches „Sozialverwaltung“ erleichtert. Unter Sozialverwaltung sollen die im Gefüge der Volkswirtschaft enthaltenen besonderen Einrichtungen zur Verwirklichung des deutschen Sozialismus in bezug auf Aufbau und Verwaltung verstanden werden.

**Nationalerziehung.** Von Dr. Haupt. Ministerialrat im Preußischen Kultusministerium. 2. Aufl., Verlag Hermann Beyer & Söhne, Langensalza, 1936. 28 Seiten.

Vorliegende Arbeit zeigt kurz die Forderungen auf, die eine nationalsozialistische Erziehung stellt. Der Verfasser geht davon aus, daß ein geeignetes System der Bildung der notwendige Unterbau für die Erhaltung einer im politischen Kampf durchgesetzten neuen Ideenrichtung ist. Er unterscheidet als Bildungssysteme die Auslese, Erziehung und Unterricht. Die Erziehung wendet sich nach Ansicht des Verfassers an das Unbewußte der zu bildenden Menschen oder Menschengruppen; sie sucht den Lebensstil zu formen, während die Auslese die Frage nach dem zu bildenden Gegenstand beantwortet und der Unterricht sich an das Bewußtsein wendet.

**Nationalpolitische Erziehung im Dritten Reich.** Von Rudolf Benze. Junker & Dünnhaupt Verlag, Berlin, 1936. 26 Seiten.

Diese Arbeit ist als Heft 22 der Schriften der Deutschen Hochschule für Politik erschienen. Nationalsozialistische Erziehung ist nach den Ausführungen des Verfassers Erziehung der Volksgenossen zu Gemeinschaftsgesinnung und Gemeinschaftstat für den eigenen Volkstaat; sie umfaßt die Erziehung zum gesunden und tüchtigen Einzelmenschen und die Erziehung zum tatbereiten Glied der Volksgemeinschaft. Welche Voraussetzungen und Folgen diese Erziehungsarbeit stellt bzw. ergibt und in welchen Formen sie ausgeführt werden soll, wird vom Verfasser in Umrissen dargestellt.

**Jugendpflege durch Leibesübungen.** Von Reichssportführer H. v. Tschammer und Osten, Berlin.

**Körperliche Erziehung als biologische Aufgabe des Staates.** Von Min.-Rat Dr. L. Conti, Berlin. Verlag von J. A. Barth, Leipzig, 1935. 23 Seiten. Preis RM 1,50.

In zwei Referaten nehmen einmal der Sportmann und das andere Mal der Arzt zu den Aufgaben der körperlichen Ertüchtigung im Rahmen der Gesamterziehung Stellung. Nach einem Vergleich der bisherigen und der neuen Ziele der Jugendpflege geht der Reichssportführer auf die Art und Form und einheitliche Gestaltung der Leibesübungen für Jugendliche ein. Ministerialrat Dr. Conti weist die Bedeutung der Leibesübungen für die Erziehung des Menschen und damit als einer Beeinflussung seiner Erbanlagen nach und befaßt sich anschließend mit einzelnen Formen der Leibesübungen.

**Erziehung der Jugend zu geistiger Gesundheit.** Von Dr. med. M. Kesselring. Rotapfel-Verlag, Erlenbach-Zürich-Leipzig. 36 Seiten. Preis RM 0,60.

An zahlreichen Beispielen veranschaulicht der Verfasser in seiner kleinen Schrift die körperlichen und geistigen Schäden, die Kinder durch moralisch und geistig minderwertige Eltern einerseits und andererseits durch falsche Erziehung unbeherrschter bzw. unüberlegter oder verantwortungsloser Eltern erhalten, und stellt abschließend Forderungen für eine Erziehung zu geistiger Gesundheit auf.

**Geist und Torheit auf Primanerbenken.** Bericht über die sächsischen Maßnahmen zur Begrenzung des Hochschulzuganges von Erich Wohlfahrt. 4. Aufl. Verlag Kupky & Dietze, Radebeul-Dresden, 1934. 162 Seiten.

Die vorliegende Arbeit bietet einen einheitlichen Leistungsvergleich aller sächsischen Oberprimaner zu einem bestimmten Termin und hatte die Aufgabe, eine beschränkte Anzahl von Hochschulzulassungen sinnvoll verteilen zu helfen.

**Schulauselese und Lebensleistung.** Von Prof. Dr. Günther Just. Verlag von S. Hirzel, Leipzig, 1936. 13 Seiten.

Die Frage, ob die Qualität der Schulleistung als Maßstab für die Art und Qualität der Leistung im späteren Berufsleben gelten kann, ist an Hand von umfangreichen statistischen Erhebungen versucht worden zu beantworten. Der Verfasser, der über das Ergebnis dieser Erhebung in einem Vortrag auf dem Internationalen Kongreß für Bevölkerungswissenschaft in Berlin am 30. August 1935 berichtet hat, legt seinen Vortrag nunmehr als Sonderdruck vor.

**Kinderarbeitsschutz im Gewerbe.** Von Dr. Hans-Günter Wallis. (Rechtswissenschaftl. Studien, Heft 62.) Verlag Dr. Emil Ebering, Berlin, 1937. 147 Seiten. Preis RM 5,60.

Die Kinderarbeit, die zwar zahlenmäßig insgesamt zurückgegangen ist, spielt bekanntlich immer noch eine erhebliche Rolle, so daß dem Kampf gegen die Kinderarbeit nach wie vor größte Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Der Verfasser gibt mit vorliegender Schrift zunächst einen Überblick über den Stand der Kinderarbeit und stellt daran anschließend die gesetzlichen Regelungen der Kinderarbeit dar. Hierbei versucht er die Mängel aufzuweisen, die der gesetzlichen Regelung von heute anhaften, und Vorschläge für eine künftige gesetzliche Regelung zu entwickeln.

**Die wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten nichtige Kündigung.** Von Dr. Hans Heinrich Bech. (Schriften d. Instituts f. Arbeitsrecht a. d. Universität Leipzig.) Verlag Hermann Böhlau Nachf., Weimar, 1937. 118 Seiten. Preis RM 7.

Die vorliegende Arbeit versucht eine Klärung darüber herbeizuführen, ob und inwieweit eine Kündigung wegen Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten nichtig sein kann, da über diese Frage keine einheitliche Meinung in der Literatur vorhanden ist. Der Verfasser geht bei seiner Untersuchung insbesondere von der in der jüngsten Zeit ergangenen Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts aus. Die Untersuchung beginnt mit einer Erörterung des Begriffs der Kündigung und der Kündigung des Arbeitsverhältnisses sowie der Zusammenstellung und Auswertung der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Im Anschluß an diese Darstellung versucht der Verfasser dogmatisch-konstruktiv abzuleiten, inwiefern eine Kündigung nichtig sein kann (Frage, ob die Kündigung ein „abstraktes“ Rechtsgeschäft ist).

Abschließend wird schließlich das Verhältnis der Lehre von der nichtigen Kündigung zu den Kündigungsvorschriften des AOG. untersucht.

**Ehestandsdarlehen.** Kommentar zum Gesetz über Förderung der Eheschließungen. Von H. Jancke und K. Blume. Mit einer Einführung von Reinhardt. Kommissionsverlag Reinhold Kühn A. G., Berlin. 163 Seiten.

Das Buch soll eine durchgreifende Hilfe bei der Bearbeitung aller Angelegenheiten, die sich aus dem Gesetz über Förderung der Eheschließungen ergeben, sein. Es bringt hierzu den Wortlaut der herausgegebenen Bestimmungen und in einem zweiten Teil die Erläuterungen der Verfasser, die noch durch ein Schlagwortregister dem praktischen Gebrauch zugänglicher gemacht worden sind.

**Mütterlichkeit.** Psychologische Untersuchung der Grundformen mütterlicher Haltung. Von Hildegard Hetzer. Verlag von S. Hirzel, Leipzig, 1937. 59 Seiten.

In dem Buch wird der Versuch gemacht, vier Grundformen mütterlicher Haltung nachzuweisen und den Einfluß dieser Formen auf das Kind und auf die allgemeine Lebenshaltung zu schildern. Offen bleibt die Frage, was mit den ungeordneten und triebhaften Müttern, gegebenenfalls auch mit den geistig unbeweglichen geschehen soll, um sie den Forderungen, die aus der Tatsache der Mutterschaft entstehen, besser nachkommen zu lassen.

**Die Frau in Beruf und Wirtschaft.** Referate der Tagung des Frauenreferates der Vaterländischen Front. Verlag des Frauenreferates der Vaterländischen Front, Wien I, 1937. 55 Seiten. Preis RM 0,80.

Die Broschüre enthält den Text der Referate, die auf der Tagung des Frauenreferates der Vaterländischen Front in Wien im April 1937 erstattet wurden. Den Referaten lag folgende Themenstellung zugrunde:

1. Die wirtschaftliche Funktion der Frau  
Referentin: Fürstin Starhemberg;

2. Die Berufsnot der weiblichen Jugend  
Referentin: Frau Dr. Motzko-Seitz;
3. Berufsarbeit der Frau als Grundlage der Volkswohlfahrt  
Referentin: Frau Dr. Maresch.

Im ersten Referat gibt die Referentin einen Überblick über die Entwicklung, die die berufliche Tätigkeit der Frau erfahren hat, und geht bei ihren Zahlen vor allem auf die österreichischen Verhältnisse ein. Die Rednerin hält die Ablehnung der Frauenarbeit, weil sie die Arbeitslosigkeit der Männer verstärke, für völlig unbegründet, setzt sich aber für eine Reform der Frauenarbeit ein und stellt hierfür zwei Forderungen auf: 1. daß die Frauenarbeit der Männerarbeit lohnmäßig gleichgestellt werden muß; 2. daß eine neue Berufspolitik eingeleitet werden muß, die den wirklichen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung trägt.

Die zweite Referentin schildert die durch die Wirtschaftskrise hervorgerufene Berufsnot der weiblichen Jugendlichen und fordert den Einbau einer planmäßigen Jugendberufspolitik in der Arbeitspolitik.

Im dritten Referat wird vor allem der Ausbau der eigentlichen Frauenberufsarbeit betont, insbesondere auf dem Gebiete der Fürsorge.

Die Zusammenstellung enthält als Abschluß interessantes Zahlenmaterial zur Frage der Berufstätigkeit der Frau.

**Erbkunde — Rassenpflege — Bevölkerungspolitik.** Von Dr. Alfred Kühn — Dr. Martin Staemmler — Dr. Friedrich Burgdörfer. Herausgegeben von Dr. Heinz Woltereck. Leipzig. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig. 1936. 330 Seiten.

Die vorliegende dritte Auflage dieses Werkes bringt eine Überarbeitung des Abschnitts „Erbkunde“ entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt und eine Neubearbeitung des Abschnitts „Bevölkerungspolitik“, da hierfür neuere statistische Zahlen und Feststellungen vorlagen.

**Erbgesundheitsrecht.** Von Dr. Erich Ristow, Rechtsanwalt. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart-Berlin, 1935. 343 Seiten.

Der Verfasser will mit seiner Arbeit aufzeigen, wie stark das Rassenbewußtsein im Nationalsozialismus verankert und damit weltanschaulich gebunden ist. Unter Bezugnahme auf diese nationalsozialistische Auffassung von Rasse gibt er eine Einführung und einen zusammenhängenden allgemeinen Überblick über die Gesetzgebung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und die bisherigen Auswirkungen dieser Gesetzgebung. Er stützt sich hierbei vor allem auch auf die von den Erbgesundheitsgerichten ergangenen Entscheidungen und verweist auf diese. Die Ergebnisse des XI. Strafrechts- und Gefängnis-kongresses in Berlin vom 18.—24. 8. 35 und des Kongresses für Bevölkerungswissenschaft in Berlin vom 26. 8.—1. 9. 35 über die Un-

fruchtbarmachung und Entfernung der Keimdrüsen sind vom Verfasser mitverarbeitet worden. Seine Arbeit gliedert sich wie folgt: 1. Grundlegung; 2. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Unfruchtbarmachung; 3. Die Entfernung der Keimdrüsen.

Im Anhang sind die angezogenen Gesetzestexte, vor allem das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, sowie die amtlichen Begründungen und Ministerialerlasse im Wortlaut abgedruckt. Den Abschluß bildet ein Schlagwortverzeichnis.

**Das neue Hausbuch für naturgemäße Lebensweise.** Von G. Beßmer. Verlag Robert Lutz Nachfolger Otto Schramm, Stuttgart. 272 Seiten. Preis kart. RM 3.80.

Dieses Buch will ein Hand- und Hausbuch der naturgemäßen Lebensweise sein und ist in

entsprechend leichtverständlicher Form geschrieben.

**Über den Einfluß fleischloser Kost auf die Geistestätigkeit des Menschen.** Von Sanitätsrat Dr. Braune, Halle a. S. Verlagsbuchhandlung von Richard Schoetz, Berlin, 1935. 26 Seiten.

Die guten Erfahrungen, die der Verfasser bei der Behandlung von Kranken mit fleischloser Ernährung gemacht und seine eigene fleischlose Ernährung haben ihn veranlaßt, seine Erfahrungen niederzulegen und durch Anführung von Beispielen zu erhärten. Ausgangspunkt für seine Ausführungen bilden Beobachtungen und Forschungen, an denen er eindeutig festzustellen glaubt, daß Fleisch als ein für den Menschen entbehrliches Genußmittel angesehen werden muß.

## Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für November 1937 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen siehe DZW. XII Seite 696.

### Fürsorgewesen

#### Allgemeines

Änderung der Bürgersteuer, LandGem. 22.

#### Ausland

D. Entwicklung d. Fürsorge i. d. Schweiz im Jahre 1936, Wild, Schw. z. Z. Gemeinnütz. 10.  
Evolucion Historica del Servicio Social, Franceschi, Servicio Soc. 2.

#### RFV.

Änderung d. preuß. AusführungsVO. z. VO. ü. d. Fürsorgepflicht, Rheinprov. 11.  
Charitéprivileg u. Fürsorgeverbände, Karnop, ZfH. 32.

D. Berliner Abkommen, Preiser, DZW. 7.  
D. Klage im Fürsorgestreitverfahren, GemT. 21.

Durchführung d. Ges. ü. d. Befreiung v. d. Pflicht z. Ersatz v. Fürsorgekosten, Ammann, ZfH. 32.

#### Ländliche Wohlfahrtspflege

Ländl. Gesundheitsführung, HannWohlfW. 48.

#### Kommunale Wohlfahrtspflege

D. Aufwendungen d. Gemeinden u. Gemeindeverbände f. Leibesübungen u. Sport in Preußen v. 1927—1935, Krause, LeibesübungskörperlErz. 19/20.

D. Verwaltung dt. Großstädte, Emrich, Rathaus 10.

D. Einnahmenseite d. künftigen Finanz- u. Lastenausgleichs, Will, GemT. 21.

D. Gemeinde in Volk u. Staat, Frick, LandG. 11.

D. Gemeinden i. d. Planwirtschaft, GemT. 22.  
D. Zukunft d. Gemeindefinanzen, Jeserich, GemT. 21.

Gegenwarts- u. Zukunftsfragen d. dt. Gemeindepolitik, Fiehler, LandGem. 11.  
Leistungswille u. Leistungssteigerung d. kommunalen Selbstverwaltung, Frick, GemT. 21.

#### Ausland

Schaffende Fürsorge d. Stadtgemeinde Linz, ZfKinderschFamBerufsFürs. 9/10.

#### Winterhilfe

Z. Rechenschaftsbericht d. WHW. 1936/37, Betcke, DZW. 7.

#### Freie Wohlfahrtspflege

D. kirchl. Aufgaben d. Evg. Bezirks-Wohlfahrts- u. Jugendämter i. d. Gegenwart, NDDBerlJM. 10/12.

#### Organisationsfragen

D. Zusammenarbeit d. Jugendwohlfahrtsbehörden m. d. NS.-Volkswohlfahrt a. d. Gebiete d. Jugendhilfe, Benneke, BlÖFFFürs. 22.

Organisation d. Wohlfahrtspflege i. einer dt. Mittelstadt, Ammann, DZW. 8.  
Organisationsfragen d. kommunalen Wohlfahrtspflege, Groot, DZW. 7.

#### Bevölkerungspolitik

#### Allgemeines

Auslese kinderreicher Familien, Knorr, Öff.-GesD. 16.

- D. neue dt. Personenstandsgesetz, Brandis, ZStandAmtsw. 22.  
 D. neue dt. Personenstandsgesetz, Maßfeller, DJust. 45.  
 D. Problem d. Geburtenregelung im Leben d. zivilisierten Völker, Kadar, Anya-Es Csecse-móydélem 11.  
 D. Selbstmord als sozial-biologische Erscheinung, Ungern-Sternberg, ÖffGesD. 15.  
 Eine noch nicht genügend beachtete weltanschauliche u. bevölkerungspolitische Gefahr, Knorr, ZieluWeg 22.

- Faschismus u. Bevölkerungspolitik, Piltzner, VolkRasse 11.  
 Städt. Wohnungsverhältnisse u. ihre bevölkerungspolit. Folgen, Mangoldt, Archiv Bev.-WissenschuBevPolit. 4.

- Ungeborene Kinder, Friedrichs, ZfH. 32.  
 Unser Kampf g. d. Abtreibung, Preiser, Öff.-GesD. 15.  
 V. d. Freiheit dt. Geschlechterfolgen d. kinderreiche Familien, Schmalfuß, ZRFachdHeb. 22.

- Wohnungseinrichtung u. Kind, Fauth, Archiv-BevWissenschuBevPolit. 4.  
 Z. Einführung i. d. neue Personenstandsgesetz, Maßfeller, ZStandAmtsw. 22.

### **Eugenik**

- D. Erbeinfluß b. Infektionskrankheiten, Würth, DtSchwester 11.  
 D. Standesbeamte u. d. Erbgesundheitsgesetz, Hangen, ZStandAmtsw. 19.  
 D. Gefahr d. Rassenverfalls, Campbell, Volk-uRasse 11.  
 D. Rechtsprechung d. Erbgesundheitsgerichte, Schmitz, MedWelt 46/47.  
 Erziehung z. Rassenbewußtsein, Zander, NS-Erz. 45.

### **Bevölkerungsaufbau u. -stand**

- Bevölkerungsbewegung u. Nachwuchsproblem, Niederschlesien 3.  
 D. Nachwuchs d. kathol., evang. u. jüd. Bevölkerung in Württemberg einst u. jetzt, Herrmann, ZieluWeg 21.  
 D. Bevölkerung d. Erde um d. Jahr 1936, WirtschuStat. 21.  
 D. Hauptergebnisse d. Magdeburger klinisch-anatomischen Todesursachenstatistik m. Berücks. d. Haupt- u. Nebenkrankheiten f. d. Jahre 1928—1936, Pohlen, RGesundBl. 45.  
 D. soziologischen Wechselbeziehungen d. demograph. Dichte, Sarkar, ArchivBevWissenschuBevPolit. 4.  
 La mortalité des nourrissons pendant les derniers temps, Szél, Magyar Statistikai Szemle 10.  
 Ü. d. sozialen Wert d. erbbiolog. Verhältnisse, Heiratshäufigkeit u. Fruchtbarkeit v. Schwachsinnigen, Frede, DÄrztBl. 47.  
 Volk u. Raum, Rieker, LänduVölk. 12.

### **Sterilisierung**

- D. Stellung d. Unfruchtbarmachung i. d. Volksgemeinschaft, BlindW. 11.  
 Kosten f. Unfruchtbarmachungen, Froechtenigt, HannWohlfW. 48.  
 Ü. d. „Angeborenen Schwachsinn“ im Sinne d. Gesetzes z. Verhütung erbkranken Nachwuchses, Schmitz, ÖffGesD. 16.  
 Wer wird schizophren? Lenz, DÄrztBl. 47.  
 Z. Unfruchtbarmachung d. Schwachsinnigen, Wiegand, ZRFachdHeb. 21.

### **Positive eugenische Maßnahmen**

- El Salario Familiar, Blaksley, Servicio Soc. 2.  
 Erb- u. Eheberatung i. d. ärztl. Praxis, Neuert, ÄrztblfBerlin. 47.  
 Kinderbeihilfen im Kreise Gardelegen, Münchenhausen, ÖffGesD. 16.

### **Ausland**

- Frankreich u. d. Rassengedanke, Mangold, VolkRasse 11.  
 D. Rassenfrage in Frankreich u. ihre Bedeutung f. d. moderne Europa, Serpelle de Gobineau, VolkRasse 11.

### **Kb.- u. Kh.-Fürsorge**

- D. Rückwirkung d. Rentenentziehung a. Kapitalabfindungen u. Heilbehandlung, Köster, SchlesWohlf. 21.  
 D. Verwirklichung v. Unterhaltsansprüchen im Reichsversorgungsgesetz, Köster, SchlesWohlf. 21.

### **Soziale Frauenfragen**

- Bekanntnis z. Hochschule, Kottenhoff, FrauenK. 11.  
 D. Einsatz d. Erzieherin im außerschulischen Volksdienst, Lange, NSMädErz. 11.  
 D. Ärztin, Romann, FrauenK. 11.  
 D. Aufgaben d. Frau im Recht, Brünneck, FrauenK. 11.  
 Einsatz d. Frau i. d. Nation, Hildebrand, FrauenK. 11.  
 Frau u. Naturwissenschaft, FrauenK. 11.  
 Mitarbeit d. Frau i. d. Wirtschaftswissenschaft, Cremer, FrauenK. 11.  
 Mitgestaltung d. Frau im Aufbruch d. Geisteswissenschaft, Falkenberg, FrauenK. 11.

### **Soziale Persönlichkeiten**

- Agnes Karll 1868—1927, DtSchwester 11.

### **Jugendwohlfahrt**

#### **Allgemeines**

- D. Geschichte einer Kinderkarteikarte, Auer, ZfKinderschFamwBerufsFürs. 9/10.  
 D. Praxis d. Jugendhilfe a. d. Lande, Jakubowski, PommWohlfBl. 11.  
 Ordnung i. d. Jugendhilfe, Rauch, JungD. 10.

#### **Pädagogische Fragen**

- Charakter u. Umwelt, Hetzer, DFreie Berufe 11.  
 D. Schwachsinnige i. d. Beobachtungsstation d. Erziehungsheims, Späth, DtJugendh. 7.

- D. Schutzaufsicht als Erziehungsmaßnahme, Pohlmann, DtJugendh. 7.  
 Heimerziehung, Vagt, DtJugendH. 8.  
 Les difficultés de l'éducation des enfants, Synek, Revue 1/2.  
 Sinn u. Grenzen d. Erziehung unserer Schützlinge zu brauchbaren Menschen, Gesundheitsförs. 11.  
 Schulleistung u. Lebensleistung, Sippel, GesuErz. 11.

#### **Vormundschaft, Pflegestellenwesen**

- Beobachtungsstation f. Adoptionskinder, Har-napp, BIDRotK. 11.  
 D. außereheliche Kind als ein Problem d. Fürsorgearbeit, Grimm, Anya-Es Csesemöy-delem 11.

#### **Fürsorgeerziehung, Jugendgericht**

- A. d. geschichtl. Entwicklung d. Schutzauf-sicht, Strube, MonBlGerHilf. 1.  
 D. Abgrenzung v. Fürsorgeerziehung u. Minderjährigenfürsorge, Ohland, DtJugendH. 8.  
 D. erhöhte strafrechtl. Schutz d. Jugend d. d. neuen Jugendschutzkammern, Kayser, Dt-Jugendh. 7.  
 D. Fürsorgeerziehung in Württ. i. d. Rech-nungsjahren 1935 u. 1936. MittlgWürtt-StatLandA. 10.  
 D. Straffälligkeit d. Jugendlichen 1936, JungD. 10.  
 Entweichungen a. Fürsorgeerziehungsheimen, Nestele, DtJugendH. 8.  
 Grundsätzliches z. Schutzaufsicht, Schmidt, MonBlGerHilf. 1.  
 Schutz d. Jugend d. d. Strafrechtspflege, Weißleder, JungD. 10.  
 Z. Frage d. vorbeugenden Fürsorgeerziehung, Pelle, DtJugendH. 8.

#### **Ausland**

- 25 Jahre Pro Juventute, Wille, ProJuvent. 11.  
 Mädchenerziehung in Hellas, Schmitz-Kahl-mann, NSMädErz. 11.  
 Neues dänisches u. norwegisches Jugendrecht, Steinwallner, DtJugendh. 7.  
 Vaterschaftsfeststellung n. Schweizer Recht, Delcker, ZStandAmtsw. 21.

#### **Gefährdetenfürsorge**

- Anstaltsfürsorge f. Asoziale, Steigertahl, DZW. 8.  
 Arbeitsfürsorgerische Maßnahmen f. Asoziale, Widulski, DZW. 8.  
 D. Problem d. Psychopathen, Lensch, Gesu-ndhFörs. 11.  
 D. gegenwärtigen Bewahrungsmöglichkeiten u. d. kommende Bewahrungsgesetz, Roestel, DeutschlFreie Berufe 11.  
 D. offene Wirtschaftsfürsorge f. Asoziale, Beck, DZW. 8.  
 D. Stellung d. Psychiatrie i. d. Begutachtung, Kompaß 22.  
 Pericolosità criminale e pericolosità da follia o da anomalia psichia, Patini, Riv.Penitenziario 4.

- Wohnungsfürsorge f. Asoziale, Kayser, DZW. 8.  
 Z. Diskussion z. Bewahrungsgesetz, Wesse!, Jugendwohl 11.

#### **Volksernährung**

- Allgemeine Einführung d. „Auswahlessens“ in d. städt. Krankenhäusern Berlins, Schulze, ZigesKrankhW. 23.  
 D. Ausrichtung d. dt. Volksernährung im Rahmen d. Vierjahresplanes, Ertel, BIDRot-K. 10.  
 D. dt. Raumordnung in ihren prakt. Auswir-kungen a. d. Volksernährung, Hartwich, ZfVolksern. 21.  
 Ernährungswirtschaft i. d. Anstalten, Rhein-prov. 9.  
 Im Kampf um bessere Ernährungsgewohn-heiten, Zierold, NSMädErz. 11.  
 Z. Frage d. latenten Mangelernährung, Klodt, ZieluWeg 21.

#### **Ausland**

- D. Ernährung als nationales Problem, König, SchweizGesuWohlf. 10.  
 Studien ü. Ernährung in China, Hou, ZfVern. 22.  
 Untersuchungen ü. d. Ernährung d. moldau-ischen Bauern, m. Berücks. d. Ernährungs-weise d. Pellagrakranken, Enescu-Ra-denschi, RevIgieneSoc. 9/10.

#### **Lebenshaltung**

- D. Entwicklung d. Arbeitsverdienste bis Juni 1937, WirtschuStat. 20.  
 Lebenshaltung u. Energieverbrauch im Haus-halt, Vogt, AugsbWirtschB. 11.

#### **Wohnungs- u. Siedlungswesen**

- Bodenrecht im Werden, Bodmann, SozPrax.47.  
 D. entfesselte Siedlungsbau, Gebhardt, Bauen-SiedelnWohnen 19.  
 D. Bauleistung in Schlesien b. z. Jahre 1937, Niederschlesien 3.  
 D. Ergebnisse d. Bauernsiedlung in Schlesien im Jahre 1936 u. i. d. Jahren 1919 bis 1936, Niederschlesien 3.  
 Eigenheim u. Einliegerwohnung, Fauth, Ar-chivBevWissenschuBevPolit. 4.  
 Gemeinden u. Volkswohnungsbau, Wirths, LandGem. 11.  
 Heimat u. Siedlung, Seifert, Rheinprov. 11.  
 Z. Geschichte d. städt. Siedlung: D. Lübecker Höfe u. Gänge, Hespeler, ArchivBevWissen-schuBevPolit. 4.

#### **Wandererfürsorge**

- D. Bedeutung d. Arbeitskolonie i. d. Fürsorge, SchweizZGemeinnütz. 10.

#### **Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge**

- Antropologia e sociologia nella ricerca delle cause della delinquenza, Lombardi, Riv.Pen-itenziario 4.  
 Gerichtshilfe einst, Ermittlungshilfe heute, Hartung, MonBlGerHilf. 1.



La personalita del delinquente nel pensiero di Impallomeni, Sabatini, Riv. Penitenziario 4. Straffälligenbetreuung u. Ermittlungshilfe, Betcke, DZW. 8.

### Sozialpolitik

#### Allgemeines

D. Wirtschaftsstrukturbericht, Siebrecht, ArbEinsuArbIH. 22.  
D. dt. Wirtschaft im Herbst 1937, WirtschaftsStat. 21.  
D. Finanzlage d. Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, SozPrax. 48.  
Neue Ideen z. Lösung d. intern. Produktionskrise, Vartzar, ZfVern. 22.  
Prolonged Unemployment, Technical Progress and the Conquest of New Markets, Sternberg, IntLabRev. 4.  
Realsteuerreform u. Sozialbeiträge, Bonus, SozPrax. 48.  
Wirtschaftspolit. u. sozialpolit. Grundsätze d. dt. Steuergesetzgebung, Krosigk, ZAKadDtR. 20/21.  
Zehn Jahre Reichsanstalt, HannWohlfW. 47.  
Zehn Jahre Reichsanstalt f. Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung, Schmiljan, DZW. 7.

#### Arbeitseinsatz

Beschäftigung außerhalb d. Betriebsstätte, SozPrax. 47.  
Bevölkerungs- u. erwerbsstatistische Grundlagen d. Arbeitseinsatzes, Dölling, DVolksW. 33.  
D. Vermittlungsstatistik als Maßstab f. d. Erfassung d. Arbeitseinsatzes d. d. Arbeitsamt, Hecker, ArbEinsuArbIH. 22.  
Verborgene Arbeitsreserven? SozPrax. 48.

#### Arbeitsdienst

Reichsarbeitsdienstrecht, ZAKadDtR. 20/21.  
Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge  
Aufgaben u. Tätigkeit d. Reichstreuhand d. Arbeit, Seldte, ZAKadDtR. 20/21.  
D. Wandel d. dt. Gewererechts, VerwPrax. 20.  
Pfändung u. Abtretung v. Gehaltsansprüchen, Adam, ArbEinsuArbIH. 22.  
The Use of Office Machinery and its Influence on Conditions of Work for Staff, IntLabRev. 4.

#### Betriebswohlfahrtspflege

Gesundheitsführung i. d. Betrieben der J. G., Von Werk zu Werk 11.  
Prakt. Erfahrungen eines Betriebsführers m. Industriearbeiter-Siedlungen, Archiv BevölkerungsWissenschuBevPolit. 4.  
Urlaub u. Freizeitgestaltung im Sozialbericht, SozPrax. 47.  
Wohlfahrtseinrichtungen im rhein.-westf. Bergbau, SozZuk. 10.

#### Berufsberatung, Lehrstellenwesen

D. dt. Bergbau ohne Jugend, JungD. 10.  
Nachwuchsfragen d. Binnenschifffahrt, Riese, JungD. 10.

### Ausland

D. Gesetz ü. d. kantonale Ausgleichsarmensteuer, Adank, Armenpfleger 11.  
Wohin steuert England? Müller, SozPrax. 45.

### Arbeitslosenversicherung

Befreiung d. Landwirtschaft v. d. Arbeitslosenversicherung, Adam, OKrankK. 33.  
D. Berücks. d. Verschuldens b. d. Erstattung unrechtmäßig gezahlter Arbeitslosenunterstützung, Neeland, ArbEinsuArbIH. 22.  
D. Neuregelung d. Arbeitslosenversicherung n. Wehr- u. Arbeitsdienst u. d. Krankenversicherung, Bogs, OKrankK. 31.  
Unterstützung nach Wehr- u. Arbeitsdienst, GemT. 22.  
Veruntreuung v. Unterstützungsbeträgen, Jamrath, ArbEinsuArbIH. 22.

### Erwerbsbeschränktenfürsorge

Arbeitsvermittlung f. Körperbehinderte, Gerke, ArbEinsuArbIH. 22.  
Eingliederung d. Körperbehinderten i. d. Wirtschaftsprozess, Szajkowski, Rheinprov. 9.  
Louis Braille u. d. Blinde im Schriftverkehr, Küster, BlindW. 11.

### Gesundheitsfürsorge

#### Allgemeines

Bekämpfung d. Volksseuchen u. öffentl. Fürsorge, Breisch, BIWPfWürtt. 11.  
Gesundheitsführung im Dritten Reich, Kurzbericht 21/22.  
Gesundheitsfürsorge u. deren Auswirkungen in Schlesien, Niederschlesien 3.  
Hüter d. dt. Volksgesundheit, ÄrztblfBerl. 47.  
Vierjahresplan u. Heilanstalten, Kolb, ÖfGesD. 16.  
Richtlinien f. d. sozialhyg. Unterricht u. d. Volksbelehrung, Banu, RevIgieneSoc. 9.  
Ü. einige, besonderer hygienischer Aufmerksamkeit bedürftige, a. d. öffentl. Verkehr eingestellte Geschäftsbetriebe u. Einrichtungen, insbes. ü. Getränkechankanlagen, Spitta, ÖfGesD. 15.  
Verantwortung u. Vertrauen gegenüber d. Krankenhausbeamten, Nörenberg, ZigesKrankhW. 23.  
Welche Aufgaben bringt d. Einstellung d. Rekruten d. Truppenarzt? Müller, MedWelt 45.  
Z. Geschichte d. Feldsanitätswesens im Mittelalter, Schäfer, MedWelt 45.  
Zwei Berufsstände im gemeinsamen Dienst f. d. Volksgesundheit, Schmierer, ZieluWeg 21.

#### Ausland

L'assistenza sanitaria gratuita in Roma durante l'anno 1936, Tilli, Annali d'Igiene 10.  
Médecine sociale et médecins de l'antiquité classique, Wohlhueter, La Vie Soc. 5/6.  
The Development of Health Centres, Mother & Child 8.  
The Health Crusade in Belgium, League of Red Cross Soc. 10.

### Mutter- u. Säuglingsfürsorge

- D. Frauenmilchsammelstelle (F.M.S.) Erfurt — „ein radikal entpersönlichter Molkeerbetrieb“, Kayser, ZRFachdHeb. 21.  
Frauenmilchsammelstelle u. Stillgedanke, ZRFachdHeb. 21.

### Ausland

- D. Schutz v. Mutter u. Kind in Italien, Augustin, ÖfGesD. 15.  
Hilfswerk „Mutter u. Kind“ in Italien, Sommer, Kindergarten 11.  
What Italy does for her Mothers and Children, Halford, Mother&Child 8.

### Jugendgesundheit

- D. Schöpferische Kind i. d. Leibeserziehung, Meinel, Kindergarten 11.  
D. Bettnäsekrankheit im Kindes- u. Jugendalter — ihre Behandlung innerhalb d. Erziehungsheime, Müller, Rheinprov. 11.  
D. Sicherung d. H.J.-Lager g. übertragbare Krankheiten, Joppich, ÖfGesD. 16.  
Fröbel als Vorkämpfer dt. Leibeserziehung, Goedel, Kindergarten 11.  
Körperl. Erziehung u. Beanspruchungsfähigkeit d. Heranwachsenden, Baader, GesuErz. 11.  
Planung eines zahnärztl. Gesundheitsdienstes (Schulzahnpflege) u. einheitl. Sicherung d. d. Amtsärzte, Hopstein, ÖfGesD. 16.  
Rationelle Ernährung im Kinderkrankenhaus, Nobel, ZfgesKrankhw. 24.  
Schutz d. Jugend, Doerner, OKrankK. 31.  
Tägliche Leibeserziehung als Grundlage z. Neubau d. dt. Schule, Tietjen, LeibesübgekörperlErz. 22.  
Z. Herausgabe d. neuen Richtlinien, Boye, LeibesübungkörperlErz. 19/20.

### Tbc.-Fürsorge

- D. Entwicklung d. Tuberkulosefürsorge in Deutschland, Kreuzer, BlWpflWürtt. 11.  
D. Entwicklung d. Tuberkulosesterblichkeit in Württ. seit d. Jahrhundertwende, Mttlg-WürttStatLandA. 10.  
Was eine Schwester ü. Tuberkulose wissen muß, Kayser-Petersen, DtSchwester 11.

### Alkoholkrankenfürsorge

- Maßnahmen g. asoziale Trinker, Stracke, DFreieBerufe 11.  
Trinkerfürsorge, eine Angelegenheit d. Gemeinde, Rathaus 10.  
Wer betreut d. Frühalkoholiker? S.d.el, DtAlkoholgegner 11.

### Rauschgiftbekämpfung

- D. Kampf g. d. Tabakmißbrauch, Reiter, RGesundBl. 45.  
D. Pflanze d. Verderbens, Boehncke, ZRFachdHeb. 21.

### Krebskrankenfürsorge

- Können wir uns g. Krebserkrankungen schützen? Jeney, Egészség 10.

### Geschlechtskrankenfürsorge

- D. Aufgabe d. Dermatologen i. d. Armee im Krieg u. im Frieden, Mulzer, MedWelt 45.  
D. dt. Sozialversicherung u. d. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten, Unger, ÖfGesD. 16.

### Sozialversicherung

#### Allgemeines

- D. Änderung d. Vorschriften ü. d. Nachversicherung (§ 18 AVG., 1242a RVO.) d. d. neue Beamtengesetz v. 26. 1. 37, Malkewitz, ArbVersorg. 33.  
Schadenersatzpflicht n. § 823 Abs. 1 BGB. u. d. Ersatzanspruch d. Sozialversicherungsträger, Haegenbarth, VolksZgesSozVers. 22/23.  
Treu u. Glauben i. d. Sozialversicherung, Wander, ArbVersorg. 33.

#### Krankenversicherung

- Ableben v. Wöchnerin u. Kind während d. Zeit d. Wochenhilfeleistung, Köbke, OKrankK. 31.  
Beitragsgestaltung d. Krankenkassen u. Gesundheitsfürsorge, SozZuk. 10.  
D. gesetzl. Krankenkassen im September u. i. d. ersten 9 Monaten 1937, WirtschuStat. 21.  
Niederschlagungen im Beitragswesen d. Krankenkassen, Aye, VolksZgesSozVers. 22/23.  
Pfändung v. Krankengeld wegen Unterhaltspflichten, Scharrenbroich, OKrankK. 33.  
Umfang u. Bedeutung d. privaten Krankenversicherung, Riebesell, SozPrax. 48.

#### Unfallversicherung

- Bauten, Unfälle u. Volksgesundheit, Poenaru-Caplescu, RevIgieneSoc. 9.

#### Ausland

- D. Arztfrage i. d. engl. Krankensozialversicherung, Steinwallner, VertArztuKrankK. 11.  
D. Sozialversicherung in Japan, Okada, Z-AkadfDtR. 23.  
Les Services Sociaux d. Sociétés Francaises d'Assurances, Le Musée Soc. 11.  
The Working of Sickness Insurance in Norway, IntLabRev. 4.

#### Soziale Ausbildungs- u. Berufsfragen

- Z. Frage d. Nachwuchses d. ärztl. Hilfspersonals in Heil- u. Pflegeanstalten, Hanko, ZfgesKrankhw. 24.

#### Ausland

- Übersicht d. sozialen Ausbildung in Ungarn, Szokolay, Anya-Es Csecesmőyédelem 11.

#### Volkshildung, Freizeitgestaltung

- La Educacion para el buen uso de las Horas Libres, Dezeo, Servicio Soc. 2.